

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 9. APRIL 1979

Nr. 15

Regionaler Raumordnungsplan
für die Planungsregion

NORDHESSEN

— Sachlicher Teilplan — in dieser Ausgabe ab
Seite 734 • SL- und VV-Karten sind beigelegt

Seite	Seite	Seite	
Erlaßvereinbarung; hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ — Stand 1. Januar 1979	721	strecken im Zuge der Landesstraßen 3139 und 3141 in der Gemarkung Hainzell der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda	731
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Sozialminister	
Konsularbezirk des Honorargeneralkonsults der Republik Panama in Frankfurt am Main	722	Tätigkeitsberichte der Versicherungsämter	732
Prüfungen zum Nachweis der berufswissenschaftlichen Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG	722	Durchführung der Krankenhausbuchführungsverordnung; hier: Regelung nach § 8 Abs. 2 und § 9 KHBV	733
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 6. 2. 1979	722	Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Nordhessen	734
Organisation der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: 1. Umwandlung der 3. Hundertschaft der I. Bereitschaftspolizeiabteilung von einer Ausbildungs- in eine Einsatzhundertschaft, 2. Errichtung der 20. Hundertschaft (Ausbildung) bei der V. Bereitschaftspolizeiabteilung	723	Neuorganisation der Wasserwirtschaftsämter	777
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau	723	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Vergabe öffentlicher Bauaufträge; Richtlinien für die Vergabe öffentlicher		Europawahl 1979; hier: Einsatz von Wahlgeräten	784
Baufaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften; hier: 3. Änderung	723	Personalmeldungen	
Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: 11. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften	724	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	784
Zivilschutz; hier: Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)	724	Regierungspräsidenten	
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	725	DARMSTADT	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	725	Aufhebung der „Kaiser-Wilhelm II.-Stiftung“	784
Der Hessische Minister der Finanzen		Öffentlicher Anzeiger	785
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	726		
Der Hessische Minister der Justiz			
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsigels	727		
Der Hessische Kultusminister			
Richtlinien für Zuschüsse nach dem Volkshochschulgesetz	727		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik			
Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teil-			

Seite 721

Achtung

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften NEUES GÜLTIGKEITSVERZEICHNIS 1979

• Bitte lesen Sie beiliegende Bestellkarte •

386

Erlaßvereinbarung;

hier: Herausgabe des „Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)“ — Stand 1. Januar 1979

Auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom 29. September 1970 erscheint in Kürze die neunte Ausgabe des Amtlichen Verzeichnisses hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis).

Das Verzeichnis weist die Fundstellen der geltenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie bis zum 31. Dezember 1978 in einem Amtsblatt veröffentlicht wurden und der Erlaßvereinbarung unterliegen, nach dem Stand vom 1. Januar 1979 aus. Gegenüber dem Gültigkeitsverzeichnis 1978 sind etwa 23% Änderungen eingetreten, die darauf beruhen, daß seit dem 1. Januar 1978 Verwaltungsvorschriften außer Kraft getreten, geändert oder ergänzt und andere Vorschriften erlassen worden sind.

Das Verzeichnis ist — wie das Gültigkeitsverzeichnis 1978 — nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert. Eine entsprechende Gliederungsübersicht ist

dem Verzeichnis vorangestellt. Ein Sachregister ermöglicht das schnelle Auffinden der gesuchten Verwaltungsvorschriften. Soweit Verwaltungsvorschriften durch einen Hinweis auf eine frühere Veröffentlichung ihres Wortlautes neu in Kraft gesetzt wurden, weist das Verzeichnis sowohl die alte als auch die neue Veröffentlichungsfundstelle aus.

Das Auffinden der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften wird durch das Verzeichnis erheblich erleichtert. Außer dem Verzeichnis brauchen nur die seit dem 1. Januar 1979 erschienenen Amtsblätter herangezogen zu werden.

Das Gültigkeitsverzeichnis ist demnach ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Benutzung des Staatsanzeigers und der anderen hessischen Amtsblätter. Der Verlag des Staatsanzeigers wird deshalb wiederum den Beziehern dieses Amtsblattes, soweit sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, das Verzeichnis zusenden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der dieser Nummer beiliegenden Mitteilung des Verlages.

Wiesbaden, 21. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern

II A 21 — 3 d 10/B — 15 — 02

St.Anz. 15/1979 S. 721

387

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats
der Republik Panama in Frankfurt am Main**

Das Honorarkonsulat der Republik Panama in Freiburg im Breisgau wurde mit Wirkung vom 18. Dezember 1978 geschlossen. Das Herrn Herbert Rauter am 11. Oktober 1955 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk des bisherigen Honorarkonsulats wird in den Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats in Frankfurt am Main einbezogen. Dieser umfaßt nunmehr die Länder Hessen und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 21. 3. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 2 a 10/07

St.Anz. 15/1979 S. 722

388

**Prüfungen
zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen
Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 BBiG**

Bei dem Verwaltungssseminar Frankfurt am Main des Hessischen Verwaltungsschulverbandes finden in der nächsten

Zeit Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse für Ausbilder in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes statt, und zwar:

- a) schriftliche Prüfung am 2. 5. 1979, Beginn: 9.00 Uhr,
- b) mündliche Prüfung am 16. und 17. 5. 1979.

Den Prüfungen liegt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst vom 14. Juli 1977 (StAnz. S.1506) zugrunde.

Anmeldungen zu den Prüfungen müssen mir bis zum 25. April 1979 vorliegen. Anmeldevordrucke können bei mir angefordert werden.

Anschrift: 6200 Wiesbaden, Postfach 3929,
Telefon: 0 61 21 / 35 32 96

Wiesbaden, 26. 3. 1979

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
III — LS 1933

St.Anz. 15/1979 S. 722

389

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT vom 6. Februar 1979**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 6. Februar 1979 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVÖD, Marburger Bund) jeweils gesondert einen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vereinbart. Ich gebe die gleichlautenden Tarifverträge, die am 1. Januar 1979 in Kraft getreten sind, hiermit bekannt. Zu ihrem Vollzuge weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 (Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen)

Die Einfügung der Worte „— auch wenn sie nicht unter die SR 21 fallen —“ dient der Klarstellung.

Nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gilt die Anlage 1 a zum BAT nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte — auch wenn sie nicht unter die SR 21 fallen — beschäftigt sind, soweit in der Anlage 1 a nicht für Lehrkräfte besondere Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind. Der Geltungsbereich der Nr. 5 der Vorbemerkungen ist also weiter als der der SR 21 BAT, der nur die Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erfaßt.

Lehrkräfte im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen sind daher alle Angestellten, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes, eines Hochschulbetriebes oder einer sonstigen Einrichtung mit den Aufgaben eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt. Dazu gehören z. B. auch Lehrkräfte an Schulen oder sonstigen Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen. Angestellte, die Personen am Arbeitsplatz außerhalb eines Schulbetriebes oder einer vergleichbaren Einrichtung unterweisen, sind dagegen nicht Lehrkräfte im Sinne dieser Regelung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Anlage 1 a zum BAT — Bund/TdL —)

Die Änderung sieht eine weitere Verlängerung der zuletzt bis zum 31. Dezember 1978 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Einundvierzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 1. Dezember 1976 — StAnz. S. 559 —) bemes-

senen Übergangsfrist der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschn. I und der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschn. II des Teils II Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT bis zum 31. Dezember 1983 vor. Da in einigen Ländern nach wie vor Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und deshalb in Einzelfällen Angestellten des Erziehungsdienstes mit entsprechender Ausbildung bis auf weiteres Tätigkeiten eines Sozialarbeiters übertragen werden müssen, wird auf diese Weise weiterhin einem teilweise noch bestehenden personalpolitischen Bedürfnis entsprochen.

3. Zu § 2

Er enthält inhaltsgleich die unter Nrn. 1 und 2 genannten Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

Diese Bekanntmachung und der Änderungstarifvertrag gehen nur dem Hessischen Kultusminister, dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Sozialminister gesondert zu.

Wiesbaden, 19. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2105 A — 329

St.Anz. 15/1979 S. 722

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT vom 6. Februar 1978**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und pp. andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a

zum BAT vom 28. September 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „— auch wenn sie nicht unter die SR 2 I fallen —“ eingefügt.
2. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. G wird jeweils die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

§ 2

Anderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezugerechner) vom 28. April 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 5 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „— auch wenn sie nicht unter die SR 2 I fallen —“ eingefügt.
2. In der Protokollerklärung Nr. 4 zu Abschnitt I und in der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt II des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 wird jeweils die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, 6. Februar 1979

gez. Unterschriften

390

Organisation der Hessischen Bereitschaftspolizei;

- hier: 1. Umwandlung der 3. Hundertschaft der I. Bereitschaftspolizeiabteilung von einer Ausbildungs- in eine Einsatzhundertschaft
2. Errichtung der 20. Hundertschaft (Ausbildung) bei der V. Bereitschaftspolizeiabteilung

1. Zum 1. April 1979 werden
 1. bei der I. Bereitschaftspolizeiabteilung die 3. Hundertschaft von einer Ausbildungs- in eine Einsatzhundertschaft umgewandelt
 2. bei der II. Bereitschaftspolizeiabteilung die 7. Hundertschaft aufgelöst
 3. bei der V. Bereitschaftspolizeiabteilung die 20. Hundertschaft als Ausbildungshundertschaft errichtet.
2. Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich wird von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei vollzogen, soweit sie dafür zuständig ist. Im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.
3. Geräte, Ausstattungs- und andere Gebrauchsgegenstände einschließlich der technischen Ausrüstung werden von den bisherigen Hundertschaften übernommen.
4. Der Hauptpersonalrat der Polizei hat diesem Erlaß zugestimmt.

Wiesbaden, 18. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
III A 61 — 21 b 02 19
StAnz. 15/1979 S. 723

391

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau

Der Gemeinde Riedstadt im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl.

S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In geteiltem Schild oben in Blau ein wachsender, rot-bewehrter und rot-bekrönter silberner Löwe, unten in Silber fünf blaue Rauten.“

Wiesbaden, 20. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79
StAnz. 15/1979 S. 723

392

Vergabe öffentlicher Bauaufträge; Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften;

hier: 3. Änderung

- Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 14. Dezember 1973 (StAnz. S. 2293),
1. Änderungserlaß vom 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1245),
 2. Änderungserlaß vom 26. September 1974 (StAnz. S. 1888)

Gemeinsamer Runderlaß

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1245) wurde den auftragvergebenden Behörden des Landes Hessen die Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 10. Dezember 1973 zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien zur Kenntnis gebracht.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat inzwischen auf Grund der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 185 S. 5), geändert durch die Richtlinie 78/669/EWG des Rates vom 2. August 1978 (ABl. EG Nr. L 225 S. 41), mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. C 312 S. 6) einen neuen Schwellenwert festgelegt, der ab 3. Februar 1979 für die Anwendung der Richtlinie des Rates maßgebend ist. Der neue Schwellenwert beträgt 2,661 Millionen DM, Umsatzsteuer nicht einbegriffen.

Auf Grund des neuen Schwellenwertes hat der Bundesminister für Wirtschaft die Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 4. Januar 1979 (BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1979 S. 3) erlassen. Der im Anhang abgedruckten Bekanntmachung ist Rechnung zu tragen.

Für die Anwendung dieses Gemeinsamen Runderlasses auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht ein gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 15. 3. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 3 — 15 f

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1095 — 1 — V A 41

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/79

Der Hessische Minister der Justiz
5310 — 1/7 — 166/79

Der Hessische Kultusminister
VI B 52 — 922/53 — 27

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt Landwirtschaft und Forsten
II C 2 — LK. 43.0.3. — 1360/79

Der Hessische Sozialminister
Z 1 b — 371/73

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 610 012/79

StAnz. 15/1979 S. 723

Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 4. Januar 1979

Auf Grund der Richtlinie Nr. 78/669/EWG des Rates vom 2. August 1978 zur Änderung der Richtlinie Nr. 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 225 S. 41) wird die Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 10. Dezember 1973 (BAnz. Nr. 237 vom 19. Dezember 1973) wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 1) zur Überschrift werden im 2. Absatz hinter den Worten

„Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (71/305/EWG) — ABl. EG Nr. L 185 vom 16. August 1971 S. 5“

folgende Worte eingefügt:

„in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 2. August 1978 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (78/669/EWG) — ABl. EG Nr. L 225 vom 2. August 1978 S. 41“.

2. An die Einleitung der Bekanntmachung wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 2 Abs. 1 und 3 sowie in § 6 genannten Beträge gelten bis zum 31. Dezember 1979; sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1980 neu festgesetzt werden.“

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte

„deren geschätzter Auftragswert sich auf mindestens 3,66 Millionen DM beläuft“

ersetzt durch die Worte

„deren geschätzter Auftragswert, Umsatzsteuer nicht einbegriffen, sich auf mindestens 2,661 Millionen DM beläuft“.

4. In § 2 Abs. 3 werden die Worte

„zu einem geringeren Auftragsvolumen als 3,66 Millionen DM zu gelangen“

ersetzt durch die Worte

„zu einem geringeren Auftragsvolumen, Umsatzsteuer nicht einbegriffen, als 2,661 Millionen DM zu gelangen“.

5. In § 6 werden die Worte

„deren Auftragswert unter 3,66 Millionen DM liegt, jedoch nicht weniger als 1,83 Millionen DM beträgt,“

ersetzt durch die Worte

„deren Auftragswert, Umsatzsteuer nicht einbegriffen, unter 2,661 Millionen DM liegt, jedoch nicht weniger als 1,330 Millionen DM beträgt,“.

Bonn, 4. Januar 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
I B 3 — 27 03 10/3

Im Auftrag: Krause-Sigle

393

Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: 11. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EG-Vorschriften

Bezug: Gemeinsame Runderlasse vom 14. Dezember 1973 (StAnz. S. 2293), 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1245) und 15. März 1979 (StAnz. S. 723);

1. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1973 (StAnz. S. 2307)

2. Bekanntmachung vom 8. Juli 1974 (StAnz. S. 1561)

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 15. März 1979 (StAnz. S. 723) wurde auf die vom Bundesminister für Wirtschaft erlassene Änderung der Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien vom 4. Januar 1979 (BAnz. Nr. 11 vom 17. Januar 1979) hingewiesen. Der Runderlaß ist auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Die Nr. 2.4 des Gemeinsamen Runderlasses vom 14. Dezember 1973 (StAnz. S. 2293) wurde durch den Gemeinsamen Runderlaß vom 27. Juni 1974 (StAnz. S. 1245) neugefaßt. Ich weise darauf hin, daß auf Grund dieser Neufassung die Nr. 4 meiner 1. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1973 (StAnz. S. 2307) entfallen ist.

Wiesbaden, 27. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/79

StAnz. 15/1979 S. 724

394

Zivilschutz;

hier: Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 8)

Der Bundesminister des Innern hat die mit Bezugserlaß veröffentlichten Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) neugefaßt; nachstehend gebe ich die Neufassung bekannt.

Die Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in Streckenabschnitten unterirdischer Bahnen stehen noch nicht fest; sie werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Die in Nr. 1.2 der Verfahrensregeln aufgeführten „Bautechnischen Grundsätze“ werden z. Z. überarbeitet. Bis zu der in Kürze erfolgenden Bekanntgabe der Neufassung kann von interessierten Bauherren der Entwurf der „Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“ bei mir angefordert werden. Die endgültige Fassung dieser Grundsätze wird keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf aufweisen.

Ich bitte vor allem die Gemeinden und Gemeindeverbände, in die Planung unterirdischer Verkehrsanlagen den Ausbau als öffentlichen Schutzraum einzubeziehen und rechtzeitig den Antrag auf Förderung bei mir zu stellen.

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern stehen die erforderlichen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Für unterirdische Anlagen, die die nach den vorliegenden Verfahrensregeln geforderte Nutzungsfläche von 600 m² nicht erreichen, weise ich auf den möglichen Ausbau als Schutzräume für Schulen hin — entsprechend meinem Erlaß vom 13. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 67).

Meinen Erlaß vom 16. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 8) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 22. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
VI 62 — 24 i 06/07 — 20

StAnz. 15/1979 S. 724

Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) vom 22. Februar 1979

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wird für die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) folgende Verfahrensregelung festgelegt:

1. Grundsätzliches

1.1 Bei der Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen kann der Bund auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen die zivilschutzbedingten Mehrkosten übernehmen, die durch den (Teil-)Ausbau zu einem öffentlichen Schutzraum entstehen, sofern das Bauvorhaben zivilschutz-taktisch und zivilschutz-technisch geeignet ist und die für Zivilschutzzwecke zur Verfügung stehende geplante Nutzfläche mindestens 600 m² beträgt.

1.1.1 Der zivilschutzmäßige Ausbau wird durch Pauschbeträge (s. Anlagen) gefördert.

Die Pauschbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreis-Indexentwicklung für „Bauleistungen am Bauwerk“ fortgeschrieben; Basis: Baupreis-Index November 1978 (4. Quartal).

Hiermit werden abgegolten: alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschl. der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für Ausstattung — soweit diese vom Bauherrn zu beschaffen ist — und sonstigen, mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums in Zusammenhang stehenden Nachteile.

- 1.1.2 Für den Ausgleich aller sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums in Zusammenhang stehenden Vermögensnachteile wird ein zusätzlicher Betrag von DM 50,— je Schutzplatz ohne Nachweis gewährt, insbesondere für
- Zurverfügungstellen des Grund und Bodens,
 - Bereithalten des Schutzraums für Zivilschutzzwecke (einschl. Übungen),
 - dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes des Bundes an erster Rangstelle,
 - zivilschutzbedingten Verwaltungsaufwand.
- Gebietskörperschaften können Vermögensnachteile nicht geltend machen.
- 1.1.3 Sondervermögen des Bundes und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind, sind Gebietskörperschaften im Sinne dieser Verfahrensregeln gleichzustellen.
- 1.2 Bei der Planung von öffentlichen Schutzräumen sind folgende Grundsätze in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden:
- 1.2.1 — „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“
 - 1.2.2 — „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen und Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten“
 - 1.2.3 — „Bautechnische Grundsätze für den Ausbau von Streckenabschnitten unterirdischer Bahnen zu Großschutzräumen des Grundschutzes“

- nach dem Bebauungsplan mögliche Baulichkeiten in unmittelbarer Nähe ersichtlich sind, unter Angabe der Geschosßzahl, Traufhöhe und der Konstruktion (Mauerwerksbau oder Skelettbau).
- 3.2 Hält die Gemeindeverwaltung das Bauvorhaben nach der örtlichen Zivilschutz-Konzeption für geeignet, so leitet sie den Antrag in 7-facher Ausfertigung auf dem Dienstweg über den Innenminister (-senator) des Landes dem Bundesminister des Innern mit folgenden ergänzenden Unterlagen zu:
- 3.2.1 Zivilschutztaktisches Gutachten des örtlichen Zivilschutzleiters für den geplanten Mehrzweckbau mit folgenden Angaben:
 - 3.2.1.1 — Entfernung zu den nächsten geplanten und vorhandenen Schutzräumen und Schutzbauwerken und deren Fassungsvermögen (eingezeichnet im Stadtplan oder Stadtplanausschnitt),
 - 3.2.1.2 — Geschätzte Zahl der Bewohner, Fußgänger und Verkehrsteilnehmer im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum,
 - 3.2.1.3 — Beurteilung der Brandgefährdung im Sinne der Nummer 2.1 der Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume durch den örtlichen Brandschutzbeauftragten.
 - 3.2.2 Erklärung der Gemeinde, daß sie zur Übernahme des Schutzraumes gemäß dem Entwurf der Schutzräume-Vwv in der jeweils neuesten Fassung bereit ist.
- 3.3 Der Innenminister (-senator) des Landes fügt seine Stellungnahme dem zivilschutztaktischen Gutachten der Gemeinde bei.

Anlage 1

Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Bahnen (Haltestellen und Bahnhöfe)

Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag):

für Anlagen	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
mit 1500 Schutzplätzen	DM 910,—	DM 1060,—
mit 3000 Schutzplätzen	DM 850,—	DM 990,—
mit 4500 Schutzplätzen	DM 790,—	DM 920,—

Anlage 2

Pauschbeträge für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in Tiefgaragen

Zuschußbetrag je Schutzplatz (Pauschbetrag):

für Anlagen	ohne Sandvorfilter	mit Sandvorfilter
mit 300 Schutzplätzen	DM 880,—	DM 1040,—
mit 1500 Schutzplätzen	DM 790,—	DM 940,—
mit 3000 Schutzplätzen	DM 740,—	DM 870,—

Im übrigen wird auf Ziff. 1.1.2 und 1.1.3 der Verfahrensregeln hingewiesen.

395

Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Land Hessen Nr. 1039 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 3. 1979

Hessisches Landeskriminalamt
VII/2 — 7 d 14 01

St.Anz. 15/1979 S. 725

396

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 12 — 247 des Kriminalhauptmeisters Jochen Semmelroth, ausgestellt am 21. Oktober 1976 vom Hessischen Landeskriminalamt, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 3. 1979

Hessisches Landeskriminalamt
VII/2 7 d — 14

St.Anz. 15/1979 S. 725

2. Verfahrensgang
- 2.1 Über die zivilschutztaktische Eignung entscheidet der Bundesminister des Innern unter Einschaltung der beteiligten Bundesressorts: Bundesminister der Finanzen, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bundesminister für Verkehr.
- Diese Entscheidung, die auch unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Ausgabemittel des Bundes getroffen wird, ist dem Antragsteller, den beteiligten Bundesressorts und dem Innenminister (-senator) des Landes mitzuteilen.
- 2.2 Bei positiver Beurteilung der zivilschutztaktischen Eignung durch den Bundesminister des Innern prüft die zuständige Oberfinanzdirektion, ob das Vorhaben auf Grund der Bautechnischen Grundsätze nach Nummer 1.2 verwirklicht werden kann. Hält sie das Projekt für durchführbar, schließt sie nach Maßgabe zugewiesener Haushaltsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen mit dem Bauträger einen Vertrag über den zivilschutzmäßigen Ausbau des zivil geplanten Objektes.
3. Unterlagen für die zivilschutztaktische und -technische Beurteilung
- 3.1 „Anträge auf Förderung eines Mehrzweckbaues aus Mitteln des Bundeshaushalts“ sind dem Bundesminister des Innern formlos in 7-facher Ausfertigung über die Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anträge sollen bereits im Stadium der Vorplanung des Friedensbauwerks, ohne Zivilschutzplanung mindestens 1 Jahr vor Baubeginn gestellt werden. Dabei ist die Möglichkeit einer Verwendung des Bauwerks als Mehrzweckbau kurz zu erläutern.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 3.1.1 — Pläne oder Skizzen des geplanten Bauwerks (ohne Zivilschutznutzung),
 - 3.1.2 — Baubeschreibung mit Angaben über Beginn und Fertigstellung des geplanten Bauwerks,
 - 3.1.3 — Grundriß- und Querschnitt-Skizzen (Umrisse genügen) des geplanten Schutzraums mit Angabe der Anzahl der vorgesehenen Schutzplätze,
 - 3.1.4 — Angabe der Höhe des höchsten Grundwasserstandes und der Höhe der Sohle des geplanten Schutzraums (jeweils über NN); Angabe, ob ein wasserdichtes Bauwerk vorgesehen ist,
 - 3.1.5 — Lageplan (im Maßstab 1 : 1000 oder größer), aus dem die vorhandenen, die zu erstellenden und etwaige,

397

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An alle
staatlichen Behörden
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1 Lichtpauskombination Meteor-Siegen, Apparatebau GmbH METEM 223 R, Bauj. 1970	reparaturbedürftig	Hess. Straßenbauamt, Darmstadt, Heinrichstraße 60
2	1 TAYLORIX-Datenerfassungsanlage FIXODATA 1110/45 SL Masch-Nr 835 574 mit Vorsteckeinrichtung für 2-Blatt-Verfahren, 2 Saldierwerken, 1 Gedächtniswerk, 1 Steuerschiene mit eingestelltem Programm einschl. Streifenlocher mit Paritätskontrolle und Arbeitstisch	gut	Hess. Straßenbauamt, Darmstadt, Heinrichstraße 60
3	1 Magnetknoten-Computer Fabrikat: Triumph-Adler, Modell: TA 1000/30 — 1 MBK — 4 K, Baujahr 1974, Maschinen-Nr. 801 HS 171, Anschaffungspreis: 59 763,73 DM	gut	Staatstheater Kassel, Friedrichsplatz 15, 3500 Kassel
4	1 Großraum-Karteischränk — Sonderaufertigung — Fa. Zippel, 8503 Altdorf/Nürnberg 6 Tröge mit je 3 Unterteilungen — 160×35×22 cm —, Stromart 22/380 Volt/Drehstrom	einsatzfähig	Staatsanwaltschaft Limburg a. d. Lahn, Schiede 22
5	5 Ladegleichrichter Fabr. AFA, Type TD 080/200 ar/d, 3× 380/220 V, 47/80 A, 80/96 V = 200 A, Größe: 80 cm b, 80 cm tief, 180 cm hoch, ca. 650 kg, Fabr.-Nr.: 22 9416, 22 9417, 24 2803, 24 2804, 24 2805	veraltet	Fuhrpark des Klinikums der JWG-Universität, 6000 Frankfurt am Main, Theodor-Stern-Kai 7 Technische Unterlagen liegen bei abgebender Dienststelle
6	1 DATICA-Schreibautomat, Modell 410 LS/ZA, Anschaffungsjahr: 22. 1. 1970	einsatzfähig	Amtsgericht Lahn-Gießen
7	1 Statische Anhänge-Schaffußwalze, ca. 3 t, Bj. ca. 1955	mäßig	Maschinenbetrieb Rhein-Main, Rodgau 3-Nieder-Roden-Langenloh
8	1 Schneepflug für 32-PS-Unimog, Bj. ca. 1955	mäßig	dto.
9	2 Rotavator-Bodenfräsen, 150 cm breit, Bj. 1965	mäßig verbraucht	dto.
10	1 Kompressor, fahrbar, FMA-Pokorny, Bj. ca. 1960	mäßig	dto.
11	1 Doppelachsanhänger Fabr. Strank (Ölkipper), Bj. ca. 1960	mittelmäßig	dto.
12	1 Anhängegrader, ca. 3,5 t, Bj. 1960	mittelmäßig	dto.
13	1 Elektroschweißgerät mit 2-Takt-ILO-Motor, Bj. ca. 1960	mäßig	dto.
14	1 Sand- und Salzstreuer (Anhänger) für HACO-trac-1400-Kleinschlepper, Anschaffungsjahr 1972	gut	Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 11, 3500 Kassel
15	1 Nachstromspeicherofen Stiebel ETB 50, Baujahr 1970, Anschaffungspreis 961,26 DM inkl. 11% MwSt.	gut Weder die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel noch das zuständige Staatsbauamt Arolsen sehen eine Möglichkeit zur Wiederverwendung des Speicherofens in landeseigenen Liegenschaften.	Hess. Forstamt Wolfhagen, Hess. Revierförsterei Sand, 3501 Emstal 1, Telefon 0 56 24 / 3 39
16	1 ROTO „offset“ (Spezialgerät zur Herstellung von Offsetfolien nach dem Diffusionsverfahren), Baujahr 1974	neuwertig	Finanzamt Darmstadt, Erdgeschoß (Adrema)
17	1 Panzerschränk, Herstellung unbekannt, Schrankgröße 158×71×62, Baujahr: um die Jahrhundertwende	gebrauchsfähig	Finanzamt Darmstadt, Erdgeschoß
18	1 3M-Trockenfotocopiergerät, Modell 151, Nr. 537 916, mit 3M-Fahrtisch und 3M-Blattspeicher	einsatzbereit	Hess. Ministerpräsident — Staatskanzlei, Hausverwaltung

Lfd. Nr.	Anzahl, Materialbezeichnung Menge (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
19	1 Videorecorder „Philips“ EL 3400, Baujahr 1967	reparaturbedürftig	dto.
20	1 Express-Schnellverlader (Hebebühne) in elektrohydraulischer Ausführung, Fabrik-Nr. 701/0049, Tragkraft 1200 kg, Leistung: 2-PS-Elektromotor, Stromspannung 220/380 V, Plattform 2500 x 1250 mm, Förderhöhe 1600 mm, Bauhöhe 2600 mm, Kolbenhöhe ausgefahren 3200 mm, Hersteller: Dipl.-Ing. A. Lödige, Paderborn, Baujahr 1965, Anschaffungspreis 62 1,— DM	gut	JVA Schwalmstadt
21	1 Registrierkasse, Typ KR 1, Hersteller Jörgen Lien, Bergen/Norwegen	gut	Techn. Hochschule Darmstadt, Beschaffungsstelle, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LbSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: 2. Mai 1979.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 14. 3. 1979 Landesbeschaffungsstelle Hessen
0 1031 — 1

StAnz. 15/1979 S. 726

398

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Prägesiegel (Metall) mit der Umschrift „Gerhard Korkhaus, Notar in Hofheim am Taunus“, ohne Kennziffer und mit dem Landeswappen, ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 20. Februar 1979 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 3. 1979

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 364/79

StAnz. 15/1979 S. 727

399

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Richtlinien für Zuschüsse nach dem Volkshochschulgesetz

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über Volkshochschulen (VHG) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (GVBl. I S. 315), sowie zur Ausführung des § 7 VHG erlasse ich nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung die folgenden Richtlinien:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind die Träger der Volkshochschulen nach § 4 VHG.
- (2) Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§§ 6 und 7 VHG) gewährt (Anteilfinanzierung).
- (3) Zuschußanträge nach § 6 Abs. 1 und 2 VHG sind unter Verwendung der nachstehend abgedruckten Muster (Anlagen 1 und 2) in zweifacher Ausfertigung und mit allen vorgeschriebenen Angaben, Nachweisen und Anlagen bis zum 31. März des Bewilligungsjahres beim Kultusminister einzureichen. Die Antragsfrist für Zuschüsse nach § 7 VHG endet am 30. April des Bewilligungsjahres.
- (4) Eine Ausfertigung der Zuschußanträge (mit Anlagen) ist dem Hessischen Volkshochschulverband zuzuleiten, der dazu eine Stellungnahme gegenüber dem Kultusminister abgibt.

(5) Zum Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften für Volkshochschulen sind den Zuschußanträgen folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Erklärung des Trägers nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 VHG,
2. die Satzung nach § 3 Abs. 4 VHG,
3. Angaben zum Personal nach § 3 Abs. 2 VHG (schriftliche Darstellung der Eignung des hauptamtlichen pädagogischen Personals nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang),
4. Angaben zur Arbeit nach § 3 Abs. 3 VHG (Arbeitspläne, Haushaltsunterabschnitt des Trägers oder genehmigter Haushaltsplan nach der für kommunale Gebietskörperschaften vorgeschriebenen Systematik mit Stellenplan und Geschäftsverteilungsplan).

Der Kultusminister kann weitere erläuternde Auskünfte oder Nachweise anfordern. Änderungen der vorgelegten Unterlagen während des Bewilligungszeitraums sind ihm unverzüglich mitzuteilen. Gelten die Nachweise unverändert weiter, ist ein schriftlicher Vermerk darüber in den Zuschußanträgen ausreichend.

§ 2 Inhalt, Form und Umfang der Volkshochschularbeit

(1) Inhalt der in Form von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren und Lehrgängen durchgeführten Kurse, Tageskurse und Kompaktkurse sind die Lehrgebiete:

(5) Die für die jährliche Rechnungslegung und für die Rechnungsprüfung durch den Hessischen Rechnungshof nach § 91 LHO erforderlichen Unterlagen (Antragsunterlagen, Belege, Teilnehmerkarten oder -listen und die Honorarabrechnungen der Lehrgänge, Seminare und Arbeitsgemeinschaften etc.) sind von der Leitung der Volkshochschule in der Zentralstelle (Geschäftsstelle) der Kreisvolkshochschule oder der

6. Sonstige Einnahmen	DM	DM
7. Überschuß des Vorjahres	DM	DM
Einnahmen insgesamt	DM	DM

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

b) Ausgaben

1. Personalausgaben

a) hauptberuflicher Leiter	DM	DM
b) Pädagogische Mitarbeiter	DM	DM
c) Sachbearbeiter	DM	DM
d) Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	DM	DM

2. Sachkosten

a) Honorare für Leiter anerkannter Kurse	DM	DM
b) Honorare für Kursleiter, die nicht nach § 6 Abs. 2 VHG bezuschußt werden	DM	DM
c) sonstige Sachkosten für anerkannte Kurse, die mit der Pauschale abgegolten werden	DM	DM

3. Sonstige Ausgaben

DM	DM
----------	----------

4. Fehlbetrag aus Vorjahren

DM	DM
----------	----------

Ausgaben insgesamt	DM	DM
--------------------	----------	----------

Gegenüberstellung

Einnahmen insgesamt	DM	DM
---------------------	----------	----------

Ausgaben insgesamt	DM	DM
--------------------	----------	----------

Überschuß/Fehlbetrag	DM	DM
----------------------	----------	----------

Prüfung des Rechnungsabschlusses

Wir haben den Verwendungsnachweis sowie den Rechnungsabschluß der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 19..... geprüft und bestätigen, daß alle Einnahmen in voller Höhe erfaßt und sämtliche Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind.

Die Ausgaben beziehen sich nur auf Maßnahmen der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien zur Durchführung des Volkshochschulgesetzes.

Die Prüfung wurde am durchgeführt. Die Buchungsunterlagen befinden sich bei der geprüften Stelle.

Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt bzw. des Landkreises:

(Unterschrift des Prüfers)

Für den Träger und die Volkshochschule wird versichert, daß der Antrag für das Haushaltsjahr 19..... dem Volkshochschulgesetz und den ergangenen Durchführungsrichtlinien entspricht.

(Der Leiter der VHS)

(Landrat bzw. Oberbürgermeister oder Magistrat)

Anlage 2

Volkshochschule

Aufstellung zu den Personalkostenzuschüssen nach § 3 und 4 Abs. 4.

A.) Als hauptberufliche Mitarbeiter sind tätig gewesen (Zahl): ...

1 Leiter (L), ... Pädagog. Mitarbeiter*) (PM), ... Sachbearbeiter (SB), ... Sonstige Mitarbeiter (SM), ... (LK)

*) ausschließlich als Lehrkräfte (nicht disponierend) tätige PM sind gesondert als Lehrkräfte (LK) auszuweisen.

Nach § 3 Abs. 3 beträgt der Stellenrahmen: 1 L, ... PM, ... SB, ... SM.

B.) Zuschüsse werden beantragt für:

L/ PM SB/SM	Name	Verg.-/ Bes.-Gruppe	Tatsächl. Personalkosten DM	davon zuschlußfähig DM	beantragter Zuschuß, % aus voriger Spalte
L					
PM					
SB					
SM					
Beantragter Zuschuß insgesamt					

Aufgestellt:
Unterschrift Ort Datum

Für die Volkshochschule
Unterschrift

Anmerkung: Der in der letzten Spalte beantragte Zuschuß beläuft sich auf 70% des aus der vorigen Spalte ersichtlichen zuschlußfähigen Betrages in DM.

Anlage 3

Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1970

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Deutsche Städtetag haben folgende Empfehlungen zur Berufsposition der hauptberuflichen Leiter und pädagogischen Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung vereinbart:

I. Zu den Aufgaben:

- Der Leiter einer Bildungseinrichtung — Abendvolkshochschule, Heimvolkshochschule sowie diesen vergleichbare Einrichtungen —
— trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Programms;
— ist in Kooperation mit den haupt- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern — nach den Grundsätzen kollegialer Leitung — für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich;
— soll selbst lehrend tätig sein.
- Der hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter in einer Bildungseinrichtung
— wird in Teilbereichen des pädagogischen Lernprozesses selbstständig tätig;
— wirkt an der Programmplanung mit;
— ist nach Weisung des Leiters für die Organisation im Rahmen seines pädagogischen Auftrages mitverantwortlich;
— erfüllt nach besonderem Auftrag des Leiters organisatorische Aufgaben.
- Der pädagogische Assistent in einer Bildungseinrichtung
— unterstützt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben den Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter;
— nimmt in eingegrenzten Fachbereichen nach Weisung des Leiters bestimmte organisatorische wie pädagogische Aufgaben wahr.

II. Zu den Ausbildungsvoraussetzungen:

- Für Leiter und pädagogische Mitarbeiter ist in der Regel das abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule Voraussetzung für die Einstellung. Dabei sollte keiner wissenschaftlichen Disziplin besondere Priorität eingeräumt werden. Wünschenswert erscheint die Ergänzung des Fachstudiums durch ein erziehungswissenschaftliches Zusatzstudium mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung. Hierzu erscheint die Einrichtung von Lehrstühlen für Erwachsenenbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik sowie eine Regelung notwendig, die den Studierenden aller wissenschaftlichen Disziplinen die Belegung auch von Vorlesungen und Übungen an diesem Lehrstuhl ermöglicht. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Studierenden in ihrem gewählten Fach auch mit Rücksicht auf das Studienfach Erwachsenenbildung promoviert werden können. Nach Abschluß des Hochschulstudiums sollte der Bewerber für mindestens ein Einarbeitungsjahr in verschiedenen Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung tätig sein.
- Für pädagogische Assistenten ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, einer Höheren Fachschule oder Fachschule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung Voraussetzung für die Einstellung.

III. Zur Einstellung von Leitern und Mitarbeitern:

- Abendvolkshochschulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen mit einem Wirkungsbereich von mindestens 30 000 Einwohnern sollen in der Regel hauptberuflich geleitet werden.
- Die Einstellung weiterer hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter wird sich jeweils bei Überschreiten von 120 Kursen (Arbeitsgemeinschaften, Seminaren usw.) zu je 10 Doppelstunden im Jahr als erforderlich erweisen.

IV. Zur Besoldung bzw. Eingruppierung:

- Für die Besoldung bzw. Eingruppierung der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter ist die Größe der Bildungseinrichtung maßgeblich.
— Bei Abendvolkshochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen bilden die durchgeführten Arbeitsstunden, die Einwohnerzahl des Ortes bzw. des Einzugsbereiches sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,

- bei Heimvolkshochschulen die Teilnehmerzahl je Kursus, die Kapazität der Einrichtung sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter die Grundlage.
2. Vorbehaltlich erforderlicher besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen wird für die Besoldung bzw. Eingruppierung der Leiter, pädagogischen Mitarbeiter und pädagogischen Assistenten folgendes empfohlen:
- a) Die Leiter von Bildungseinrichtungen sollten
- in die Besoldungsgruppe A 13/13 a bis A 15 + Z. bzw.
 - in die Vergütungsgruppe II a (TDL)/II (VKA) bis I a bzw. ADO des BAT eingruppiert werden;
- die Eingruppierung sollte der der Leiter in anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen entsprechen.
- b) Die pädagogischen Mitarbeiter sollten
- in die Besoldungsgruppe A 13/A 13 a bis A 14 a bzw.
 - in die Vergütungsgruppe II a (TDL)/II (VKA) bis I a BAT eingruppiert werden.
- c) Die pädagogischen Assistenten sollten in der Regel
- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 12/A 13 bzw.
 - in die Vergütungsgruppe V b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Vergütungsgruppe II b (TDL)/III (VKA) des BAT eingruppiert werden.

3. Diese Empfehlungen sind sinngemäß auf die Eingruppierung der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter in Landesorganisationen der Erwachsenenbildung anzuwenden.
4. Für die Einstellung von Bewerbern ohne die im Regelfall zu fordernde Vorbildung bieten die Regelungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages und die beamtenrechtlichen Bestimmungen in den Ländern hinreichende Möglichkeiten.
5. Die Entscheidung, ob Leiter und pädagogische Mitarbeiter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, bleibt dem Träger der Einrichtung bzw. dem Dienstherrn überlassen.
6. Für Verwaltungskräfte in der Erwachsenenbildung bedarf es keiner besonderen Empfehlung; die gegebenen Besoldungsregelungen bzw. Tarifbestimmungen bieten hinreichende Möglichkeiten, um den besonderen Arbeitsbedingungen gerecht zu werden.

V. Zur Anerkennung der in der Erwachsenenbildung verbrachten Dienstzeit:

Die Anerkennung der hauptberuflichen in Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung — sowohl im Angestellten- wie im Beamtenverhältnis — ausgeübten Tätigkeit als „im öffentlichen Dienst“ abgeleistete Dienstzeit muß gesichert werden.

400

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3139 und 3141 in der Gemarkung Hainzell der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda

1. Die im Zuge der Landesstraße 3139 in der Gemarkung Hainzell der Gemeinde Hosenfeld im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 16,043 neu (bei km 16,043 der L 3139 alt)
bis km 16,104 neu (bei km 11,580 der L 3141 alt)
= 0,061 km

und
von km 16,110 neu (bei km 11,586 der L 3141 alt)
bis km 16,209 neu (bei km 16,162 der L 3139 alt)
= 0,099 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3139 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3141 neugebaute Strecke

von km 10,580 neu (bei km 15,580 der L 3141 alt)
bis km 11,193 neu (bei km 16,144 der L 3139 neu)
= 0,613 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3141 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3141

von km 11,580 alt (bei km 16,104 der L 3139 neu)
bis km 11,586 alt (bei km 16,110 der L 3139 neu)
= 0,006 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1979 Teilstrecke der Landesstraße 3139.

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3139

von km 16,100 alt (bei km 0,059 der K 93 neu)
bis km 16,147 alt (bei km 0,012 der K 93 neu) = 0,047 km

und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3141

von km 11,160 alt
bis km 11,505 alt (bei km 0,150 der K 93 neu) = 0,345 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. April 1979 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Kreisstraße 93 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Fulda über.

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3141

von km 10,614 alt
bis km 11,160 alt = 0,546 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. April 1979 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hosenfeld über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3139

von km 16,043 alt (bei km 16,043 der L 3139 neu)
bis km 16,100 alt (bei km 0,059 der K 93 neu) = 0,057 km

und

von km 16,147 alt (bei km 0,012 der K 93 neu)
bis km 16,162 alt (bei km 16,209 der L 3139) = 0,015 km

sowie die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3141

von km 10,580 alt (bei km 10,580 der L 3141 neu)
bis km 10,614 alt = 0,034 km

von km 11,505 alt (bei km 0,150 der K 93 neu)
bis km 11,580 alt (bei km 16,104 der L 3139 neu) = 0,075 km

und

von km 11,586 (bei km 16,110 der L 3139 neu)
bis km 11,604 alt (an der L 3139 alt) = 0,018 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1979 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 3. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 15/1979 S. 731

401

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Tätigkeitsberichte der Versicherungsämter

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Juni 1968 — I B 54 c 2105/881/68 — (n. V.)

Mit o. g. Erlaß hatte ich darauf hingewiesen, daß es zur Wahrnehmung meiner Aufgaben als oberste Aufsichtsbehörde für die Sozialversicherung unerlässlich ist, einen Überblick über Umfang und Art der bei den Versicherungsbehörden anfallenden Arbeiten aus dem Sozialversicherungsbereich sowie eine Unterrichtung über besondere Vorkommnisse zu erhalten. Aus diesem Grunde bat ich um Übersendung eines Tätigkeitsberichts zum 1. März eines jeden Jahres (Berichtszeitraum: das jeweilige Vorjahr).

Im Hinblick auf die Vielfalt der von den Versicherungsbehörden nach dem SGB und der RVO zu erfüllenden Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung bin ich nach wie vor daran interessiert, eingehend über die Tätigkeit der Versicherungsbehörden unterrichtet zu werden.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß die hierzu vorgelegten Tätigkeitsberichte der Versicherungsämter in Art und Umfang der Darstellung erhebliche Unterschiede aufweisen. Dies führte dazu, daß ein zuverlässiger Gesamtüberblick über die Tätigkeit der Versicherungsämter in Hessen, insbesondere über ihre Inanspruchnahme, ihre Arbeitsschwerpunkte und auch ihre Belastung nur unzureichend gewonnen werden konnte.

Ich war deshalb bemüht, gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter ein für alle Versicherungsämter hinsichtlich des Inhalts und der Gestaltung einheitliches Muster eines Tätigkeitsberichts zu erstellen. Hier wurde auch auf Vollständigkeit und Übersichtlichkeit Wert gelegt.

Ich bitte die Versicherungsämter, künftig ihren Tätigkeitsberichten das nachstehende Muster zugrunde zu legen und ab sofort danach zu verfahren. Die Berichte bitte ich wie bisher zu dem eingangs genannten Zeitpunkt über die Regierungspräsidenten mir zuzuleiten.

Ich schlage vor, daß sich die Versicherungsbehörden bereits bei Abgabe des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 1979 dieser Form bedienen; dies bedeutet, daß für dieses Kalenderjahr lediglich der Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1979 im Bericht Berücksichtigung finden sollte.

Wiesbaden, 13. 3. 1979

Der Hessische Sozialminister

StS — I B 1 — 54 c 2105 — 812/78

StAnz. 15/1979 S. 732

Der Landrat

des

Magistrat der kreisfreien Stadt

— Versicherungsamt —

Betr.: Geschäftsbericht für das Kalenderjahr

Wahrgenommene Aufgaben	Anzahl
A. Allgemeines	
a) Versicherungsamtsbezirk	
b) Zahl der Außen- und Nebenstellen	
c) Zahl der zum Versicherungsamtsbezirk gehörenden Gemeinden	
d) Einwohnerzahl	
e) Zahl der Mitarbeiter des VA	

Wahrgenommene Aufgaben

Anzahl

	Insgesamt		davon nicht vom VA entgegengenommen	
	ArV	AV	ArV	AV
B. Rentenversicherung Arbeiterrentenversicherung/ Angestelltenversicherung				
1. Anträge auf Rentengewährung				
2. Anträge auf und Auskünfte in Rehabilitationsmaßnahmen				
3. Erneuerungs-, Wiederherstellungs-, Herstellungsanträge, Anträge auf Kontenklärung (auch im Rahmen des Versorgungsausgleichs)				
4. Anträge auf Ausstellung einer Versicherungsnummer und Aufrechnung von Versicherungskarten				
5. Sonstige Anträge (bargeldlose Beitragsentrichtung; Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG; Beitragsersatzung nach § 1303 RVO, § 83 AVG)				
C. Nachversicherung				
Anträge auf Nachversicherung und Aufschub der Nachversicherung (§§ 72 G 131, 99 AKG, NHV, Art. 6 §§ 18-23 FANG, § 9 AVG, § 18 AVG a. F.; § 125 AVG)				
D. Krankenversicherung				
Namen der beaufsichtigten Krankenkassen am Ende des Berichtsabschnitts				
1. Genehmigung der Neufassungen/Änderungen von Krankenordnungen gem. § 347 RVO				
2. Genehmigung von Entschädigungsregelungen für Organmitglieder gem. § 41 SGB IV				
3. Festsetzung von Beiträgen oder Leistungen gem. § 391 RVO				
4. Ausnahmegenehmigungen gem. § 86 SGB IV				
Entscheidungsreife Vorlagen in Sachen				
5. — Genehmigungspflichtige Vermögensanlagen gem. § 85 SGB IV				
6. — Neufassung/Änderung von Satzungen				
7. — Neufassung/Änderung von Dienstordnungen				
8. — Neufassung/Änderung von Stellenplänen				
9. — Errichtung, Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung von Krankenkassen				
10. Prüfung der Haushaltspläne, gegebenenfalls Stellenpläne				
11. Prüfung der Jahresrechnungen				
12. Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der Krankenkassen gem. § 80 SGB IV — auch im Zusammenhang mit einer Prüfung der LVA/Hessen — Abt. KV gem. § 342 Abs. 2 RVO, Auswertung der Prüfberichte und Überwachung der Maßnahmen				

Wahrgenommene Aufgaben	Anzahl	Wahrgenommene Aufgaben	Anzahl
<p>13. Teilnahme an den Sitzungen der Organe der der Aufsicht des Versicherungsamtes unterstehenden Versicherungsträger</p> <p>14. Anwendung von Aufsichtsmitteln, Festsetzung von Ordnungsgeld, Bußgeld (§ 89 SGB IV, § 96 Abs. 4 SGB IV)</p> <p>15. Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten (§ 404 RVO)</p> <p>16. Meldung und Prüfung der Versicherung unständig Beschäftigter</p> <p>17. Verteilung der Beiträge (§ 396 RVO)</p> <p>18. Anordnung gegen säumige Arbeitgeber (§ 398 RVO)</p>		<p>G. Amts- und Rechtshilfeersuchen, Auskünfte, Beglaubigungen</p> <p>1. Ersuchen von Versicherungsträgern und sonstigen Behörden gem. § 115 RVO</p> <p>2. Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen und wahrheitsgemäßer Erklärungen</p> <p>3. Beantwortung schriftlicher Anfragen</p> <p>4. Mündliche Auskunftserteilung</p> <p>5. Vornahme von Beglaubigungen außerhalb des Rentenantragsvordruckes</p> <p>H. Informationen der Außenstellen/Gemeinden</p> <p>I. Sozialversicherungswahlen</p> <p>J. Besonderheiten (kurzer Bericht)</p>	
<p>E. Unfallversicherung</p> <p>1. Verpflichtung der in § 715 RVO bezeichneten Personen</p> <p>2. Sachverhaltsaufklärung nach § 1572 RVO</p> <p>3. Ersuchen von Versicherungsträgern nach § 1559 RVO</p> <p>4. Festsetzung von Ordnungsgeld nach § 1577 RVO</p>			
<p>F. Sonstige Aufsichtsaufgaben des Versicherungsamtes</p> <p>Aufsicht über die laufende Verwaltung kleinerer Versicherungsvereine im Sinne des § 53 VAG</p> <p>Namen der beaufsichtigten Vereine am Ende des Berichtsabschnitts:</p> <p>Geschäftsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> — Krankenversicherung — Sterbeversicherung — Pensionsversicherung — Tierversicherung — Sachversicherung — Unfallversicherung <p>1. Überwachung einschl. Prüfung des Geschäftsbetriebes gem. § 81 ff VAG und versicherungsmathematischer Gutachten</p> <p>2. Prüfung der Rechnungsabschlüsse, Jahresberichte</p> <p>3. Teilnahme an Sitzungen</p> <p>4. Entscheidungsreife Vorlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufsichtspflicht über ein Unternehmen (§ 2 VAG) — Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§§ 5-8 VAG) — Änderung oder Aufhebung eines Geschäftsplanes (§§ 13, 81a VAG), z. B. Bearbeitung von Satzungsnachträgen — Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Wahrung der Belange Versicherter (§§ 81, 89 VAG, Art. 3 der Verordnung zur Durchführung des VAG vom 21. 4. 1936) — Bestandsübertragung (§ 14 VAG), Auflösung (§ 43 VAG), Verschmelzung, Vermögensübertragung (§ 53 a VAG), Untersagung des Geschäftsbetriebes (§ 87 VAG), Konkurseröffnung (§ 88 VAG) — Sonstiges 		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;">402</div> <p>Durchführung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung — KHBV —;</p> <p>hier: Regelung nach § 8 Abs. 2 und § 9 KHBV</p> <p>Für die Krankenhäuser in Hessen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung — KHBV) vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473) fallen, gelten hinsichtlich der §§ 8 Abs. 2 und 9 KHBV folgende Regelungen:</p> <p>Zu § 9 Nr. 1 KHBV:</p> <p>Ein Krankenhaus kann auf Antrag von den Vorschriften der KHBV ganz befreit werden, wenn es bis zum 31. Dezember 1984 auf andere Aufgaben umgestellt wird oder seinen Betrieb einstellt. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen erlischt die Befreiung.</p> <p>Zu § 9 Nr. 2 KHBV:</p> <p>Ein Krankenhaus, das nicht unter die Regelung des § 9 Nr. 1 KHBV fällt und bis zu 100 Planbetten verfügt, kann auf Antrag generell von der Verpflichtung nach § 8 KHBV befreit werden.</p> <p>Krankenhäuser von 101 bis 250 Planbetten können in begründeten Fällen auf Antrag bis zum 31. Dezember 1981 von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 KHBV befreit werden.</p> <p>Zu § 9 Nr. 3 KHBV:</p> <p>Für Krankenhäuser mit mehr als 250 Betten soll von den Befreiungsmöglichkeiten der Verordnung nur in sehr eingeschränktem Maße Gebrauch gemacht werden. Der Antrag muß die besondere Ausnahmesituation des betreffenden Krankenhauses eingehend darlegen. Dabei ist besonders anzugeben, ob es sich um den Bereich der Finanzbuchhaltung oder Betriebsbuchhaltung handelt.</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 KHBV:</p> <p>Die sich aus § 8 Abs. 2 der Verordnung für die betroffenen Krankenhäuser ergebenden Mindestpflichten bleiben in jedem Falle unberührt.</p> <p>Auf der Grundlage der individuellen Gegebenheiten des Krankenhauses, für welches die Befreiung von den Vorschriften nach § 8 Abs. 1 KHBV beantragt wird, werden von mir nach Empfehlung des Landesausschusses für Pflegesatzfragen die Mindestanforderungen festgelegt.</p> <p>Antragsverfahren:</p> <p>Die Krankenhäuser senden ihre Anträge in einfacher Ausfertigung an den Hessischen Sozialminister und ein weiteres Exemplar an die zuständige Ortskrankenkasse, die mit den an der Selbstkostenblattprüfung beteiligten Kostenträgern eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme abgibt.</p> <p>Wiesbaden, 15. 3. 1979</p>	<p style="text-align: right;">Der Hessische Sozialminister III B 1 B 18c 04/05 StAnz. 15/1979 S.733</p>

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion NORDHESSEN — Sachlicher Teilplan —

Nachstehend gebe ich den Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Nordhessen gemäß § 7 Abs. 4 HLPG bekannt.

Wiesbaden, 6. 4. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

VI B 1 a - 93 d o 2/07
St.Anz. 15/1979 S. 734

Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Nordhessen — Sachlicher Teilplan —

● I. Text

Die Hessische Landesregierung hat am 28. November 1978 beschlossen:

„Der Regionale Raumordnungsplan für die Planungsregion Nordhessen — Sachlicher Teilplan — wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 396), in Verbindung mit dem Hessischen Landesraumordnungsprogramm (HLROP) Teil B Nr. 9 Abs. 5 vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265, 269), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 396), festgestellt.

Von der Rechtswirkung der Feststellung gemäß § 7 Abs. 3 i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG werden nur diejenigen Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsplans erfaßt, die als Ziele, Planungen und Maßnahmen einer Bindungswirkung fähig sind.

Mit den festgestellten Planaussagen des Sachlichen Teilplans wird in bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne nicht eingegriffen.

Der festgestellte Sachliche Teilplan begründet keine finanziellen Förderungsansprüche gegen das Land.

Mit der Feststellung des Regionalen Raumordnungsplans für die Planungsregion Nordhessen — Sachlicher Teilplan — werden widersprechende Aussagen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 ersetzt.“

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziele für die Gesamtentwicklung der Region
 - 1.1 Wirtschaft
 - 1.2 Infrastruktur
 - 1.3 Umwelt
 - 1.4 Raumstruktur
 - 1.5 Raumstrukturelles Konzept
2. Die Entwicklung und die langfristig anzustrebende Verteilung von Bevölkerung und Wirtschaft
 - 2.1 Bevölkerungsentwicklung in der Region
 - 2.2 Altersgliederung in der Region
 - 2.3 Erwerbspersonenentwicklung in der Region
3. Räumliche Ziele für die Entwicklung der Region und ihrer Teile
 - 3.1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
 - 3.1.1 Zentrale Orte
 - 3.1.2 Verflechtungsbereiche
 - 3.2 Entwicklungsbänder
 - 3.3 Strukturräume
 - 3.3.1 Verdichtungsgebiet
 - 3.3.2 Ordnungsraum
 - 3.3.3 Sonstige Strukturräume
 - 3.4 Fördergebiete
 - 3.4.1 Entwicklungsgebiete
 - 3.4.2 Zonenrandgebiet
 - 3.4.3 Gewerbliche Fördergebiete
 - 3.4.4 Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte
 - 3.4.5 Landwirtschaftliche Fördergebiete
 - 3.5 Vorranggebiete und Trassensicherung

4. Übergordnete fachliche Ziele, Planungen und Maßnahmen
 - 4.1 Wohnungswesen und Städtebau
 - 4.2 Wirtschaftspolitischer Bereich
 - 4.2.1 Gewerbliche Wirtschaft
 - 4.2.2 Fremdenverkehr
 - 4.2.3 Landwirtschaft
 - 4.2.4 Forstwirtschaft
 - 4.2.5 Energiewirtschaft
 - 4.2.6 Oberflächennahe Lagerstätten
 - 4.3 Verkehrspolitischer Bereich
 - 4.3.1 Binnenwasserstraßen und Häfen
 - 4.3.2 Flugplätze
 - 4.3.3 Straßen
 - 4.3.4 Schienenverkehr
 - 4.3.5 Nahverkehrsnetz
 - 4.3.6 Nachrichtenverkehr
 - 4.4 Umweltschutz
 - 4.4.1 Abfallbeseitigung
 - 4.4.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer
 - 4.4.3 Abwasserbehandlung
 - 4.4.4 Hochwasserschutz und Gewässerausbau
 - 4.4.5 Immissionschutz
 - 4.5 Landschaftspflege
 - 4.5.1 Landschaftsschäden
 - 4.5.2 Landschaftsgestaltung
 - 4.5.3 Landschaftsnutzung
 - 4.6 Öffentliche Sicherheit

Anlage 1: Wohnsiedlungsflächenbedarf 1970—1985

1. ZIELE FÜR DIE GESAMTENTWICKLUNG DER REGION

Die regionale Raumordnungspolitik ist ein Teilbereich der Gesellschaftspolitik und ist daher in ihren Zielen nicht von denen der Gesellschaftspolitik unabhängig. Letztlich müssen die Ziele der Raumordnungspolitik auf die der Gesellschaftspolitik zurückführbar sein.

Die für die Raumordnungspolitik maßgebenden Leitziele der Gesellschaftspolitik sind¹⁾:

- Freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft
- Soziale Sicherheit
- Wertgleiche Lebensbedingungen.

Hieraus ergeben sich spezielle Ziele, die den Handlungsrahmen für die Raumordnungspolitik der Region näher bestimmen²⁾:

- Jeder Landesteil soll optimal genutzt werden und eine möglichst vielseitige Wirtschaftsstruktur haben.
- Die Landschaft soll unter Wahrung ihrer Eigenart als Kulturlandschaft gestaltet werden.
- Das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gefälle soll ausgeglichen werden.

Der Grad der Erfüllung der gesellschaftspolitischen Leitziele bzw. der daraus für die Raumordnungspolitik der Region Nordhessen abzuleitenden konkreten Ziele sowie Art und Einsatzintensität der anzuwendenden Instrumente hängt nicht unwesentlich von der geographischen, ökonomischen, demographischen, infrastrukturellen und ökologischen Situation ab, wie sie sich jetzt in der Region Nordhessen darstellt. Hierbei sind auch die absehbaren Entwicklungstendenzen dieser Elemente zu berücksichtigen, insbesondere soweit sie sich einer direkten Einflußnahme durch die regionale Raumordnungspolitik entziehen.

Ausgehend von dieser Situation werden die konkreten Ziele für die Region Nordhessen entwickelt. Das Bun-

¹⁾ Vgl. Raumordnungsgesetz § 1, Abs. 1 und HLROP, Teil A, Ziff. 1

²⁾ Vgl. HLROP, Teil A, Ziff. 1—3

desraumordnungsprogramm (BROP), das Hessische Landesraumordnungsprogramm (HLROP) und der Landesentwicklungsplan (LEP) werden durch diesen Plan konkretisiert.

1.1 Wirtschaft

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation

Eines der wichtigen Ziele ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Region Nordhessen. Dies ergibt sich nicht nur aus der innerhessischen Wirtschaftsdisparität, sondern auch aus dem bevorstehenden starken Anwachsen der Erwerbspersonenzahlen. Es muß nicht nur die Zahl der außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze stark wachsen, auch ihre Struktur muß sich wesentlich ändern, um das Einkommenswachstum zu beschleunigen und zu verstetigen. Dies erfordert eine weitere Expansion des gewerblich-industriellen Bereiches, aber auch der Arbeitsplätze im tertiären Sektor, insbesondere soweit sie überregional nachgefragte Dienstleistungen bereitstellen. Die Struktur der Wirtschaftszweige wird sich verstärkt auf Branchen mit hohen und stetigen Wachstumsraten und einem Angebot qualifizierter Arbeitsplätze ausrichten müssen.

Neue außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze

Verbesserung der Branchenstruktur

Qualifizierte Arbeitsplätze

Agrarstrukturverbesserung

Der Land- und Forstwirtschaft kommt sowohl in Gebieten mit guten natürlichen Ertragsbedingungen als auch in den wirtschaftsschwachen Bereichen der Region weiterhin eine größere Bedeutung als alleinige oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu. Sie erhält in den Gebieten mit Fremdenverkehr besondere landschaftspflegerische Aufgaben. Die notwendigen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sind daher zu fördern, wobei die außerökonomischen Funktionen der Landbewirtschaftung zu beachten sind.

Förderung des Fremdenverkehrs

Die vor allem auf Grund der natürlichen Raumausstattung gegebene besondere Eignung weiter Gebiete der Region für Erholung und Fremdenverkehr soll in verstärktem Maße durch gezielte Förderung nutzbar gemacht und schwerpunktmäßig ausgebaut werden. Wegen des relativ geringen Einkommenseffektes kann eine vorrangige Entwicklung Nordhessens zum Freizeit- und Erholungsraum für die Ballungsgebiete jedoch nicht im Interesse der regionalen Entwicklung liegen.

1.2 Infrastruktur

Entwicklung der Verkehrssysteme und -wege

Neben der direkten Investitionsförderung ist auch der Ausbau der Infrastruktur ein wesentliches Moment zur wirtschaftlichen Aktivierung der Region.

Erweiterung eines preisgünstigen Energieangebotes

Insbesondere die Verbesserung der Verkehrswege und -systeme muß den zwischen- und innerregionalen Leistungsaustausch enger gestalten und bisher unzureichend genutzte Produktionsfaktoren für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung mobilisieren, insbesondere, indem sie die Arbeitsmärkte von zentralen Standorten ausweitet.

Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Das Angebot an Energieträgern muß erweitert, ihre Preisgünstigkeit erhöht werden.
Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung muß ein besonderes Ziel sein, um die aus dem Erwerbspersonenzuwachs sich ergebenden Wachstumschancen voll zu nutzen.

Verbesserung des Dienstleistungsangebotes

Eine den Verhältnissen in anderen Landesteilen gleichwertige Versorgung der Bevölkerung verlangt eine Stärkung und qualitative Verbesserung des öffentlichen und privaten Dienstleistungsbereiches.

Neben der Erreichung angemessener Versorgungsgrade muß es jedoch auch ein Ziel sein, die Infrastruktur und die Versorgung mit privaten Dienstleistungen so zu gestalten, daß davon ein besonderer Anreiz für die Wirtschaft- und Bevölkerungsentwicklung ausgeht.

Im privatwirtschaftlichen Bereich wird es darauf ankommen, neben einer allgemeinen Niveausteigerung räumliche Strukturen anzustreben, die das Entstehen akzeptierbarer Alternativen zur Versorgungssituation in wirtschaftsstarken Gebieten erleichtern.

Erreichung der Versorgungsziele des LEP

Auf dem Gebiet der sozialen Ausstattung gilt es, das im Landesentwicklungsplan angestrebte Versorgungsniveau zu erreichen. Auf die Sachbereiche, in denen die Region gegenüber dem hessischen Durchschnitt einen Nachholbedarf aufweist, ist besonderes Gewicht zu legen.

Leistungsfähiges System von differenzierten Bildungseinrichtungen

Zur möglichst gerechten Verteilung von Bildungschancen soll in der Region ein leistungsfähiges System von differenzierten, aufeinander abgestimmten Bildungseinrichtungen bereitgestellt werden.

Schwerpunkte liegen hier in der Errichtung weiterer Förderstufen und Gesamtschulen sowie im Ausbau des berufsbezogenen Ausbildungswesens und der Gesamthochschule Kassel.

1.3 Umwelt

Sicherung der Umwelt und Nutzung ihres Potentials

Im Bereich der natürlichen Umwelt gilt es, das vorhandene Potential zu sichern und erforderlichenfalls zu verbessern sowie so nutzbar zu machen, daß einerseits seine positiven Auswirkungen auf die Lebensumstände der Bevölkerung gesteigert werden, andererseits es aber nicht in seiner Art und seinem Umfang gefährdet wird.

Zu diesem Ziel gehört die funktionsgerechte Gestaltung der Landschaft, die Verhütung von Immissionschäden, die Sicherung und Verbesserung der Trinkwasserversorgung, eine gezielte Entsorgung sowie die Erhaltung besonders wertvoller Böden.

1.4 Raumstruktur

Schwerpunkt-bildung

Als raumstrukturelle Ordnung, die dazu beiträgt, die angesprochenen Ziele mit hoher Effizienz zu erreichen, wird ein Konzept der an den gegebenen Verhältnissen und gewachsenen Strukturen orientierten Schwerpunktbildung gesehen.

Insbesondere angesichts der beschränkten Förderungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand, des knappen innerregionalen Entwicklungspotentials Nordhessens und der erwünschten Siedlungs- und Freiraumstruktur in der Region ist eine schwerpunktmäßige Konzentration der Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen erforderlich. Durch eine funktionsgerechte Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die auch der Verbesserung der räumlichen Zuordnung verschiedener Funktionsbereiche dient, sollen — insbesondere

Funktionsgerechte Verdichtung

Verbesserung der räumlichen Zuordnung

in den verdünnten Siedlungsbereichen der Region — die Voraussetzungen zur Verwirklichung der grundlegenden regionalpolitischen Ziele geschaffen werden. Vorzusehen ist insbesondere die geordnete Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, soweit sie mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen vereinbar ist und zu einer verbesserten Versorgung der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen beiträgt, die Bildung differenzierter und stabiler innerregionaler Arbeitsmärkte, um einer weiteren Entleerung und sozialen Erosion der Gebiete mit verdünnter Siedlungsstruktur entgegenzuwirken sowie die örtliche, bandartige oder flächenhafte Konzentration sonstiger raumbedeutender Maßnahmen.

Stabile
Arbeitsmärkte

Konzentration
raumbedeutender
Maßnahmen

Hierfür werden Entwicklungsschwerpunkte, zentrale Orte, Entwicklungsbänder sowie Gebiete mit besonderen Vorrangfunktionen ausgewiesen. Den gebietlichen Besonderheiten und Erfordernissen ist — so weit wie möglich und im Sinne einer optimalen, geordneten Entwicklung erwünscht — Rechnung zu tragen.

Grenzüberschreitende
Planung

Auf Grund der Randlage der Region innerhalb Hessens sind bei einer Vielzahl fachplanerischer Zielsetzungen und Maßnahmen auch die grenzüberschreitenden Verflechtungen und Interdependenzen zu berücksichtigen und entsprechende Abstimmungen vorzunehmen. Dies gilt sowohl bei großräumig bedeutsamen Aktivitäten als auch im unmittelbaren Randbereich der Region.

1.5 Raumstrukturelles Konzept

Auf der Grundlage des Schwerpunktprinzips wird folgendes, anhand der zentralen Orte mittlerer und oberer Stufe dargestelltes raumstrukturelles Konzept entwickelt:

Das Oberzentrum Kassel mit seinem Verdichtungsgebiet hat auf Grund seiner Verkehrslage, seiner Arbeitsplatzstruktur, der Größe des verfügbaren Arbeits- und Nachfragepotentials, seiner Ausstattung mit Einrichtungen des privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereiches und der nur hier zu realisierenden sonstigen Agglomerations- und Führungsvorteile die relativ günstigsten ökonomischen Entwicklungsaussichten.

Diese gilt es aufzugreifen und durch Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen für die ganze Region, besonders aber für einen engeren Verflechtungsbereich nutzbar zu machen.

Das Oberzentrum und sein Verdichtungsgebiet ist also durch gezielte wirtschafts- und infrastrukturfördernde Maßnahmen zu befähigen, seine Funktion als ein wesentlicher Kristallisationspunkt der Entwicklung im Zentralbereich der Region voll zu erfüllen.

In den Bereichen, die weniger stark mit dem Verdichtungsgebiet verknüpft sind, haben sich eigenständige Arbeitsmärkte und Versorgungsbereiche um starke Zentren ausgebildet. Für diese Räume sind ausgeglichene Pendlerbilanzen anzustreben, wobei (regional-) grenzüberschreitende Verflechtungen zu berücksichtigen sind.

Die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung in diesen Bereichen ist daher besonders zu fördern. Hierzu ist in den Mittelzentren Korbach, Frankenberg (Eder), Schwalmstadt, Rotenburg a. d. Fulda/Bebra und Eschwege (äußerer Zentrenring) die Möglichkeit zu eröffnen:

- durch mehrere größere branchendifferenzierte Betriebe besondere Agglomerations- und Führungsvorteile nutzbar zu machen;
- eine vielseitige, dem Verdichtungsgebiet vergleichbare Infrastruktur anzubieten und optimal zu nutzen;

- ein genügend großes, qualifiziertes differenziertes Arbeitsplatzangebot zu stellen;
- eine Verbesserung der Verkehrssysteme auszulösen, zu rechtfertigen und zu tragen;
- durch eine vielseitige Infrastruktur und ein weites Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebot echte und akzeptierbare Alternativen als Wohn-, Arbeits-, Kommunikations-, Versorgungs- und Ausbildungszentren sowohl zum Verdichtungsgebiet Kassel als auch zu den großen Ballungsräumen zu schaffen.

Das Mittelzentrum Sontra ergänzt die Versorgung im Raum Eschwege-Rotenburg/Bebra.

Die dem Verdichtungsgebiet Kassel unmittelbar benachbarten Mittelbereiche Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Melsungen und Hessisch Lichtenau mit ihren im LEF als Entlastungsorte bezeichneten Mittelzentren (innerer Zentrenring) sind bestimmt durch ihre relative Nähe zu Kassel als ökonomischem und versorgungsmäßigem Schwerpunkt der Region. Durch ihre enge Verbindung mit dem Verdichtungsgebiet auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Versorgung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen ist ihre Entwicklung in ausgeprägter Funktionsverflechtung mit dem Verdichtungsgebiet Kassel zu sehen.

Die Verflechtung prägt sich durch eine Arbeitsteilung zwischen Kassel und den Mittelzentren besonders im Bereich der privaten Dienstleistungen und der Arbeitsplätze aus.

Daraus ergibt sich besonders für diese Zentren die Forderung nach einer verbesserten Verkehrsanbindung an das Oberzentrum mit dem Schwergewicht auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs und einer Ausweitung des sozialen und kulturellen Infrastrukturangebotes zur Attraktivitätssteigerung auch als Wohnstandorte.

Eine begrenzte negative Pendlerbilanz dieser Zentrenbereiche zugunsten Kassels kann als Ausdruck der Funktionsverflechtung hingenommen werden, gleichwohl sollte einer zu starken Funktionsüberlagerung durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden. Bad Wildungen wird — nicht zuletzt durch die Ausrichtung auf Fremdenverkehr und Kurbetrieb — seine Eigenständigkeit festigen können.

Für Arolsen wird eine Entwicklung angestrebt, die einerseits vorhandene Verflechtungen mit Korbach bzw. mit dem Verdichtungsgebiet Kassel berücksichtigt, andererseits eine stärkere Eigenständigkeit auf dem Arbeitsmarkt und als Versorgungszentrum erlaubt. Arolsen kann aus der angestrebten Fremdenverkehrsentwicklung dafür eine Stützung erfahren.

Homburg (Efze)/Borken (Hessen) muß in einem Aktionsraum mit Schwalmstadt gesehen werden, dessen Einzugsbereich im Süden und Osten durch den Einfluß vergleichsweise starker Zentren begrenzt ist.

Für Witzenhausen wird eine Entwicklung angestrebt, die die vorhandenen Verflechtungen mit dem Verdichtungsgebiet Kassel und mit Eschwege berücksichtigt.

Alle Maßnahmen, die einer Stärkung der Eigenständigkeit dieser Zentren dienen, dürfen jedoch nicht die benachbarten Zentren des äußeren Ringes in ihrer Entwicklung hindern.

2. DIE ENTWICKLUNG UND DIE LANGFRISTIG ANZUSTREBENDE VERTEILUNG VON BEVÖLKERUNG UND WIRTSCHAFT¹⁾

2.1 Bevölkerungsentwicklung in der Region

Zielzahl für die Bevölkerungsentwicklung in der Region bis zum 31. 12. 1985 ist der von der obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Wert von 904 000 Einwohnern.

Bevölkerung der Region am 31. 12. 1976: 920 853 Einwohner.

¹⁾ Aussagen zu den Bevölkerungszielgrößen für Mittelbereiche und Gemeinden sowie zur Arbeitsmarktentwicklung erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gemäß den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft.

2.2 Altersgliederung in der Region

Altersgruppe	1985	1976
0 bis unter 3	28 900	25 973
3 bis unter 6	27 400	31 261
6 bis unter 10	34 800	55 849
10 bis unter 16	61 900	92 211
16 bis unter 20	59 200	54 763
20 bis unter 45	308 500	298 109
45 bis unter 60	179 300	160 077
60 bis unter 65	55 600	49 470
65 und mehr Jahre	148 500	153 140

2.3 Erwerbspersonenentwicklung in der Region

Zielzahl für die Erwerbspersonenentwicklung in der Region bis 1985 ist der von der obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Wert von 388 000 Erwerbspersonen. Erwerbspersonen der Region 1974: 393 000.

3. RÄUMLICHE ZIELE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER REGION UND IHRER TEILE

3.1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

3.1.1 Zentrale Orte

Um in allen Teilen der Region die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und möglichst gleichwertige Lebensbedingungen herbeizuführen, wird ein hierarchisch gegliedertes System sich funktional ergänzender zentraler Orte (Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren) ausgewiesen. In ihnen sollen vielfältige und qualifizierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung angeboten und eine Konzentration der Wohn- und Arbeitsstätten sowie der überörtlichen Einrichtungen angestrebt werden.

Hierdurch soll erreicht werden,

- neben dem Verdichtungsgebiet auch im ländlichen Raum ein Mindestmaß an Fühlungsvorteilen für den gewerblichen und gesamten Dienstleistungsbereich zu schaffen und damit die Entstehung ausreichend großer, differenzierter innerregionaler Arbeitsmärkte mit qualifizierten Berufschancen und Erwerbsmöglichkeiten zu begünstigen,
- die Versorgungsqualität für die Bevölkerung im ländlichen Raum zu optimieren und zugleich die Entfernung vom Wohnort zum Versorgungsort im Durchschnitt zu minimieren,
- günstige Größenordnungen für qualifizierte öffentliche und private Infrastruktureinrichtungen im Siedlungs-, Bildungs-, Sozial-, Konsum- und Verwaltungsbereich und deren günstige Auslastung sowie eine möglichst geringe Belastung der öffentlichen Haushalte zu gewährleisten,
- die Einbindung verdünnter Siedlungsbereiche in das Fernverkehrsnetz zu unterstützen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr zu verbessern und somit insgesamt
- weiteren Wanderungsverlusten und der damit allgemein verbundenen sozialen Erosion in bestimmten ländlichen Bereichen entgegenzuwirken.

Durch vorrangige öffentliche Förderung sind die zentralen Orte so mit öffentlichen und privaten Einrichtungen auszustatten und in ihrer Funktion zu stärken, daß sie einen umliegenden Verflechtungsbereich optimal mitversorgen können. Dabei sind die zentralen Orte einander so zugeordnet und verkehrsmäßig mit ihren Versorgungsbereichen zu verbinden, daß der Bevölkerung die Inanspruchnahme der zentralen Einrichtungen unter zumutbarem Aufwand ermöglicht wird. Standorte, Größe und Ausstattung der zentralen Einrichtungen sind sowohl örtlich als auch regional unter bedarfsorientierten und entwicklungsplanerischen Kriterien sowie unter Beachtung der Ergebnisse der Gebietsreform aufeinander abzustimmen.

Die zentralen Orte sollen in Abhängigkeit von der jeweiligen Zentralitätsstufe über eine Ausstattung an infrastrukturellen Einrichtungen verfügen, die sich an den Vorgaben des LEP orientiert. Dabei können neben der in den zentralen Orten der jeweiligen Stufe vorzuhaltenden Soll- oder Mindestausstattung bei zusätzlichem Bedarf entsprechende Einrichtungen auch in zentralen Orten der jeweils nächst niederen Stufe bzw. in den nicht als zentrale Orte ausgewiesenen Gemeindekernen

der sonstigen Gemeinden vorgesehen werden (Kann-Ausstattung).

Klein- und Unterzentren sollen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen Bedarfs (Grundversorgung) bereitstellen, Mittelzentren Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs und das Oberzentrum Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs. Zentrale Orte werden folgendermaßen definiert:

Der zentrale Ort (Versorgungskern) ist eine Gemeinde oder der Teil einer Gemeinde (Ortsteil) entsprechend dem Gebietsstand der Volkszählung vom 27. 5. 1970 als zentraler Standort für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich.

Zur Lenkung und Steuerung der Entwicklung ist es deshalb erforderlich, innerhalb der neuen Gemeinden deren Kerne als zentrale Ortsteile entsprechend der Siedlungsstruktur auszuweisen. Diese werden künftig die Schwerpunkte für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen sowie für die Entwicklungsplanung bilden, soweit deren Maßnahmen zentralörtlich relevant sind.

Bei der Auswahl der zentralen Orte wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur in der Regel davon ausgegangen, daß Kleinzentren 5000 bis 10 000 Einwohner, Unterzentren 10 000 bis 20 000 Einwohner und Mittelzentren über 20 000 Einwohner im Verflechtungsbereich aufweisen. Hiervon abweichend erfolgt die Zuordnung einer bestimmten Zentralitätsstufe auf Grund besonderer struktureller Gegebenheiten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gebietsreform wird auch in jenen Großgemeinden ein Kleinzentrum ausgewiesen, die mindestens 3500 Einwohner (bei peripherer Lage) bis 4000 Einwohner aufweisen.

Das Zentrale-Orte-System in der Region stellt sich wie folgt dar:

Die zentralen Orte mittlerer und höherer Stufe werden bis auf die geänderte Ausweisung eines Mittelzentrums Homberg (Efze)/Borken (Hessen) aus dem LEP übernommen.

Die Mittelzentren des äußeren Zentrenringes Eschwege, Frankenberg (Eder), Korbach, Rotenburg a. d. Fulda/ Bebra und Schwalmstadt sollen neben dem Oberzentrum und Verdichtungsgebiet Kassel die regionale Entwicklung vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet in besonderem Maße begünstigen.

Im einzelnen werden folgende zentrale Orte ausgewiesen¹⁾

Zentralörtliche Stufe	Zentraler Ort — Ortsteil
Oberzentrum:	Kassel (Stadt insgesamt)
Mittelzentren:	Arolsen — Arolsen
	Bad Wildungen — Bad Wildungen
	Eschwege — Eschwege
	Frankenberg (Eder) — Frankenberg
	Fritzlar — Fritzlar
	Hessisch Lichtenau — Hessisch Lichtenau
	Hofgeismar — Hofgeismar
	Homberg (Efze) — Homberg/Borken (Hessen) — Borken
	Korbach — Korbach
	Melsungen — Melsungen
	Rotenburg a. d. Fulda — Rotenburg/ Bebra — Bebra
	Schwalmstadt — Treysa/ — Ziegenhain
	Sontra — Sontra
	Witzenhausen — Witzenhausen
	Wolfhagen — Wolfhagen

¹⁾ Unter den stärkeren Kleinzentren erfüllen einige auf Grund ihrer Ausstattung oder auf Grund der Größe des Grundversorgungsbereiches bestimmte Teilfunktionen eines Unterzentrums: Volkmarshausen, Wanfried, Großalmerode, Bad Karlshafen, Grebenstein, Immenhausen, Zierenberg.

In einigen Gemeinden, in denen kein zentraler Ort ausgewiesen ist, erfüllen die Gemeindekerne ergänzend bestimmte Teilfunktionen eines Kleinzentrums: Berkatal, Weißenborn, Bromskirchen, Rosenthal, Körle, Ottrau, Schwarzenborn, Breitenbach a. Herzberg, Cornberg, Neu-Elchenberg.

Der Abgrenzung der zentralen Orte liegt der Gebietsstand der ehemaligen selbständigen Gemeinden vom 27. 5. 1970 (Volkszählung 1970) zugrunde, sofern nicht nach der gebietlichen Neugliederung die Gemeinde insgesamt als zentraler Ort ausgewiesen wird; Gebietsstand der Gemeinden: 1. 1. 1977.

Zentralörtliche Stufe	Zentraler Ort — Ortsteil
Mittelzentrum im Verdichtungsgebiet:	Baunatal — Baunatal
Unterzentren:	Battenberg (Eder) — Battenberg/ Allendorf (Eder) — Allendorf Fuldatal — Ihringshausen — Simmershausen Gudensberg — Gudensberg Kaufungen (Gemeinde insgesamt) Lohfelden (Gemeinde insgesamt) Niestetal (Gemeinde insgesamt) Vellmar (Stadt insgesamt) Willingen (Upland) — Willingen Felsberg — Felsberg/ — Gensungen Wildeck — Obersuhl Neukirchen — Neukirchen Bad Sooden-Allendorf — Bad Sooden-Allendorf
Kleinzentren:	Diemelstadt — Rhoden Volkmarzen — Volkmarzen Ederthal — Bergheim/—Giflitz Meinhard — Grebendorf Meißner — Abterode Ringgau — Netra Waldkappel — Waldkappel Wanfried — Wanfried Wehretal — Reichensachsen Burgwald — Bottendorf Frankenau — Frankenau Gemünden (Wohra) — Gemünden Haina (Kloster) — Haina Hatzfeld (Eder) — Hatzfeld Wabern — Wabern Zwesten — Zwesten Großalmerode — Großalmerode Bad Karlshafen (Stadt insgesamt) Liebenau — Liebenau Oberweser — Gieselwerder Trendelburg — Trendelburg Wahlsburg — Lippoldsberg Knüllwald — Remsfeld Neuental — Zimmersrode Ahnatal (Gemeinde insgesamt) Calden — Calden Edermünde — Holzhausen Espenau (Gemeinde insgesamt) Fuldabrück — Bergshausen/ — Fuldabrück Greibenstein — Grebenstein Guxhagen — Guxhagen Habichtswald (Gemeinde insgesamt) Helsa — Helsa Immenhausen — Immenhausen Niederstein — Niederstein Reinhardshagen — Veckerhagen Söhrewald — Wellerode Schauenburg — Hoof/ — Elgershausen Zierenberg — Zierenberg Diemelsee — Adorf Lichtenfels — Goddelsheim Twistetal — Twiste Vöhl — Vöhl Waldeck — Sachsenhausen und — Waldeck Malsfeld — Malsfeld Morschen — Altmorschen Spangenberg — Spangenberg Alheim — Heinebach Ronshausen — Ronshausen Frielendorf — Frielendorf Gilsberg — Gilsberg Jesberg — Jesberg Oberaula — Oberaula Schrecksbach — Schrecksbach Willingshausen — Merzhausen/ — Willingshausen Herleshausen — Herleshausen Nentershausen — Nentershausen Breuna — Breuna Emstal — Sand Naumburg — Naumburg

3.1.2 Verflechtungsbereiche

Als Verflechtungsbereiche sind entsprechend der Zentralitätsfunktion zu unterscheiden:

— Bereiche um jedes Unter-, Mittel- und Oberzentrum zur Deckung der Grundversorgung; Grundversorgungsbereiche

— Bereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs; Mittelbereiche

— Bereiche um jedes Oberzentrum zur Befriedigung des spezialisierten höheren Bedarfs; Oberbereiche

Jedes höherstufige Zentrum hat zugleich die Aufgaben der zentralen Orte niedrigerer Stufe zu erfüllen.

Die verkehrliche Anbindung der Verflechtungsbereiche an die zentralen Orte soll bedarfsgerecht und zumutbar geregelt werden. Dabei muß die zentralörtliche Hierarchie entsprechend berücksichtigt werden.

Für die Gemeinden und Ortsteile innerhalb der Mittelbereiche wird eine täglich mehrmalige Rückfahrgelegenheit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Mittelzentren angestrebt. Hierbei sollen die Orte auch an die Klein- und Unterzentren angebunden werden. Zu den Klein- und Unterzentren soll die maximale Wegzeit (Fahrt plus An- bzw. Abmarsch) 30 Minuten nicht überschreiten, zu den Mittelzentren 60 Minuten. Zwischen den Mittelzentren der Region und dem Oberzentrum soll eine zumindest dreimal-tägliche Rückfahrverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst innerhalb einer Stunde bestehen, so daß aus allen Regionsteilen, zumindest eine tägliche Rückfahrgelegenheit nach Kassel bei einem Zeitaufwand von maximal je zwei Stunden möglich ist.

Das Ziel, ein in diesem Sinne optimales und effizientes Verkehrsnetz auszubauen, soll auch mit Mitteln der Siedlungssteuerung (Schwerpunktkonzept) angestrebt werden.

Die bisherige Abgrenzung der Mittelbereiche im LEP wurde anhand sozioökonomischer und administrativer Verflechtungskriterien überprüft und zum Teil verändert.

Die Abgrenzung von Verflechtungsbereichen und die Funktionszuordnung bzw. Ausstattung der zentralen Orte hat neben den innerregionalen Verflechtungen vor allem für bestimmte Randbereiche der Region auch deren grenzüberschreitende Verflechtungen zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Verflechtungsbereiche ergibt sich aus nachstehender Textkarte und Übersicht.

3.2 Entwicklungsbänder

Durch die Bündelung von regional und überregional bedeutsamen Bandinfrastrukturen, insbesondere von leistungsfähigen Verkehrs- und Versorgungsträgern, sollen die Standortbedingungen für eine Konzentration der wirtschaftlichen Aktivitäten und der Siedlungsentwicklung verbessert und der Leistungsaustausch zwischen den einzelnen Teilräumen der Region und zu benachbarten Gebieten, vor allem zwischen den zentralen Orten, gefördert werden.

Entwicklungsbänder sollen die Hauptrichtungen der angestrebten Siedlungsentwicklung in der Region kennzeichnen.

Mit dem Ausbau einer punkt-axialen Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur entlang der Entwicklungsbänder soll innerhalb des Verdichtungs- und Ordnungsraumes vor allem einer flächenhaften Ausweitung der Verdichtung entgegen gewirkt und die Sicherung von Freiräumen ermöglicht werden (Ordnungsfunktionen). Im ländlichen Raum haben Entwicklungsbänder — bei einer mehr punktuell angestrebten Siedlungsentwicklung — vor allem Entwicklungsfunktionen zu erfüllen, indem sie dazu beitragen sollen, die Ausstattung der Teilräume mit qualifizierten Bandinfrastrukturen herbeizuführen bzw. zu sichern und damit die Anbindung verdünnter Siedlungsbereiche an benachbarte Ober- und Mittelzentren zu gewährleisten.

Neben dem Oberzentrum und den Mittelzentren ist daher eine möglichst große Zahl von Grundversorgungszentren an Entwicklungsbänder anzuschließen.

In Abhängigkeit von der räumlichen Gesamtkonzeption für die regionale Entwicklung, insbesondere dem hierarchisch gegliederten Zentrale-Orte-System, der vor-

handenen und geplanten Raumaussstattung mit Bandinfrastrukturen, vor allem mit Verkehrslinien, der Siedlungsdichte sowie dem Verbindungsbedarf wird eine Stufung der Entwicklungsbänder (1., 2. und 3. Ordnung) vorgesehen.

Das im LEP ausgewiesene Grundraster der Entwicklungsbänder wird teilweise ergänzt bzw. verfeinert. Im einzelnen werden folgende Entwicklungsbänder ausgewiesen:

Entwicklungsbänder 1. Ordnung:

(Marburg) — Schwalmstadt — Homberg (Efze) — Borken (Hessen) — Fritzlar — Baunatal — Kassel — (Münden — Göttingen)
(Fulda — Bad Hersfeld) — Bebra — Rotenburg a. d. Fulda — Melsungen — Kassel bzw. Bebra — Sontra — Eschwege — Witzenhausen — (Göttingen)

Entwicklungsbänder 2. Ordnung:

Baunatal — Wolfhagen — (Warburg)
Bebra — Wildeck — (Eisenach — Leipzig)
Kassel — Hessisch Lichtenau — Herleshäusen — (Eisenach — Leipzig)
Kassel — Hofgeismar
(Marburg) — Frankenberg (Eder) — Korbach — Arolsen — (Warburg)

Entwicklungsbänder 3. Ordnung:

(Alsfeld) — (Bad Hersfeld)
Arolsen — (Scherfede)
Battenberg (Eder)/Allendorf (Eder) — (Winterberg)
Eschwege — Wanfried
Frankenberg (Eder) — (Bad Berleburg)
Frankenberg (Eder) — Bad Wildungen
Frankenberg (Eder) — (Kirchhain)
Fritzlar — Bad Wildungen — Korbach — (Brilon)
Hessisch Lichtenau — Melsungen — Homberg (Efze)
Hofgeismar — (Beverungen — Höxter)
Kassel — (Warburg)
Korbach — Wolfhagen — Kassel
(Münden) — Bad Karlshafen
Schwalmstadt — (Alsfeld)
Schwalmstadt — (Bad Hersfeld)
Witzenhausen — Hessisch Lichtenau

Die Lage der zentralen Orte und der Verlauf der Entwicklungsbänder sind in nachstehender Textkarte dargestellt.

3.3 Strukturräume

3.3.1 Verdichtungsgebiet

Das Verdichtungsgebiet ist so zu entwickeln, daß es die übergeordneten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben in der Region erfüllen kann und die Entwicklung der gesamten Region begünstigt. Das Gebiet ist daher durch Maßnahmen zu fördern, die auf die Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums, den Ausbau der Infrastruktur und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ausgerichtet sind.

Eine weitere geordnete Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten im Verdichtungsgebiet ist zu begünstigen, wobei insbesondere die Funktionsfähigkeit des Verdichtungskerns (Kassel) gesichert werden muß. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen und eine ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstruktur gesichert und nachteilige Verdichtungsfolgen beseitigt bzw. künftig verhindert werden. Als Ansiedlungsstandorte sind künftig vor allem jene Bereiche des Verdichtungsgebietes vorzusehen, die unmittelbar an einem der strahlenförmig von Kassel ausgehenden Entwicklungsbänder liegen. Dadurch wird einer kreisförmigen Ausweitung der Bebauung entgegen gewirkt, so daß ökologische Freiräume und Naherholungsflächen in geringer Entfernung zu den Siedlungsflächen erhalten bleiben.

Um der Verknappung von Wohn- und Gewerbeflächen im Kernbereich des Verdichtungsgebietes Rechnung zu tragen und nachteiligen Verdichtungsfolgen im Wohn-, Arbeitsstätten- und Verkehrsbereich entgegenwirken zu können, sind zu dessen Entlastung bzw. Ergänzung geeignete Nutzflächen für Wohn- und insbesondere Arbeitsstätten sowie Infrastruktureinrichtungen auszuweisen und weiter auszubauen.

Der bisherigen und voraussehbaren Entwicklung der räumlichen Bevölkerungsmobilität und der gewerblich-

industriellen Ansiedlungsabsichten Rechnung tragend, sind diese Standorte in relativ geringer Distanz zum Oberzentrum und Verdichtungskern Kassel vorzusehen. Bei der Ansiedlung von Betrieben sind Umweltbeeinträchtigung und Struktureffekt gegeneinander abzuwägen.

Die Ausweisung von Flächen für Industrie und Gewerbe soll zweckmäßigerweise in jenen Gemeinden des Kasseler Umlandes erfolgen, die gegenwärtig bereits über nennenswerte Gewerbeflächen verfügen, und in denen die Erschließung weiterer Flächen städtebaulich sinnvoll und möglich ist. Außerdem ist deren gute Verkehrslage zwecks Gewährleistung eines günstigen Autobahn- und/oder Bundesstraßen- bzw. Eisenbahnan schlusses der Betriebe sowie deren gute Ausstattung hinsichtlich der übrigen Linien- und Punktinfrastruktur zu fördern.

Für Neuansiedlungen bzw. Verlagerungen von Industrie- und Gewerbebetrieben kommt nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine Förderung der Flächen in Kassel, Lohfelden — Lohfelden und Fulda-brück — Bergshausen in Betracht. Dabei sollte zunächst das zusammengehörende Gelände Kassel — Waldau/ Lohfelden — Lohfelden erschlossen und belegt werden, bevor für andere Flächen konkrete Ausweisungen erfolgen.

Für die räumliche Abgrenzung des Verdichtungsgebietes sowie für die darin zu verfolgenden Ziele gilt der LEP.¹⁾

3.3.2 Ordnungsraum

Das Verdichtungsgebiet Kassel wird mit den umgebenden Bereichen zu einem gemeinsamen Planungsraum (Ordnungsraum) zusammengefaßt. Die künftige Entwicklung dieses Ordnungsraumes ist wesentlich dadurch bestimmt, daß das Kasseler Umland Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen, insbesondere für den Verdichtungskern, zu übernehmen hat. Orte und Flächen des Ordnungsraumes sind in ihrer Funktionsbestimmung daher maßgeblich an den raumbeanspruchenden Erfordernissen und Entwicklungsimpulsen des Verdichtungsgebietes auszurichten.

Durch die vergleichsweise strenge Handhabung einer punkt-axialen Entwicklungskonzeption für den Ordnungsraum, die auf die Bündelung der Aktivitäten im Wohn-, Arbeitsstätten- und Verkehrsbereich entlang der vom Oberzentrum ausgehenden Entwicklungsbänder abzielt, soll sowohl einer ringförmigen Ausweitung der Verdichtung entgegengewirkt als auch die Sicherung der ökologischen Ausgleichsräume und Naherholungsflächen in möglichst geringer Distanz zum Verdichtungskern begünstigt werden. Den zur Entlastung bzw. Ergänzung hinsichtlich geeigneter Flächen für Wohn- und insbesondere Arbeitsstätten ausgewiesenen Gemeinden im Randbereich des Verdichtungsgebietes und den zentralen Orten innerhalb des Ordnungsraumes kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Für die räumliche Abgrenzung gilt der LEP.²⁾

3.3.3 Sonstige Strukturräume

Die räumliche Abgrenzung und die Zielsetzung der Sonstigen Strukturräume ergeben sich aus dem LEP.

3.4 Fördergebiete

Für die Ziele sowie für die räumliche Abgrenzung und Standortbestimmung dieser Raumkategorien gelten der LEP, der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und die Festlegungen des Hess. Ministers für Landwirtschaft

¹⁾ Bei einer Neuabgrenzung des Verdichtungsgebietes die in Abstimmung mit der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im Rahmen der Fortschreibung des LEP erfolgen soll, sollte den entwicklungsplanerischen und raumordnerischen Erfordernissen im Kasseler Raum durch Einbeziehung folgender Städte und Gemeinden in das Verdichtungsgebiet Rechnung getragen werden: Kassel, Ahnatal, Baunatal, Espenau, Fulda-brück, Fulda, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Schauenburg und Vellmar. Darüber hinaus sollten auch die funktionsräumlich eng mit diesem Gebiet verflochtenen Gemeinden Edermünde, Habichtswald und Staufenberg (Niedersachsen) als Verdichtungsgebiet behandelt werden.

²⁾ Bei einer Neuabgrenzung des Ordnungsraumes, die in Abstimmung mit der MKRO im Rahmen der Fortschreibung des LEP erfolgen soll, sollte diese sich auf ein Gebiet beschränken, bei dessen Entwicklung und räumlicher Ordnung in wesentlichem Maße die funktionsräumlichen Zusammenhänge und Erfordernisse zwischen dem Verdichtungsgebiet und seinen Randgebieten zu berücksichtigen sind.

Region: Nordhessen		Oberzentren: Kassel							
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (ab St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
0900	Kassel	379 792	Kassel (Kassel)	0904	Kassel (Kassel)	266 581	212 000	Kassel (Kassel)	201 705
							274 001	Almatal (Gemeinde insges.)	7 181
							274 004	Calden (Calden)	6 350
							274 006	Espenau (Gemeinde insges.)	4 282
							274 007	Fuldaerbrück (Bergshausen) / Fuldaerbrück (Fuldaerbrück)	8 042
							274 009	Grabenstein (Grabenstein)	5 805
							276 008	Guxhagen (Guxhagen)	4 257
							274 010	Habichtswald (Gemeinde insges.)	4 283
							274 013	Immenhausen (Immenhausen)	6 693
							276 012	- Körle	2 324
							274 023	Schauenburg (Elgershausen) / Schauenburg (Hoof)	9 523
							274 029	Zierenberg (Zierenberg)	6 136

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Nordhessen		Oberzentren: Kassel					Einw. in der Gemeinde (Geb.St. 1.1.77)	
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. -sonstige Gemeinde
noch Kassel				0905	Kaufungen (Gemeinde insges.)	17 625	274 015	Kaufungen (Gemeinde insges.)
				0906	Lohfelden (Gemeinde insges.)	15 683	274 011	Helisa (Helisa)
							274 019	-Nieste
							274 017	Lohfelden (Gemeinde insges.)
							274 024	Söhrewald (Wellerode)
				0902	Fuldaatal (Hiringshausen) / Fuldaatal (Simmershausen)	16 647	274 008	Fuldaatal (Hiringshausen) Fuldaatal (Simmershausen)
							274 022	Reinhardshagen (Veckerhagen)
							274 200020	Gutsbezirk Reinhardswald II
				0903	Gudensberg (Gudensberg)	18 527	276 007	Gudensberg (Gudensberg)
							276 002	Edermünde (Holzhausen)
							276 018	Niedenstejn (Niedenstein)
				0907	Niestetal (Gemeinde insges.)	10 115	274 020	Niestetal (Gemeinde insges.)
				0908	Vellmar (Gemeinde insges.)	14 425	274 026	Vellmar (Gemeinde insges.)
				0901	Baunatal (Baunatal)	20 179	274 002	Baunatal (Baunatal)

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Nordhessen		Oberzentren: Kassel							
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb. St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
0100	Arolsen	28 166	Arolsen (Arolsen)	0101	Arolsen (Arolsen)	28 166	277 002	Arolsen (Arolsen)	15 767
							277 007	Diemelstadt (Rhaden)	5 715
							277 019	Volkmarzen (Volkmarzen)	6 684
0200	Bad Wildungen	21 409	Bad Wildungen (Bad Wildungen)	0201	Bad Wildungen (Bad Wildungen)	21 409	277 021	Bad Wildungen (Bad Wildungen)	15 161
							277 008	Edertal (Bergheim) / Edertal (Gifflitz)	6 248
0300	Eschwege	57 217	Eschwege (Eschwege)	0301	Eschwege (Eschwege)	57 217	278 002	Eschwege (Eschwege)	24 552
							278 001	-Berkatal	2 018
							278 006	Meinhard (Grebendorf)	5 930
							278 007	Walbner (Aberode)	3 797
							278 009	Ringsgau (Metra)	3 722
							278 012	Waldkappel (Waldkappel)	5 480
							278 013	Wanfried (Wanfried)	5 238
							278 014	Wahlatal (Reichensachsen)	5 208
							278 015	-Hilberborn	1 272

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Nordhessen		Oberzentren: Kassel							
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb. St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
0400	Frankenberg	47 615	Frankenberg (Eder) (Frankenberg)	0402	Frankenberg (Eder) (Frankenberg)	33 291	277 010	Frankenberg (Eder) (Frankenberg)	15 578
							277 005	Burgwald (Bottendorf)	4 566
							277 009	Frankenau (Frankenau)	3 019
							277 011	Gemünden (Wohra) (Gemünden)	3 672
							277 012	Haina (Kloster) (Haina)	4 474
							277 016	-Rosenthal	2 022
				0401	Allenendorf (Eder) (Allenendorf)/ Battenberg (Eder) (Battenberg)	14 324	277 001	Allenendorf (Eder) (Allenendorf)	4 407
							277 003	Battenberg (Eder) (Battenberg)	5 038
							277 004	-Bromskirchen	1 528
							277 013	Hatzfeld (Eder) (Hatzfeld)	3 351
0500	Fritzlar	25 676	Fritzlar (Fritzlar)	0501	Fritzlar (Fritzlar)	25 676	276 005	Fritzlar (Fritzlar)	15 044
							276 025	Wabern (Wabern)	7 650
							276 027	Zvesten (Zvesten)	2 982

¹⁾ Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Nordhessen									
Oberzentren: Kassel									
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 1)	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 1)	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb. St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 1)
0600	Hessisch Lichtenau	21 878	Hessisch Lichtenau (Hessisch Lichtenau)	0601	Hessisch Lichtenau (Hessisch Lichtenau)	21 878	278 005	Hessisch Lichtenau (Hessisch Lichtenau)	13 986
0700	Hofgeismar	34 089	Hofgeismar (Hofgeismar)	0701	Hofgeismar (Hofgeismar)	34 089	274 012	Hofgeismar (Hofgeismar)	13 360
							274 014	Karlshafen, Bad (Gemeinde Insges.)	4 548
							274 016	Liebenau (Liebenau)	3 616
							274 021	Oberweser (Gieselerwerder)	3 677
							274 025	Trendelburg (Trendelburg)	5 788
							274 027	Wahlburg (Lippoldsberg)	3 100
							274 2000 1)	Gutsbezirk Reinhardswald I	

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Nordhessen		Oberzentren: Kassel					Einw. in der Gemeinde (Geb.St. 1.1.77)	
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Untarzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde
0800	Homburg/Borken	37 607	Homburg (Efze) (Homburg) /	0802	Homburg (Efze) (Homburg)	19 730	276 009	Homburg (Efze) (Homburg)
			Borken (Hessen) (Borken)	0801	Borken (Hessen) (Borken)	17 877	276 011	Knüllwald (Reinsfeld)
							276 001	Borken (Hessen) (Borken)
							276 016	Neuertal (Zimmersrode)
1000	Korbach	55 420	Korbach (Korbach)	1001	Korbach (Korbach)	49 417	277 014	Korbach (Korbach)
							277 006	Diemelsee (Adorf)
							277 015	Lichtenfels (Godelshelm)
							277 017	Twistetal (Twiste)
							277 018	Vöhl (Vöhl)
							277 020	Waldeck (Sachsenthausen)
								Waldeck (Waldeck)
							277 022	Willingen (Upland) (Willingen)
				1002	Willingen (Upland) (Willingen)	6003		
								6 003

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Nordhessen		Oberzentren: Kassel									
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) bzw. Mittelzentrum bzw. Oberzentrum	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Gemeindekennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb. St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85		
1100	Melsungen	39 473	Melsungen (Melsungen)	1102	Melsungen (Melsungen)	28 059	276 014	Melsungen (Melsungen)	13 350		
							276 013	Melsfeld (Melsfeld)	4 059		
							276 015	Merschen (Altmarshausen)	3 948		
							276 024	Spangenberg (Spangenberg)	6 702		
							276 003	Felsberg (Felsberg)	11 414		
								Felsberg (Gensungen)			
1200	Rotenburg/Bebra	43 299	Rotenburg a. d. Fulda (Rotenburg) /	1202	Rotenburg a. d. Fulda (Rotenburg)	19 055	275 018	Rotenburg a. d. Fulda (Rotenburg)	14 387		
							273 001	Alheim (Heinebach)	4 668		
							273 002	Bebra (Bebra)	15 725		
							273 017	Ronshausen (Ronshausen)	2 597		
							273 020	Wildeck (Obersuhl)	5 922		

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Nordhessen		Oberzentren: Kassel							
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 1)	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 1)	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb.-St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 1)
1400	Sontra	18 245	Sontra (Sontra)	1401	Sontra (Sontra)	18 245	278 010	Sontra (Sontra)	9 415
							278 004	Herleshausen (Herleshausen)	3 208
							273 013	Herleshausen (Herleshausen)	3 639
							273 004	-Cornberg	1 883
1500	Witzenhausen	28 378	Witzenhausen (Witzenhausen)	1502	Witzenhausen (Witzenhausen)	18 843	278 016	Witzenhausen (Witzenhausen)	16 952
							278 008	-Neu-Eichenberg	1 891
							278 200	Gutsbezirk Kaufunger Wald	
				1501	Bad Sooden-Allendorf (Bad Sooden-Allendorf)	9 535	278 011	Bad Sooden-Allendorf (Bad Sooden-Allendorf)	9 535
1600	Wolfhagen	26 662	Wolfhagen (Wolfhagen)	1601	Wolfhagen (Wolfhagen)	26 662	274 028	Wolfhagen (Wolfhagen)	12 238
							274 005	Erstal (Sand)	5 933
							274 018	Naumburg (Naumburg)	4 860
							274 003	Breena (Breena)	3 631

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

und Umwelt; hier Erlaß vom 12. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 75 ff.).

3.4.1 Entwicklungsgebiete

Es gelten die Ziele des LEP. Dieser Raumkategorie gehören im Bereich der Planungsregion Nordhessen die Gebiete der ehemaligen Landkreise Frankenberg, Hofgeismar, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain an.

3.4.2 Zonenrandgebiet

Es gelten die Ziele des LEP. Dieser Raumkategorie gehören im Bereich der Planungsregion Nordhessen die Gebiete der ehemaligen Landkreise Eschwege, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen sowie die Stadt Kassel an.

3.4.3 Gewerbliche Fördergebiete

In Gebieten, in denen die wirtschaftliche Aktivität und/oder die Infrastrukturausstattung ein befriedigendes, wertgleiche Lebensbedingungen sicherndes Niveau nicht erreicht oder unter ein solches Niveau abzusinken droht, sollen besondere Fördermaßnahmen den dort lebenden Menschen eine nachhaltige Teilnahme an der allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung gewährleisten (Fördergebiete).

Die einzusetzenden Förderungsmaßnahmen sind als Instrumente einer an den raumordnungspolitischen Zielen ausgerichteten regionalen Entwicklungspolitik an den besonderen Engpässen und Entwicklungsmöglichkeiten der Fördergebiete und an ihren räumlichen Strukturen zu orientieren. Dabei ist der Stärkung der Leistungskraft des Zonenrandgebiets besondere Bedeutung zuzuerkennen. Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sind in diesen Teilen der Region vordringlich zu schaffen.

In gewerblichen Fördergebieten bestehen diese Engpässe insbesondere in einem vorhandenen oder zu erwartenden Mangel an Arbeitsplätzen, die der erwerbsfähigen Bevölkerung ein gesichertes, stetig wachsendes und befriedigendes individuelles Einkommensniveau gewährleisten und den Wünschen nach beruflicher Selbstverwirklichung entsprechen.

Räumliche Abgrenzung und Zielsetzung der gewerblichen Fördergebiete entsprechen dem jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sind direkte (finanzielle) Investitionsanreize für private Investoren (Objektförderung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der — insbesondere produktionsbezogenen — infrastrukturellen Ausstattung. Daneben kann der Staat direkt durch Einflußnahme auf die räumliche Struktur seiner Dienststellen und sonstige unter seiner Verfügungsmacht stehenden Einrichtungen wirtschaftsentwickelnd wirken. Dabei sind die wirtschaftsräumlichen Verflechtungen in den Fördergebieten zu berücksichtigen, die es erlauben, die wirtschaftliche Aktivierung dieser Gebiete nicht als Flächen sondern als Schwerpunktförderung zu betreiben, soweit dies von der Sache her möglich ist.

Hierbei ist darauf hinzuwirken, daß alle Erwerbstätigen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von ihrem Wohnort aus eine genügende Auswahl von ihrer beruflichen Qualifikationsstufe entsprechenden Arbeitsplätzen innerhalb einer Stunde erreichen können.

3.4.4 Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte

Als gewerbliche Schwerpunkte sind solche Orte ausgewiesen, die auf Grund ihrer Standortvorteile und der Größe ihres Einzugsbereiches in der Lage sind, die wirtschaftliche Aktivierung in ihrem Verflechtungsbereich wesentlich zu tragen.

Als Hauptansatzpunkte für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region sind das Verdichtungsgebiet Kassel und die Mittelzentren der Region zu betrachten.

Objektförderungsmaßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, die Neuan siedlung zum Ziel haben, sind mit Ausnahme des Fremdenverkehrs grundsätzlich auf die im Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und im LEP ausgewiesenen Schwerpunkte (Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte) zu konzentrieren.¹⁾

Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte

Bebra — Bebra

Eschwege — Eschwege
Frankenberg (Eder) — Frankenberg
Homberg (Efze) — Homberg
Kassel

Korbach — Korbach
Schwalmstadt — Treysa/
— Ziegenhain/ — Ascherode
Sontra — Sontra
Witzenhausen — Witzenhausen

Entlastungsorte

Fritzlar — Fritzlar
Hessisch Lichtenau — Hessisch Lichtenau
Hofgeismar — Hofgeismar
Melsungen — Melsungen
Wolfhagen — Wolfhagen

Die Förderung und der Ausbau der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur soll, soweit sie nicht Bandcharakter hat (Straßen, Energieleitungen), in der Regel nur hinsichtlich der vorgenannten Standorte erfolgen. Bei der Neuan siedlung von Betrieben und dem Ausbau der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur haben Kassel und die Mittelzentren Eschwege, Frankenberg (Eder), Korbach, Rotenburg a. d. Fulda/Bebra — soweit betroffen — und Schwalmstadt Vorrang.

Technische (z. B. Rohstoffbindung des Betriebes, Immissionsbelastung) oder ökonomische Gründe (z. B. Ausnutzung sonst nicht verfügbarer Frauenaufbauressourcen, Ausnutzung vorhandener wirtschaftsbezogener Infrastruktur, Ersatz von Arbeitsplatzverlust) können dabei die Förderung in weiteren zentralen Orten im konkreten Einzelfall erwägen lassen.

Die (Neu-) Ansiedlung einer wesentlichen Anzahl von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen soll in Orten, die weder zentraler Ort sind noch auf einem Entwicklungsband liegen, in der Regel unterbleiben.

Das Oberzentrum Kassel ist mit seinem Verdichtungsgebiet durch direkte und indirekte (infrastrukturelle) Förderungsmaßnahmen als wichtiges Zentrum des Arbeitsmarktes zu sichern und auszubauen.

Der Umfang der Förderungsmaßnahmen ist an den Arbeitsplatzzielzahlen zu orientieren.

Förderungsmaßnahmen sind nicht nur auf Investitionen im gewerblich-produzierenden Bereich, sondern auch im Dienstleistungsbereich auszurichten, soweit hier überregional absetzbare Dienstleistungen erbracht werden oder in Zukunft erwartet werden können.

3.4.5 Landwirtschaftliche Fördergebiete

Für die räumliche Abgrenzung und die Zielsetzungen der „landwirtschaftlichen Fördergebiete“ gelten die Festlegungen des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt; hier Erlaß vom 12. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 75 ff.).

3.5 Vorranggebiete und Trassensicherung

Die im Kartenteil ausgewiesenen Vorranggebiete haben die im Textteil des Regionalen Raumordnungsplans näher dargelegten Wirkungen hinsichtlich der Raumbeanspruchung und Nutzung des Bodens. Bei Überlagerungen von Vorranggebieten wird über die Priorität der Nutzung im Einzelfall entschieden. Dieser Entscheidung dient — soweit erforderlich — ein Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLLPG.

Die im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten geplanten Verkehrs- und Versorgungsstrassen schließen — unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren — im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegengesetzte Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, daß die Karten des Regionalen Raumordnungsplans wegen

¹⁾ Die Landesregierung nimmt davon Kenntnis, daß die RPN vorschlägt, Arolsen, Bad Wildungen und Borken (Hessen) auf längere Sicht in das Konzept der Wirtschaftsförderung einzubeziehen, soweit hierfür Bedarf besteht.

GA-Mitorte

Rotenburg a. d.
Fulda — Lispen-
hausen

Lohfelden — Loh-
felden
Fuldaabrück —
Bergshausen

ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulassen.

Darüber hinaus geben die dargestellten Versorgungstrassen in der Regel und entsprechend ihrem Planungsstand nur die großräumige Führung an.

4. ÜBERGEORDNETE FACHLICHE ZIELE, PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

4.1 Wohnungswesen und Städtebau

4.1.1 Ziele

Die Aktivitäten im Bereich des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens sind auf die Entwicklung einer Siedlungsstruktur auszurichten, die den grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung an Umweltqualität und Wohnwert entspricht und ihr die freie Wahl des Wohnortes ermöglicht, ohne zu einer Belastung der Gesellschaft zu führen.

Es soll daher angestrebt werden, Siedlungsentwicklung in der Regel auf die zentralen Orte und punktuell auf die Entwicklungsbänder zu konzentrieren.

In den Gemeinden mit rechtskräftigen Flächennutzungsplänen oder solchen, die sich im Aufstellungsverfahren befinden, und zu denen die RPN eine Stellungnahme abgegeben hat, ergeben sich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Flächen für die Eigenentwicklung als Standort die Ausweisungen in den Flächennutzungsplänen, soweit nicht andere Zielsetzungen des RROP dem widersprechen.

Der Bedarf an Wohn- und gemischten Bauflächen, der durch Wanderungsgewinne entsteht, ist nur in den Ortsteilen zu decken, denen ein Zuwachs an Siedlungsflächen zugewiesen ist. In den übrigen Ortsteilen können Siedlungsflächen nur für Eigenbedarf ausgewiesen werden.

Alle Ortsteile, denen kein Siedlungsflächenzuwachs zugeordnet ist, sind Ortsteile, in denen sich Siedlungsentwicklung aus der Eigenentwicklung des Ortsteiles heraus vollzieht. Eine Ausweisung der hierfür benötigten Flächen wird in den Karten des RROP nicht vorgenommen. Sie ist der Bauleitplanung der Gemeinden vorbehalten unter Berücksichtigung der fachlichen Ziele des RROP. Der Bedarf wird entweder im Siedlungsbestand gedeckt oder, falls hier keine Flächen zur Verfügung stehen, am Rande der Ortslagen zu Lasten der Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke sicherzustellen ist („Gelbflächen“) bzw. der Vorranggebiete für Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Ziels, besonders wertvolle Böden zu erhalten. Geringere Ausweisungen sind möglich.

Innerhalb der als Zuwachs ausgewiesenen Siedlungsflächen sind die Gemeinden verpflichtet, bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen von Verkehrswegen (Straßen, Autobahnen, DB-Strecken, Flugwegen), Industrie- und Gewerbegebieten sowie von Aussiedlerhöfen und anderen Emittenten den Abstand zu halten, der erforderlich ist, wesentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die Ausweisung von Neubaugebieten soll unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen erfolgen.

Die bauliche Erweiterung der Gemeinden ist in Abhängigkeit von einer optimalen Kombination städtebaulicher Funktionen zu bestimmen. Das gilt auch für die Auswahl von Standorten für zentrale öffentliche und private Dienstleistungen und für nichtstörende Gewerbebetriebe. Hierzu gehört ebenfalls die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedienung von Neubaugebieten mit Linien des öffentlichen Nahverkehrs.

Flächen für emittierende Betriebe, worunter im ländlichen Raum die Produktionsstätten der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft zu berücksichtigen sind, sind so auszuwählen, daß eine wesentliche Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten vermieden wird.

Es ist in der Regel eine Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten anzustreben, soweit sie mit gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen vereinbar ist und zur optimalen Versorgung der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen beiträgt. Belange des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen.

In den Gemeinden ist Bauland für Wohnzwecke entsprechend den Erfordernissen, die sich aus den Bevöl-

kerungszielzahlen und dem Eigenbedarf ergeben, auszuweisen. Die Größe richtet sich nach den Wanderungsgewinnen bzw. -verlusten und dem Flächenbedarf, der durch das Anwachsen der spezifischen Fläche pro Person entsteht. Die Lage der Fläche hat sich an den in den fachlichen Zielen aufgestellten Grundsätzen zu orientieren.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist im besonderen Maße auf die landschaftliche und landwirtschaftliche Situation Rücksicht zu nehmen. Eine Zerstörung der Landschaft muß vermieden werden. Kuppen und sonstige exponierte Standorte sind zu meiden. Zur Verbesserung des Städtebaues und des allgemeinen Siedlungsgefüges ist eine gute Einfügung der Bebauung in die Landschaft notwendig. Die städtebauliche Ordnung bebauter und unbebauter Flächen soll soweit wie möglich zu einer klaren Abgrenzung von Bebauung und freier Landschaft führen.

Den Belangen des Immissionsschutzes ist bei der Standortwahl neuer Baugebiete in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausweisung von Wohnbaugebieten an verkehrsreichen Straßen. Werden landwirtschaftliche Standorte verdrängt, so muß dafür gesorgt werden, daß für diese entsprechende Ersatzstandorte ausgewiesen werden.

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Dauercampingplätze (Campingplätze vorwiegend für Nutzung durch den gleichen Personenkreis) sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Wochenendhausgebiete und Dauercampingplatzgebiete können ausnahmsweise in Vorranggebieten für Fremdenverkehr und in Vorranggebieten für Erholung außerhalb des Verdichtungsgebietes ausgewiesen werden. Ferienhausgebiete sollen bevorzugt dort in Vorranggebieten für Erholung ausgewiesen werden, wo sie dem Fremdenverkehr besonders dienen.

Bei der Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Dauercampingplatzgebieten sind insbesondere die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu berücksichtigen. Ihre Planung soll grundsätzlich schwerpunktmäßig und in Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen erfolgen. Eine ausreichende äußere und innere Erschließung ist sicherzustellen.

In den Orten, wo auf Grund einer Umstrukturierung landwirtschaftliche Gebäude und/oder reine Wohngebäude in ihrer bisherigen Nutzung aufgegeben werden, ist anzustreben, diese Gebäude — soweit eine Erweiterung der Nachbarhofreiten nicht in Frage kommt — einer neuen Nutzung u. a. als Freizeitwohnsitz zuzuführen.

Im Interesse der Erhaltung gewachsener Strukturen und der Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen ist eine Erneuerung von Wohngebieten und die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, die den heutigen Anforderungen an gesunde und angemessene Wohn- und Lebensverhältnisse nicht mehr entsprechen, vorzusehen.

Als Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO kommen grundsätzlich nur Oberzentren und Mittelzentren (zentrale Ortsteile) in Frage. Diese Einrichtungen sind unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie des Umweltschutzes in das Siedlungsgebiet zu integrieren.

Auch in Zukunft muß der Wohnungsbau durch ausreichende Förderung mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, um eine der Sozialstruktur der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit preisgünstigen Neubauwohnungen zu gewährleisten.

Der Wohnungsbau ist stärker als bisher in den Städtebau zu integrieren. Durch eine zukunftsorientierte Bauleitplanung sind neue Wohnformen zu fördern, die sich an der angestrebten Zuordnung bzw. Mischung der städtebaulichen Funktionsbereiche ausrichten. Für nur langfristig zu realisierende Baumaßnahmen sind frühzeitige Festlegungen in rechtsverbindlicher Form zu vermeiden, um die Anpassungsfähigkeit an neue Forderungen und Erkenntnisse nicht zu verhindern.

4.1.2 Planungen und Maßnahmen¹⁾

Die vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ (SL-Karte) und der Karte „Verkehr und Versorgung“ (VV-Karte) dargestellt.

Die als Zuwachs ausgewiesenen Siedlungsflächen stellen die möglichen Standorte für die Bebauung vorgesehenen Flächen dar: für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen und für Sonderbauflächen sowie für diese Flächen ergänzenden Grünflächen, Verkehrsflächen etc.

Die in der SL- und VV-Karte ausgewiesene „Siedlungsfläche Zuwachs“ kann hinsichtlich der Wohnsiedlungsfläche nur nach Maßgabe des gemeindeweise ermittelten und im Textteil tabellarisch dargestellten Wohnsiedlungsflächenbedarfs²⁾ in Anspruch genommen werden. Die Bauleitplanung hat sich an diesem Flächenbedarf zu orientieren.

Bis zur erfolgten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Anpassung der regionalen Raumordnungspläne an den neuen Planungshorizont gilt folgende Übergangsregelung:

- Die Gemeinden sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen bzw. deren Fortschreibung nicht an den Zeithorizont der Landesentwicklungsplanung (1985) gebunden. Für ein nach 1985 liegendes Zieljahr ist der Flächenbedarf auf der Grundlage der Ziele der Landesentwicklungsplanung für das Zieljahr 1985 entsprechend der Trendentwicklung zu verlängern. Die beabsichtigte Reihenfolge für die Verwirklichung der Planung bis zum Jahr 1985 soll im Flächennutzungsplan dargestellt werden.
- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist grundsätzlich von dem im Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Wohnsiedlungsflächenbedarf auszugehen. Übersteigt der Planungshorizont des Bebauungsplans aus wichtigen städtebaulichen Gründen den des Regionalen Raumordnungsplans, so ist der Wohnsiedlungsflächenbedarf entsprechend der Trendentwicklung zu verlängern.

Bei der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) ist darauf zu achten, daß neue Wohnsiedlungsbereiche so gruppiert und gebündelt sowie bestehenden Wohnsiedlungsbereichen zugeordnet werden, daß von der Gesamtgröße und der damit verbundenen Einwohnerzahl her eine zeitgemäße Grundversorgung gewährleistet ist.

Durch städtebauliche Ideenwettbewerbe — auch bei kleineren Siedlungsmaßnahmen —, durch die Erarbeitung alternativer Lösungsvorschläge, durch das Hinzuziehen von Landschaftsarchitekten bei der Bauleitplanung, durch eine verstärkte Berücksichtigung von stadtgestalterischen Notwendigkeiten und die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten müssen die Bauleitpläne in ihrer Qualität künftigen Anforderungen Rechnung tragen.

4.2 Wirtschaftspolitischer Bereich

Die Wirtschaft in der Region muß im Rahmen ihrer Funktion in der Gesamtwirtschaft dazu beitragen, der Bevölkerung der Region eine nachhaltige und möglichst große Ausweitung der materiellen Wahlmöglichkeiten zu sichern.

Diese Ausweitung darf nicht zu unzumutbaren Belastungen von einzelnen oder von Gruppen in der Region führen und sollte dem Gedanken des Umweltschutzes Rechnung tragen.

Soweit die Wirtschaft in der Region wegen ungünstiger Struktur- und/oder Standortbedingungen nicht in der Lage ist, ein kräftiges und stetiges Wachstum des regionalen Einkommens in befriedigendem Maße sicherzustellen, soll sie durch Maßnahmen der Investitionsförderung und/oder durch in Art, Umfang und Lokalisierung geeignete Maßnahmen des Infrastrukturausbaues dazu befähigt werden.

Angesichts der vorhandenen Struktur des produzierenden Bereichs ist auf Betriebe aus den Branchen Maschinenbau, Elektrotechnik, der Papier- und Pappeverarbeitung, der Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie und der Kunststoffverarbeitung sowie der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (wegen der Konjunkturunempfindlichkeit und ihrer Basis in der regionalen Landwirtschaft) besonderes Gewicht zu legen.

Zwischen den einzelnen Teilräumen der Region sind dabei unterschiedliche Gewichte zu setzen.

4.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

4.2.1.1 Ziele

Der Bereich des produzierenden Gewerbes ist als wesentliche Basis der wirtschaftlichen Aktivität in der Region weiterzuentwickeln. Er soll in der Lage sein, langfristig in der Konkurrenz um knappe Produktionsfaktoren und eine begrenzte Nachfrage mit den entsprechenden Wirtschaftssektoren anderer Regionen erfolgreich zu konkurrieren.

Entsprechendes gilt für den tertiären Bereich, insbesondere soweit hier Leistungen angeboten werden, denen eine überregionale Nachfrage gegenübersteht.

Da auf Grund der bestehenden Standortverhältnisse nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Region Nordhessen überregionale Dienstleistungsbetriebe des privaten Bereichs überproportional stark konzentrieren kann, liegt hier eine wesentliche Aufgabe bei Einrichtungen des öffentlichen Bereichs.

Auch der Teil des Dienstleistungssektors, der die regionale Nachfrage befriedigt, muß in seiner ökonomischen Stellung gefestigt werden.

Neben seiner Aufgabe zur Steigerung und qualitativen Verbesserung der Versorgung vermag dieser Bereich die Leistungsbilanz der Region durch Ersatz von „Dienstleistungsimport“ zu verbessern und allgemein die Standortvoraussetzungen für die Aktivierung im sekundären Bereich günstiger zu gestalten.

Vorrang beim Ausbau der produktionsorientierten und standortbezogenen Infrastruktur hat die Ausweisung und Erschließung gut an das Verkehrs- und Versorgungsnetz angeschlossener Industrie- und Gewerbeflächen. Insbesondere ist die Möglichkeit des Gleisanschlusses zu beachten.

Neue Formen der integrierten Erschließung (Industrie- und Gewerbeparks) müssen die Bedeutung dieses Standortfaktors als Ansiedlungsmotiv erhöhen.

Bei der Verlagerung von Betrieben und Betriebsteilen ist dafür Sorge zu tragen, daß die freiwerdende Fläche eine die Standortmöglichkeiten voll ausschöpfende Nutzung erhält.

Einrichtungen des Handels und der übrigen privaten Dienstleistungen sollen im Wohnort oder in zumutbarer Entfernung vom Wohnort in qualitativ und quantitativ befriedigendem Umfang und mit vielfältigem Angebot erreichbar sein. Dies ist auch durch entsprechende Maßnahmen der Siedlungssteuerung und des Infrastrukturausbaues sicherzustellen.

Soweit sie über den lokalen Bereich hinausgehende Bedeutung haben, sind sie zusammen mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (kulturelle und soziale Infrastruktur) je nach benötigten Einzugsbereichsgrößen auf zentrale Orte verschiedener Stufen zu konzentrieren.

Diese Standorte sind so zu wählen und die Einrichtungen in einer solchen Größe auszulegen, daß sie die Mittelpunkte möglichst vieler verschiedener Einzugsbereiche sind.

Einrichtungen des tertiären Bereichs sollen so lokalisiert werden, daß sie die gewünschte Struktur der zentralen Orte soweit wie möglich unterstützen.

Die zentrenbildende Kraft von Versorgungseinrichtungen muß ausgenutzt werden.

Die zentralen Orte sollen durch den Ausbau des tertiären Sektors — auch soweit der öffentliche Bereich beteiligt ist — in ihrer Funktion für ihren Einzugsbereich gefestigt und ausgebaut werden. Die Funktion der alten Stadt- und Ortskerne muß durch Einrichtungen des tertiären Bereichs entwickelt werden. Wenn bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem StBauFG

¹⁾ Weitere Aussagen hierzu erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft.

²⁾ Bis zum Zeitpunkt der Überarbeitung im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 (n. v.) durch die regionale Planungsgemeinschaft gelten die in der Anlage 1 dargestellten Werte für den Wohnsiedlungsflächenbedarf.

neue Ortskerne geschaffen werden, sind auch diese durch tertiäre Einrichtungen zu aktivieren.

4.2.1.2 Planungen und Maßnahmen

Aussagen zu den Planungen und Maßnahmen erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und vom 1. Juni 1978 (n. v.) durch die Regionale Planungsgemeinschaft.

4.2.2 Fremdenverkehr

4.2.2.1 Ziele

In den Teilen der Region, die sich durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten und durch infrastrukturelle Ausstattung besonders als Räume der Erholung eignen, sind Gebiete ausgewiesen, in denen die Voraussetzungen für den Fremdenverkehr gesichert und weiterentwickelt werden und innerhalb derer die Förderung des Fremdenverkehrs vorrangig erfolgt. Diese Gebiete sind als „Vorranggebiet für Fremdenverkehr“ ausgewiesen.

Der Ausweis als Vorranggebiet bedeutet, daß hier räumliche Veränderungen im allgemeinen nicht zu Lasten des Fremdenverkehrs vorgenommen werden können.

Innerhalb des Vorranggebiets für Fremdenverkehr sind als „Zentrale Fremdenverkehrsorte“ Ortsteile ausgewiesen. Sie sind Ansatzpunkte für die fremdenverkehrsdienstlichen Einrichtungen, die über den örtlichen Bereich hinaus wirksam sind.

Auch außerhalb der Vorranggebiete für Fremdenverkehr sind Fremdenverkehrsgemeinden ausgewiesen worden, die entsprechend den Orten innerhalb des Vorranggebiets für Fremdenverkehr gefördert werden können.

Auch Gemeinden oder Gemeindeteile, die für ein Fremdenverkehrsgebiet besondere Funktionen erfüllen, ohne selbst typische Fremdenverkehrsorte zu sein, sollen in die Lage versetzt werden, diese im Interesse des Fremdenverkehrs weiter zu entwickeln.

Die Ausweisung des Vorranggebiets für Fremdenverkehr, der Zentralen Fremdenverkehrsorte innerhalb und der Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb des Vorranggebiets für Fremdenverkehr kann nicht als Festbeschreibung eines einmal gegebenen Zustands betrachtet werden, sondern muß für neue Entwicklungen offen sein.

Anlagen und Einrichtungen des Fremdenverkehrs sollen so geplant und bemessen sein, daß sie den Touristen eine bedarfsgerechte Nutzung ermöglichen, in ihrer Kapazität auf die aktuelle oder zu erwartende Nachfrage zugeschnitten sind und die Landschaft nicht mehr als nötig und zuträglich belasten.

Die Unterbringungsmöglichkeiten für Touristen sollen ein breites Angebot für verschiedene Bedürfnisse umfassen. Nach Bedarf und Notwendigkeit sollen unterschiedliche Unterbringungsarten räumlich getrennt werden.

4.2.2.2 Planungen und Maßnahmen

Das „Vorranggebiet für Fremdenverkehr“ ist in der SL-Karte ausgewiesen.¹⁾ In ihm werden private und öffentliche Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, gefördert.

Für den Bereich des regionalen Grünzugs (als Teil des Vorranggebiets für Erholung) gilt, daß hier mit Ausnahme besonders gekennzeichnete Gemeindeteile die Naherholungsnutzung im Vordergrund steht.

Soweit das „Vorranggebiet für Fremdenverkehr“ Teil des „Vorranggebiets für Erholung“ ist, wird auch hierdurch sichergestellt, daß die Erholungseignung auch für die Belange des Fremdenverkehrs aufrechterhalten bleibt und durch andere Planungen und Maßnahmen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Als Kriterien für die Auswahl der Zentralen Fremdenverkehrsorte innerhalb des „Vorranggebiets für Fremdenverkehr“ dienen das dort erreichte Niveau der Beteiligung am Fremdenverkehr und die Tragfähigkeit der Orte. Die Zahlen der Fremdenverkehrs- und der Einwohnerstatistik sind hierbei Anhaltspunkte, die im

Interesse der Einheitlichkeit zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt die Berücksichtigung räumlich-struktureller Gegebenheiten. Als Untergrenze sollten Zentrale Fremdenverkehrsorte folgende Richtwerte erreichen:

1000 Einwohner, 20 000 Übernachtungen im Sommerhalbjahr, eine Übernachtungsdauer von 4 Tagen pro Gast.

Als Zentrale Fremdenverkehrsorte innerhalb des „Vorranggebiets für Fremdenverkehr“ werden ausgewiesen:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Breitenbach a. Herzberg — Breitenbach
Nentershausen-Nentershausen
Ronshausen-Ronshausen

Landkreis Kassel

Breuna-Breuna
Emstal-Sand
Helsa-Helsa
Bad Karlshafen-Helmarshausen
Bad Karlshafen-Bad Karlshafen
Naumburg-Naumburg
Oberweser-Gieselwerder
Oberweser-Ocdelsheim
Reinhardshagen-Vaake
Reinhardshagen-Veckerhagen
Trendelburg-Trendelburg
Wahlsburg-Lippoldsberg
Wolfhagen-Ippinghausen
Wolfhagen-Niederelsungen
Zierenberg-Zierenberg

Schwalm-Eder-Kreis

Frielendorf-Lenderscheid
Fritzlar-Züsch
Homburg (Efze)-Oberhülsa
Jesberg-Densberg
Knüllwald-Appenfeld
Knüllwald-Rengshausen
Knüllwald-Wallenstein
Malsfeld-Beiseförth
Morschen-Wichte
Neukirchen-Neukirchen
Niederstein-Niederstein
Oberaula-Oberaula
Spangenberg-Spangenberg
Zwesten-Zwesten

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Arolsen-Arolsen
Arolsen-Mengeringhausen
Battenberg (Eder)-Dodenau
Diemelsee-Deisfeld
Diemelsee-Heringhausen
Diemelsee-Ottlar
Diemelsee-Rhenegge
Diemelstadt-Wrexen
Edertal — Hemfurth-Edersee
Edertal-Kleinern
Frankenberg (Eder)-Rengershausen
Haina (Kloster)-Löhlbach
Lichtenfels-Fürstenberg
Lichtenfels-Sachsenberg
Vöhl-Herzhausen
Vöhl-Marienhagen
Vöhl-Vöhl
Waldeck-Waldeck
Bad Wildungen-Bergfreiheit
Bad Wildungen-Bad Wildungen
Willingen (Upland)-Böminghausen
Willingen (Upland)-Eimelrod
Willingen (Upland)-Rattlar
Willingen (Upland)-Schwalefeld
Willingen (Upland)-Usseln
Willingen (Upland)-Willingen

Werra-Meißner-Kreis

Meinhard-Hitzelrode
Ringgau-Datterode
Bad Sooden-Allendorf-Bad Sooden-Allendorf
Waldkappel-Waldkappel
Wanfried—Wanfried
Witzenhausen-Döhrenbach
Witzenhausen-Ziegenhagen

¹⁾ Aussagen zu den von der RPN zusätzlich vorgeschlagenen Ortsteilen im Vorranggebiet für Fremdenverkehr erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans.

Als Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb des Vorranggebietes für Fremdenverkehr sind Gemeinden ausgewiesen worden, deren Hauptfunktion nicht im Fremdenverkehr gesehen wird oder die auf Grund besonderer Gegebenheiten eine bestimmte Art von fremdenverkehrsdienlicher Infrastruktur benötigen; oder deren landschaftliche Situation eine Einbeziehung in das Vorranggebiet für Erholung und den damit verbundenen Schutz nicht rechtfertigt.

Als Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb des Vorranggebietes für Fremdenverkehr werden ausgewiesen: 1)

Landkreis Kassel

Ahnatal
Fuldatal
Hofgeismar
Söhrewald

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Alheim
Rotenburg a. d. Fulda

Schwalm-Eder-Kreis

Frielendorf
Melsungen
Morschen
Willingshausen

Werra-Meißner-Kreis

Sontra
Hessisch Lichtenau
Witzenhausen

Stadt Kassel

Kassel

In den Städten und Gemeinden Neuental-Neuenhain, Homburg (Efze), Frankenberg (Eder) und Wolfhagen hat der stadtbildbezogene Fremdenverkehr (Städtetourismus) Bedeutung. Seine Entwicklung beruht auf kommunaler Initiative.

Die Vorranggebiete für Fremdenverkehr, die Zentralen Fremdenverkehrsorte und die Fremdenverkehrsgemeinden sind in der nachstehenden Karte „Fremdenverkehr“ dargestellt.

4.2.3 Landwirtschaft

4.2.3.1 Ziele

Die Landwirtschaft soll — soweit sie dies nicht aus eigenen Kräften kann — wie die übrige Wirtschaft in die Lage versetzt werden, einen möglichst großen Beitrag zum Einkommenswachstum zu leisten.

Hierzu soll, soweit Aussicht auf nachhaltigen Erfolg besteht, die entwicklungsgerechte Kombination der Produktionsfaktoren gefördert und die Marktsituation der Landwirtschaft verbessert werden.

Bei solchen Maßnahmen sind die positiven Effekte auf andere Wirtschaftssektoren und die außerökonomischen Wohlfahrtswirkungen der Landbewirtschaftung zu beachten.

Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sind Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ des Bundes und der Länder und sind nach vorhergehender Planung durchzuführen.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen soll dort in Angriff genommen werden, wo genügend große Aussicht auf nachhaltigen Erfolg besteht. Dies bedeutet die Festlegung von sachlichen und räumlichen Vorranggebieten.

Als Vorranggebiete für Landwirtschaft werden solche Gebiete festgelegt, die folgenden Hauptkriterien entsprechen:

- Bodenzahl über 35
- Höhenlage unter 350 m über NN
- Hangneigung weniger als 15—17%
- Gute Zugänglichkeit für moderne Maschinen und Geräte
- Mindestgröße 20—25 ha zusammenhängende Fläche.

Gebiete für Sonderkulturen sind auch dann enthalten, wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind.

Als „Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke sicherzustellen ist“, wurden solche bezeichnet, die — abgesehen von landschaftspflegerischen Merkmalen — folgenden Hauptkriterien entsprechen:

- Bodenzahl 30 und mehr bzw. Grünlandgrundzahl 25 und mehr
- Hangneigung bis 18% bzw. 24% bei Grünland
- Höhenlage bis 400 m über NN (in Ausnahmefällen bis 450 m)
- Wuchsklimawerte bis 4 (in Ausnahmefällen bis 3)
- Mögliche Schlaggröße 5 ha und mehr.

Nach Möglichkeit und Notwendigkeit haben infrastrukturelle oder organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Marktsituation die Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstruktur zu unterstützen. Sie sollen jedoch so beschaffen und räumlich angeordnet sein, daß auch nicht von einer agrarstrukturellen Maßnahme begünstigte Betriebe oder Gebiete ihre Vorteile ausnutzen können.

Für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe müssen Organisationsformen gefunden werden, die den besonderen Verhältnissen bei der Kapital- und Arbeitskraftausstattung entsprechen. Kooperationsformen mit hauptberuflich bewirtschafteten Betrieben sollen angestrebt werden.

Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung haben auch andere Funktionen des Bodens und der Landschaft als nur die, Standort der landwirtschaftlichen Produktion zu sein, zu berücksichtigen.

Vor der Überführung landwirtschaftlich genutzter Flächen in eine andere Nutzung ist nicht nur der damit verbundene Produktivitätsgewinn zu veranschlagen, sondern es sind alle entstehenden positiven und negativen Effekte abzuwägen. Diese Abwägung hat unter der Berücksichtigung von Alternativen zu erfolgen.

Aus der Landwirtschaft ausscheidenden Erwerbstätigen ist durch Maßnahmen der Arbeitsplatzschaffung, der Umschulung, der Verkehrserschließung oder auch durch sozialpolitische Maßnahmen die Möglichkeit zu eröffnen, ein befriedigendes Einkommen zu erzielen. Dies gilt insbesondere für Gebiete und in der Landwirtschaft Tätige, die nicht durch agrarstrukturelle Maßnahmen begünstigt werden.

Für landwirtschaftliche Erwerbstätige, die ihren Arbeitsplatz aus objektiven Gründen (Alter, Behinderung) nicht wechseln können, sind sozialpolitische Lösungen zu entwickeln.

4.2.3.2 Planungen und Maßnahmen

Die Vorranggebiete für Landwirtschaft sind in der SL-Karte im einzelnen bezeichnet. Sie umfassen ca. 220 000 ha oder 72% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und sind als langfristig ökonomisch nutzbar zu bezeichnen.

Dem Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur dienen u. a.: Agrarstrukturelle Vorplanung, Flurneueordnung, Dorfentwicklung und einzelbetriebliche Förderung.

Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Marktsituation sind folgende Standorte ausgewiesen:

- für Molkereien:
Bad Wildungen, Borken (Hessen), Eschwege, Felsberg-Gensungen, Homburg (Efze), Kassel, Morschen-Altorschen, Neukirchen, Volkmarsen, Waldeck-Sachsenhausen und Willingen (Upland)-Usseln;
- für Schlachthöfe:
Kassel (Schwerpunktschlachthof), Bad Wildungen, Eschwege und Melsungen (Regionalschlachthöfe);
- für Erzeugermärkte für Obst und Gemüse, deren Kooperation empfohlen wird:
Wehretal-Reichensachsen
Witzenhausen-Unterrieden.

4.2.4 Forstwirtschaft

4.2.4.1 Ziele

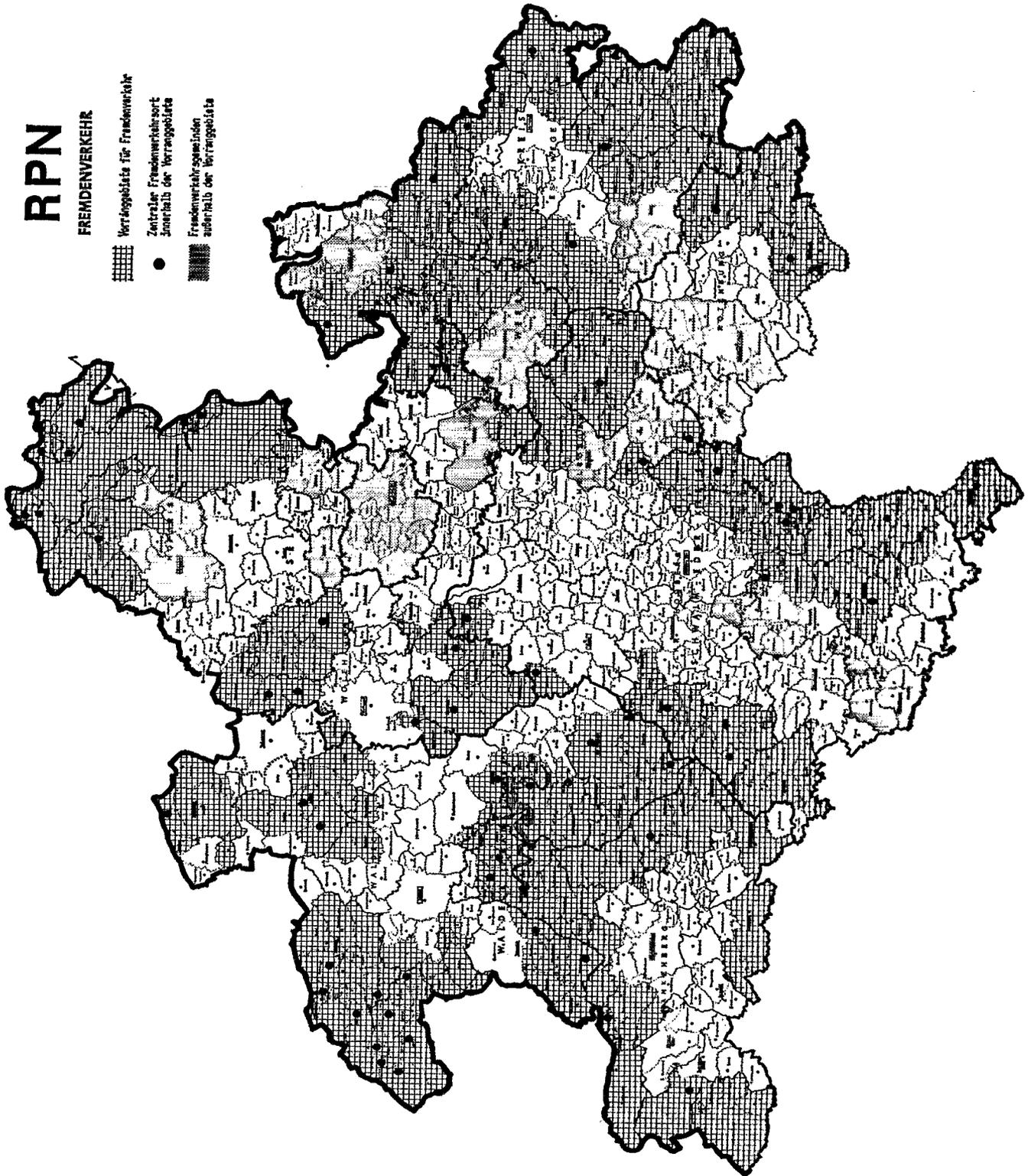
Die Wälder der Region sind zu schützen und so zu bewirtschaften und zu entwickeln, daß je nach dem aus den örtlichen Gegebenheiten abzuleitenden Vorrang

1) Weitere Aussagen zu den von der RPN zusätzlich vorgeschlagenen Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb des Vorranggebietes für Fremdenverkehr erfolgen in Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans.

RPN

FREMDENVORKEHR

-  Vertragsgebiete für Fremdenverkehr
-  Zentraler Fremdenverkehrsort innerhalb der Vertragsgebiete
-  Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Vertragsgebiete



eine möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung mit den Schutzfunktionen der jeweiligen Waldfläche für die Landschaft, das Klima, den Boden, die Luft und den Wasserhaushalt sowie mit ihren Erholungsfunktionen in Einklang gebracht wird.

Der Wald ist in seinem Bestand als Rohstoffquelle, Erholungs- und ökologischer Schutz-, Ausgleichs- und Regenerationsraum zu erhalten.

Die Umwandlung von Waldflächen zugunsten anderer, für die Allgemeinheit und/oder für Private bedeutsamer Nutzungsarten ist im wesentlichen Umfang nur dann vertretbar, wenn dafür andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind.

Wälder, die zum Zwecke der Gewinnung von Bodenschätzen (Tagebau) gerodet wurden und werden, sind im Zuge einer Rekultivierung soweit wie möglich neu zu begründen.

Bei der Schaffung von Einrichtungen und Anlagen ist durch Standortwahl und/oder geeignete Auflagen dafür Sorge zu tragen, daß Wälder nicht durch Feuer, Grundwasserabsenkung oder Immissionen gefährdet werden.

Es sollen unter Wahrung des Nachhaltigkeitsprinzips und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit hohe und hochwertige Holzträge erzeugt werden.

Leistungsfähige und standortgerechte Bestockung soll durch Verjüngungen, Umwandlungen und Waldneuanlagen begründet werden.

Die Effizienz der eingesetzten Mittel soll durch Abstufung der Bewirtschaftungsintensität, ausgerichtet an der Leistungsfähigkeit der Standorte, den bestehenden Bestockungen und an der funktionalen Zielsetzung erhöht werden.

Strukturdefizite im Kleinprivatwald und bei besitzer-splitterten Waldneuanlagen sollen durch Bildung von Zusammenschlüssen und Durchführung von Förderungsmaßnahmen beseitigt bzw. verhindert werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebssicherheit der Waldbestände, der Betriebs- und Marktstruktur und zur Rationalisierung der Forstbetriebe sollen in einem Umfang geplant und ggf. gefördert werden, der die Forstwirtschaft in die Lage versetzt, entsprechend der Zielsetzung zu wirtschaften.

Es ist in der Region ein gesunder Wildbestand zu erhalten, der mit Artenreichtum und Wilddichte den landschaftsökologischen Verhältnissen so anzupassen ist, daß Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft möglichst gering gehalten werden.

Die Schutzfunktionen der Wälder der Region sind zu sichern und zu entwickeln.

Die Wasserschutzfunktion von Wäldern ist in den für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Bereichen wie Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft (s. SL-Karte) und Einzugsbereiche von Talsperren bei der Bewirtschaftung besonders zu berücksichtigen.

Es muß nach Möglichkeit sichergestellt werden, daß durch die Wassernutzung nicht andere Naturgüter wesentlich benachteiligt oder geschädigt werden (z. B. Ertragsfähigkeit des Bodens, Landschaft, Klima usw.).

Flächengliederung und Aufbau sind besonders bei den Wäldern um das Kasseler Becken auch auf klimatische und lufthygienische Waldfunktionen auszurichten. Durch Walderhaltung, risikoarme Bewirtschaftung und durch geeignete Waldneuanlagen ist die Klimaschutzfunktion der Waldungen auf den Diemelpfannen zu sichern und zu verbessern.

Im reliefstarken Schiefergebirgsbereich, in stark zertalten Buntsandsteingebieten sowie auf flachgründigen Kalkstandorten und an Steilabfällen aus Basalt ist durch Baumartenwahl und Bewirtschaftungsweise die Bodenschutzfunktion der Wälder zu sichern.

Umwandlungen von holzertragsarmen Beständen in ertragreichere sollen nur nach Abwägung und unter Berücksichtigung der örtlich mit dem Wald verbundenen Schutzfunktionen erfolgen.

Die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland darf nur dort erfolgen, wo dies agrarstrukturell, landschaftsökologisch und landschaftsgestalterisch unbedenklich oder erstrebenswert ist.

Wenn durch Waldbestände wesentliche Gefahren oder Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder abgewehrt werden, so sind diese gem. § 22 Hess. Forstgesetz zu Schutzwald zu erklären.

Die Erholungsfunktion der Wälder der Region ist zu sichern und zu entwickeln.

In den Vorranggebieten für Erholung und Fremdenverkehr (s. SL-Karte) ist die Bewirtschaftung der Wälder mit den Interessen der Erholungssuchenden in Einklang zu bringen.

Die Ausstattung mit Erholungseinrichtungen soll am Bedarf orientiert werden und schwerpunktmäßig erfolgen.

Wälder, die in besonderem Maße für die Erholung geeignet sind und die von Erholungssuchenden stark in Anspruch genommen werden, sollen zu Erholungswald gem. § 23 Hess. Forstgesetz erklärt werden.

4.2.4.2 Planungen und Maßnahmen

Die Waldflächen sind in der SL-Karte dargestellt.

4.2.5 Energiewirtschaft

4.2.5.1 Ziele

Durch eine Verbesserung der Energieversorgung müssen die vorhandenen Standortnachteile der Region abgebaut werden. Dazu sind nötig:

- Maßnahmen zur Sicherung des bestehenden Energieangebotes
- Maßnahmen zum Ausbau des Energieangebotes
- Maßnahmen zur Verbesserung der Tarifsituation im Energiesektor.

Diese Maßnahmen haben nicht nur dem gewerblichen Bereich, sondern auch den privaten Haushalten und öffentlichen Verbrauchern zu dienen. Belange der Landschaftssicherung und des Umweltschutzes sind zu beachten.

Elektrizität

Der steigenden Nachfrage nach Elektrizität ist sowohl durch die Neuinstallation von Kraftwerkskapazitäten als auch durch den Ausbau des Elektrizitätsverbundnetzes nachzukommen. Beim Neu- oder Umbau von Kraftwerken ist auf die Umwelterfordernisse Rücksicht zu nehmen.

Das Elektrizitätsverbundnetz ist so auszubauen und zu gestalten, daß es die künftige Siedlungsentwicklung und die Standortentwicklung des gewerblichen Bereichs erleichtert. Hochspannungsfreileitungen sind in Energietrassen — soweit möglich — parallel zu führen und in ihren Schutzstreifen — soweit sicherheitstechnisch vertretbar — zu überlappen. Die Überlappung, auch mit Schutzstreifen anderer Energieträger und von Verkehrswegen, ist anzustreben. In Siedlungsgebieten ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit die Verkabelung der Überspannung vorzuziehen.

Die Belange des Landschaftsschutzes sind zu beachten. Dies gilt insbesondere in Gebieten und Gebietsteilen, die für Erholung und Fremdenverkehr Bedeutung haben.

Die Tarifgestaltung im Elektrizitätsbereich ist von Ungleichgewichten zwischen strukturschwachen Gebieten und Gebieten hoher Wirtschaftskraft zu befreien.

Gas

Die Gasversorgung in Nordhessen ist zu verbessern. Dies ist im wesentlichen durch den erweiterten Anschluß an das Gasverbundnetz zu erreichen. Nachdem die Ferngasleitungen im südlichen und nördlichen Teil der Region entlang den Entwicklungsbändern trassiert wurden, ist nunmehr der Anschluß des oberen Edertals ins Auge zu fassen.

Prioritäten sollten am Vorhandensein oder an den Chancen zur Ansiedlung wärmeintensiver Großabnehmer und an den Abnahmewünschen der Kommunen — besonders der Mittelzentren — ausgerichtet werden.

Zur Überlappung von Schutzstreifen und zum Umwelt- und Landschaftsschutz gilt das im Abschnitt Elektrizität Gesagte. Maßnahmen zur Verbesserung der Gasversorgung sollten die Einrichtung von Gasspeichern einbeziehen.

Mineralöl

Im Bereich der Versorgung mit Mineralöl und Mineralölprodukten sollen die Preis- und Versorgungsnachteile der Region beseitigt werden.

Hierzu können sowohl Einrichtungen der Produktion und Verarbeitung als auch Einrichtungen der Distribution an geeigneten Standorten beitragen. Zur Überlappung von Schutzstreifen und zum Umwelt- und Landschaftsschutz gilt das bei der Elektrizität Gesagte.

Feste Brennstoffe

Die in der Region vorhandenen Braunkohlelagerstätten können einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung leisten und sind deshalb bei allen Planungen zu berücksichtigen.

4.2.5.2 Planungen und Maßnahmen**Elektrizität**

Bestehende und geplante Kraftwerke, Hochspannungsleitungen und Umspannwerke sind in der VV-Karte im einzelnen bezeichnet. Dabei ist der Standort einzelner Umspannwerke noch nicht endgültig festgelegt, so daß auch der Verlauf der zugehörigen Leitungen noch nicht als endgültig betrachtet werden kann.

Die Ausweisung des geplanten Kernkraftwerkes bei Borken (Hessen) als rechtlicher Bestandteil des RROP erfolgt erst nach einem für die Planungsabsicht positiven Ausgang eines Raumordnungsverfahrens gem. § 11 HLPG oder nach erteilten atomrechtlichen Genehmigungen gem. § 7 oder § 7 a AtomG bezüglich der Standortwahl.

Die Planung des Kernkraftwerkes Borken muß darüber hinaus im Bedarfsfall mit den Planungen für eine zu realisierende Raffinerie im Raum Wabern (oder an einem anderen Standort) abgestimmt werden, falls das eingeleitete Raumordnungsverfahren zu einer positiven Standortbeurteilung gelangt.

Gas

Gasfernleitungen und Gaswerke sind in der VV-Karte enthalten.

Mineralöl

Die Aufnahme eines Raffineriestandortes in die VV-Karte im Raum Wabern ist keine Vorwegnahme des Ergebnisses des zur Standortabklärung angelaufenen Raumordnungsverfahrens. Sie erfolgte mit dem Zweck, mögliche Standortkonflikte frühzeitig deutlich zu machen. Im Raumordnungsverfahren ist darüber hinaus die Eignung anderer Standorte zu prüfen.

Im übrigen gilt insbesondere, daß die Planungen für eine Raffinerie mit den Planungen für ein Kernkraftwerk bei Borken (Hessen) abgestimmt werden müssen, soweit dazu Notwendigkeit besteht.

Darüber hinaus bestehen Planungen für eine Produktfernleitung Ruhrgebiet — Paderborn — Kassel.

Feste Brennstoffe

Die Braunkohlelagerstätten sind weitgehend in den „Vorranggebieten für oberflächennahe Lagerstätten“ enthalten.

4.2.6 Oberflächennahe Lagerstätten**4.2.6.1 Ziele**

Zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung ist die Gewinnungsmöglichkeit einheimischer mineralischer Rohstoffe zu sichern. Diesem Zweck dienen die Vorranggebiete für oberflächennahe Lagerstätten. Damit wird die Existenz von Lagerstätten aufgezeigt und ein Planungshinweis für alle Stellen gegeben, die Ansprüche an diese Flächen geltend machen. Da Lagerstätten oft erst später genutzt werden, steht einer anderweitigen, zwischenzeitlichen Nutzung der Flächen nichts entgegen, es sei denn, hierdurch würde der künftige Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert. In diesen Fällen sowie bei Überlagerungen von Vorranggebieten wird über die Priorität zum Zeitpunkt der Nutzung entschieden. Dieser Entscheidung dient — soweit erforderlich — ein Raumordnungsverfahren.

4.2.6.2 Planungen und Maßnahmen

In der SL-Karte sind alle derzeit bekannten Vorranggebiete für oberflächennahe Lagerstätten ausgewiesen. Da es sich häufig um großräumig zusammenhängende Gebiete handelt, kann es zur Vermeidung bzw. Ab-

schwächung von Zielkonflikten notwendig werden, auf einzelnen Flächen innerhalb der Vorranggebiete einen Abbau auszuschließen bzw. mit Einschränkungen zu gestatten.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten erfolgt im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans. Dabei werden die wirtschaftliche Bedeutung eines Rohstoffs, die Anzahl und räumliche Konzentration bereits vorhandener Abbaue ggf. auch die Lage der Vorkommen zu den Zentren des Verbrauchs berücksichtigt.

4.3 Verkehrspolitische Bereich

Die Infrastrukturausstattung im Bereich des Verkehrs soll so verbessert werden, daß durch eine optimale Bedienung im Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehr die angestrebte Raumstruktur verwirklicht werden kann. Dabei ist das Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrssysteme zu fördern.

Durch den Ausbau von Verkehrswegen und -einrichtungen sollen bessere inner- und außerregionale Verkehrsverbindungen ermöglicht werden. Die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung zu den Arbeitsplätzen, den Ausbildungsstätten und Erholungsgebieten sowie zum Angebot von Handel und Dienstleistungen sollen verbessert werden.

Dabei ist die raumstrukturelle Konzentration auf leistungsfähige Zentren und Entwicklungsbänder durch den Verkehr zu unterstützen.

Bei dem Ausbau der Verkehrswege und Bedienungen im Verkehrsbereich soll neben der Befriedigung der aktuellen Verkehrsnachfrage in stärkerem Maße das angestrebte raumordnerische Konzept berücksichtigt werden.

Anlagen und Durchführung des Verkehrs sollen so gestaltet werden, daß der Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild sowie die Siedlungsstruktur und das Siedlungsbild möglichst wenig beeinträchtigt werden.

4.3.1 Binnenwasserstraßen und Häfen**4.3.1.1 Ziele**

Die Untere Fulda ist als Binnenwasserstraße der Klasse III (1000 t-Schiffe) mit 2 modernen Staustufen auszubauen (s. Regierungsabkommen vom 30. 9. 1968 — St.Anz. S. 1602 —).

4.3.1.2 Planungen und Maßnahmen

Der Ausbau der Unteren Fulda erfolgt in zwei Baustufen. Zunächst werden 2 Staustufen mit kleineren Schleusen angelegt. Die Anlagen sind so geplant, daß zu einem späteren Zeitpunkt der Bau von Schleusen für die Großschifffahrt erfolgen kann.

4.3.2 Flugplätze**4.3.2.1 Ziele**

Die Region soll mit einer ausreichenden Zahl von Landeplätzen unterschiedlicher Klassifizierung ausgestattet werden. Verkehrslandeplätze sollen in erster Linie auf gewerbliche Nutzer ausgerichtet und so platziert werden, daß den potentiellen Benutzern keine unzumutbaren Wege entstehen.

Der Verkehrslandeplatz (Regionalflyghafen) Kassel-Calden ist in seiner Bedeutung für die gesamte Region zu sichern. Sonderlandeplätze sollen nur bei Vorhandensein von Landeplatzlücken und unter Anwendung strenger Maßstäbe bezüglich der Umweltbelastung zugelassen werden.

4.3.2.2 Planungen und Maßnahmen

Die Verkehrslandeplätze der Region sind zur Ausfüllung von Landeplatzlücken zu ergänzen und zur Anpassung an die Verkehrsbedürfnisse bzw. zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit in ihrer Lage und Ausstattung zu verändern.

Für den Verkehrslandeplatz (Regionalflyghafen) Kassel-Calden ist durch bauliche und betriebliche Maßnahmen eine optimale Ausnutzung im Rahmen der durch die Topographie (Hindernisfreiheit) gezogenen Grenze anzustreben.

Konkrete Planungen oder Maßnahmen liegen bezüglich des Verkehrslandeplatzes (Regionalflyghafen) Kassel-Calden z. Z. nicht vor. Für eine mögliche Präzisionslandebahn von 3000 m Länge ist eine Vorbehaltsfläche für

den Luftverkehr ausgewiesen. Diese Fläche umfaßt auch das Gelände des derzeitigen Verkehrslandeplatzes Kassel-Calden.

Die Aufnahme der Vorbehaltsfläche bedeutet keine Identifikation mit der Maßnahme „Bau einer Präzisionslandebahn“, sondern nur die Offenhaltung der Möglichkeit, eine solche Landebahn zu realisieren.

Bei konkurrierenden Raumansprüchen ist erforderlichenfalls ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Als Ersatz für die Sonderlandeplätze Korbach und Nordenbeck sollte im Rahmen der Bauleitplanung für die Stadt Korbach ein geeignetes Gelände für die Anlegung eines Verkehrslandeplatzes gesucht werden.

Weitere Planaussagen zu den Landeplätzen sind in der VV-Karte dargestellt oder erfolgen im Rahmen der Vervollständigung des Plans (z. B. Flugverfahren in Bodennähe).

4.3.3 Straßen

4.3.3.1 Ziele

Der Ausbau des Straßennetzes soll so erfolgen, daß neben der Sicherstellung eines ausreichenden Straßenraumes zur Deckung des akuten Verkehrsbedarfs und einer Straßengrundausrüstung für die örtliche Versorgung der Verbindungs- und Erschließungsbedarf zur regionalen Entwicklung in verstärktem Maße berücksichtigt wird.

Das Straßennetz der Region soll zur Erfüllung des Verbindungsbedarfs der Zentren untereinander und mit dem Oberzentrum Kassel für einen flüssigen Verkehr mit hohen Reisegeschwindigkeiten ausgebaut werden. Auch die Verbindungen zu Zentren außerhalb der Region und zum Anschluß an das BAB-Netz sollen diesen Anforderungen entsprechen. Der Ausbau des Straßennetzes soll ebenso der Erschließung der Verflechtungsbereiche der Mittel-, Unter- und Kleinzentren dienen.

Als Hilfsmittel zur Differenzierung der regionalplanerischen Ziele für die einzelnen Straßenzüge erscheint auf längere Sicht die nachstehende Unterteilung in vier Kategorien zweckmäßig. In Abstimmung mit den Fachplanungsträgern soll darauf eingewirkt werden, die langfristige Straßennetzplanung und -gestaltung darauf auszurichten.

Kategorie I

- Verbindungen zwischen dem Verdichtungsgebiet Kassel und den benachbarten Verdichtungsgebieten und Oberzentren
- Verbindung zwischen den Ballungsräumen und den zu entwickelnden Räumen, für die eine Förderung der gewerblichen Wirtschaft geplant ist.

Kategorie II

- Verbindung zwischen Mittelzentren im Zuge übergeordneter Entwicklungsbänder und im Zuge durchgehender, überregionaler Fernverbindungen
- Verbindung zwischen den Verdichtungsgebieten innerhalb und außerhalb der Region und den Schwerpunkten der Wochenenderholung.

Kategorie III

- Verbindung zwischen Mittelzentren und dem zugehörigen Oberzentrum
- Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
- Verbindung zwischen den Mittelzentren und den Straßen der Kategorie I und II
- Einbindung regionaler Arbeitsmarktzentren
- Anbindung von überregionalen Erholungsgebieten an die Straßen der Kategorie I und II
- Anbindung besonderer Verkehrserzeuger.

Kategorie IV

- Verbindung der Klein- und Unterzentren untereinander und mit den zugeordneten Mittelzentren
- Erschließung der Versorgungsbereiche der Mittelzentren.

Die Straßen der Kategorie IV dienen vorwiegend zur Erfüllung des Erschließungsbedarfs der zentralen Orte. Als Kriterien für die Ausgestaltung der Straßen der Kategorien I bis IV dient die Tabelle über die mittleren Reisegeschwindigkeiten in den einzelnen Fahrtzweckgruppen:

Straßen-kategorie	Fahrtzweckgruppe:		
	normaler Werktags-verkehr km/h	Urlaubs-verkehr km/h	Wochen-endverkehr km/h
I	120—100	100—80	80—60
II	100—80	80—60	80—60
III	80—60	60—40	60—40
IV	60—40	60—40	60—40

Das überregionale Straßennetz zur Anbindung der Region an die Verkehrsschwerpunkte außerhalb der Region muß ausgebaut werden.

Zur Verbesserung der äußeren Anbindung der Region an das Netz der Bundesfernstraßen müssen folgende Autobahnen gebaut bzw. fertiggestellt werden:

- BAB A 44 Dortmund — Kassel — Herleshausen
- BAB A 49 Kassel — Marburg
- BAB A 4 Köln — Olpe — Bad Hersfeld
- BAB A 5 Bremen — Lahn-Gießen
- BAB A 46 Südharzautobahn¹⁾

Die BAB A 7 ist zwischen dem Autobahnkreuz Kassel und dem Autobahndreieck Hattenbach auf 6 Fahrspuren mit Standspuren auszubauen.

Die nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen bisher als „möglicher weiterer Bedarf“ ausgewiesene A 4 sollte aus strukturpolitischen Gründen in eine Dringlichkeitsstufe eingeordnet werden, die eine baldige Verwirklichung ermöglicht.

Der Bau der zweiten Bahn der A 49 im Abschnitt Fritzlar-Nord — Kirchhain erfolgt bevorzugt außerhalb des Bedarfsplans.

Zur Nutzung für Erholung und Freizeit sind die geeigneten Gebiete der Region und ihre Einrichtungen verkehrlich gut zu erschließen. An den Zielen des Erholungsverkehrs sollen ausreichende Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Die Erschließung von Erholungseinrichtungen darf dem Erholungszweck nicht zuwiderlaufen.

4.3.3.2 Planungen und Maßnahmen

In der VV-Karte sind die für die Regionalplanung wichtigsten Straßenzüge dargestellt. Durch einen entsprechenden Ausbau (bzw. Neubau) muß sichergestellt werden, daß diese Straßen ihre raumordnerischen Aufgaben erfüllen können. Die Maßnahmen hierzu sind im einzelnen im Zusammenhang mit den verkehrstechnischen Notwendigkeiten zu ermitteln.

Um zu gewährleisten, daß die übrigen Maßnahmen zur Verbesserung der Raumstruktur der Region ausreichend wirksam werden können, muß eine möglichst zeitnahe Verwirklichung des notwendigen Ausbaus der bezeichneten Straßen angestrebt werden.

Die in den Karten dargestellten Planungen und Maßnahmen stellen eine Übernahme der Ausbaumaßnahmen nach dem Bundesfernstraßengesetz und sonstiger Fachplanungen dar. Die Transsendarstellungen entsprechen einer Grobtrassierung gem. § 16 FStrG²⁾.

Die in den Karten des Regionalen Raumordnungsplans mit gepunkteter Linie dargestellten, nachrichtlich aufgenommenen Straßenplanungen sind zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmt.

Die Entscheidung über die Konkretisierung dieser Planungen im Regionalen Raumordnungsplan erfolgt im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans. Bis zu dieser Vervollständigung sind bei Realisierung oder Geltendmachung der festgestellten raumbeanspruchenden Planaussagen, insbesondere zur Siedlungsstruktur und zu den Vorranggebieten, diese noch nicht abgestimmten Straßenplanungen zu berücksichtigen.

Die dargestellten Planungen schließen im räumlich begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere, entgegenstehende Raumansprüche aus.

Dabei ist zu beachten, daß die Karten des Regionalen Raumordnungsplans wegen ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulassen.

¹⁾ Die Trassierung der A 46 wird im Rahmen der grenzüberschreitenden Regionalplanung abgestimmt. Da noch nicht feststeht, ob überhaupt hessisches Gebiet berührt wird, erfolgt noch keine Darstellung in der VV-Karte.

²⁾ Es gilt der Bundesverkehrswegeplan in der jeweiligen Fassung.

4.3.4 Schienenverkehr

4.3.4.1 Ziele

Das Leistungsangebot der Eisenbahn soll verbessert werden.

Im Fernverkehr sollen zusätzliche schnelle Verbindungen zu den Wirtschafts- und Verkehrsschwerpunkten außerhalb der Region hergestellt werden. In diesem Zusammenhang soll die Einbeziehung von Kassel in das Intercity-Netz der DB erfolgen.

Im Bezirksverkehr soll die Verkehrsbedienung auf den vorhandenen Strecken zur besseren Verbindung der Mittelzentren untereinander sowie mit dem Oberzentrum Kassel ausgebaut werden. Er muß ferner so ausgestaltet werden, daß er die nicht direkt bedienten Gebiete an den Fernverkehr besser anschließt.

Die derzeitige Verkehrsbedienung in der Fläche soll, soweit sie nicht anderweitig günstiger betrieben werden kann, aufrecht erhalten bleiben.

Die Bedienung im Güterverkehr ist beizubehalten, der Gleisanschlußverkehr ist weiter zu fördern. Es ist anzustreben, den Anteil der Schiene an den Beförderungsleistungen im gesamtwirtschaftlichen Interesse zu erhöhen.

4.3.4.2 Planungen und Maßnahmen

Die geplanten Neubaustrecken Hannover — Kassel — Würzburg und Kassel — Dortmund sind noch nicht in der VV-Karte bzw. SL-Karte dargestellt. Ihre Grobtrassierung erfolgt im Rahmen von Raumordnungsverfahren.

Die Neubaustrecken müssen über Kassel geführt werden mit einem Reisezugbahnhof, der mit Verknüpfungen der neuen Strecken untereinander sowie mit dem vorhandenen Schienennetz eine bessere Bedienung der gesamten Region mit Fernreiseverbindungen ermöglicht. Die Raumbeanspruchung der neuen Anlagen und die Immissionen durch den Betrieb auf den Neubaustrecken müssen in Abstimmung zu den übrigen Raumnutzungen gebracht werden.

Auch nach späterer Verlagerung von Fernreisezügen auf die Neubaustrecken muß eine ausreichende Bedienung auf den vorhandenen Fernseestrecken sichergestellt bleiben.

4.3.5 Nahverkehrsnetz

4.3.5.1 Ziele

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll die Verkehrsbedürfnisse in attraktiver Weise befriedigen und in seiner Ausgestaltung die Ziele zur Entwicklung der Raumstruktur unterstützen. Eine Mindestbedienung auch in dünn besiedelten Räumen ist sicherzustellen. Deshalb müssen auch im ländlichen Raum Modelle und Formen des ÖPNV gefunden werden, die es in Zukunft erlauben, daß der ÖPNV hier seine Rolle als Instrument der Daseinsvorsorge übernehmen kann.

Das Angebot des ÖPNV ist so zu verbessern, daß er als eine Alternative zum Individualverkehr angesehen werden kann, um eine bessere Aufgabenteilung zwischen beiden zu erreichen.

Die Bildung von Verkehrsgemeinschaften soll flächendeckend über die ganze Region erfolgen.

Der ÖPNV soll die Erreichbarkeit der zentralen Orte und zentralen Einrichtungen sicherstellen.

Die Möglichkeit das Oberzentrum Kassel zu erreichen muß vor allem aus den entfernteren Teilen der Region verbessert werden. In den Mittelzentren, die eine leistungsfähige Bahnverbindung nach Kassel haben, sind die Buslinien auch zum Bahnhof zu führen.

Generell soll für jeden Ortsteil einer Gemeinde die Möglichkeit bestehen, das Oberzentrum Kassel morgens, mittags und abends mit einer öffentlichen Verkehrsverbindung, die eine Reisezeit von 2 Stunden nicht überschreitet, zu erreichen. An den in der VV-Karte angegebenen Stellen sollen Omnibusbahnhöfe errichtet werden.

Der auf Kassel ausgerichtete ÖPNV soll neben der attraktiven Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse durch seine Netzgestaltung, der besonderen Verflechtung zwischen den als Entlastungsorte ausgewiesenen Mittelzentren und dem Oberzentrum Kassel Rechnung tragen. Durch eine Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs ist anzustreben, den Individual-

verkehr im Verdichtungsgebiet Kassel in Grenzen zu halten.

Besonders zwischen Kassel und den Mittelzentren Hofgeismar, Hessisch Lichtenau, Melsungen, Fritzlar und Wolfhagen sollen leistungsfähigere Nahverkehrsachsen geschaffen werden. Die Nahverkehrslinien sind in ausreichender Zahl an den Fernreisebahnhöfen heranzuführen.

Übergänge vom Individualverkehr vor allem auf schienegebundene Verkehrsmittel sollen gefördert werden, sofern sie den Beförderungsstandard der gesamten Beförderung verbessern. Im Raum Kassel soll die Kooperation aller Verkehrsunternehmungen mit allen ihren Verkehrszweigen in einer umfassenden, engen Verkehrsgemeinschaft gefördert werden.

Die Tarifgestaltung soll im Einvernehmen mit den Zielen der Entwicklung des Verdichtungsgebietes und besonders mit der angestrebten Siedlungsstruktur vorgenommen werden. Die Gesamtkonzeption des ÖPNV ist für den Benutzer der Verkehrsmittel übersichtlich zu gestalten, das gilt besonders für das Tarifsystem.

Der Schüler- und Berufsverkehr ist in den Öffentlichen Personennahverkehr zu integrieren.

Die Erreichbarkeit der wichtigsten Ziele des Erholungsverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist anzustreben. Dies gilt insbesondere für die nähere Umgebung von Kassel.

4.3.5.2 Planungen und Maßnahmen

Eine Steigerung der Attraktivität des ÖPNV ist durch folgende Einzelmaßnahmen anzustreben:

- Häufigere Bedienung (möglichst starrer Fahrplan)
- Erhöhung der Reisegeschwindigkeit
- Erhöhung der Bequemlichkeit im Fahrzeug (Ausstattung, Sitzplatzquote) beim Zu- und Abgang (Wartehallen, leichtes Umsteigen)
- Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
- Einfache Abfertigung
- Zentrale Erschließung von Siedlungs- und Baugebieten
- Entflechtung des Fern- und Nahverkehrs der Bundesbahn
- Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsmittel untereinander und mit dem Individualverkehr durch zweckmäßige bauliche, betriebliche und tarifliche Maßnahmen
- Schaffung besonderer Bahnkörper für die Straßenbahn in Kassel auf den dafür geeigneten Straßen
- Besondere Nahverkehrsspuren in der Stadt Kassel.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nahverkehrsunternehmen in Verkehrsgemeinschaften sind diese Verbesserungen nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten durchzuführen, darüber hinaus müssen neue Wege besprochen werden, um eine qualitativ bedarfsgerechte Ausgestaltung des ÖPNV zu erreichen.

Die Nahverkehrslinien sollen im wesentlichen auf die Mittelzentren ausgerichtet sein und in ihrem Verlauf möglichst auch über die Klein- und Unterzentren geführt werden. Zwischen den Mittelzentren und den Ortsteilen der Gemeinden ihres Versorgungsbereiches wird eine mehrmals tägliche Rückfahrtverbindung angestrebt. Die Fahrzeiten aus den Siedlungsgebieten in den Randbereichen sollen dabei 40 Minuten reine Fahrzeit nicht überschreiten.

4.3.6 Nachrichtenverkehr

4.3.6.1 Ziele

Die Versorgung des Planungsraumes mit Post- und Fernmeldediensten soll kontinuierlich an das wachsende Kommunikationsbedürfnis der Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung angepaßt werden.

Bei betriebswirtschaftlich notwendigen Rationalisierungsvorgängen ist anzustreben, daß sich dadurch die Bedienungsqualität in dünn besiedelten Räumen oder kleinen Gemeindeteilen nicht vermindert.

Die vorhandenen Nachrichtenmittel sind zur ungehinderten Aufrechterhaltung des Nachrichtenverkehrs zu schützen sowie durch Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen auszubauen. Die hierzu erforderlichen Grundstücke und Freiflächen sind bei anderen

flächenbeanspruchenden Festlegungen zu berücksichtigen.

Für die Richtfunkstrecken und Richtfunkstellen der Deutschen Bundespost sowie sonstiger Bedarfsträger (z. B. Bundesanstalt für Flugsicherung, Deutsche Bundesbahn, Hessische Polizei, Hessischer Rundfunk und Versorgungsunternehmen) sind die erforderlichen Schutzbereiche freizuhalten.

Die Schutzbereiche der Richtfunkstrecken erstrecken sich im wesentlichen auf die Sichtlinie zwischen den Sende- und Empfangsantennen und einen Umkreis von maximal 100 m um die Sichtlinie. Dies bedeutet in der Regel nur eine Einschränkung der Bauhöhe. Im übrigen wird auf die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung „Berücksichtigung der Richtfunkverbindungen der DBP in der Regional- und Bauleitplanung“ vom 15. Juni 1972 — u. a. veröffentlicht in StAnz. 1972 S. 2099 — hingewiesen.

Der Fernsprechdienst ist durch die Einführung eines großraumorientierten Gesprächstarifs zu verbessern und soll damit den durch die kommunale Neugliederung auf der Gemeindeebene eingetretenen Gebietsänderungen Rechnung tragen. Der Nahverkehrsbereich soll das Ursprungsnetz und die im Umkreis von 20 km liegenden Ortsnetze umfassen.

Dabei ist die besondere Situation im Zonenrandgebiet zu berücksichtigen.

Der Ton- und Fernsichtfunk ist störungsfrei zu halten und zu verbessern.

4.3.6.2 Planungen und Maßnahmen

Einzelmaßnahmen sind im allgemeinen nicht quantifizierbar; sie ergeben sich aus den betreffenden fachlichen Grundsätzen bzw. der weiteren wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklung der Region Nordhessen.

Eine Abstimmung zwischen der Bauleitplanung und den Anforderungen durch Rundfunk und Fernsehen ist zur Sicherstellung oder Verbesserung der Versorgung erforderlich. Auf den HMdI-Erlaß vom 26. November 1973 (StAnz. S. 2245) wird verwiesen.

Richtfunkstrecken und Richtfunkstellen sind in der VV-Karte dargestellt.

4.4 Umweltschutz

Durch Maßnahmen des ökologischen und technologischen Umweltschutzes ist die von Natur aus hohe Umweltqualität der nordhessischen Region zu erhalten und in geschädigten Bereichen wiederherzustellen.

4.4.1 Abfallbeseitigung

4.4.1.1 Ziele

Die Behandlung und Beseitigung von Abfällen aller Art hat sachgemäß und ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen zu erfolgen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß den Erfordernissen der Landschaftspflege (Landschaftsbild, Rekultivierung) Rechnung getragen wird und eine Beeinträchtigung von Siedlungen und Erholungsgebieten — soweit irgend möglich — unterbleibt.

Entsprechend dem Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) und dem Hessischen Abfallgesetz (HAbfG) wird die Neuordnung der Abfallbeseitigung vorgenommen. Ziele, Planungen und Maßnahmen für die Region ergeben sich aus den Abfallbeseitigungsplänen.

Art, Standort und Einzugsbereich der zentralen Abfallbeseitigungsanlagen sind unter wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten in Abhängigkeit von o. a. Erfordernissen und den räumlich differenziert auftretenden Abfallmengen und Beseitigungsmöglichkeiten festzulegen.

Hinsichtlich der Beseitigung der Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe gelten die Ziele des Abfallbeseitigungsplanes 2, „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe“ vom 16. März 1976 (Neubek. d. Erl. HMLU v. 6. 10. 78, StAnz. S. 2110).

4.4.1.2 Planungen und Maßnahmen

Für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall sind außer den bereits vorhandenen zentralen Abfallbeseitigungsanlagen

- (1) Müllverbrennungsanlage (MVA) Kassel-Bettenhausen mit Einzugsbereich: Stadt Kassel und Kreisteil Kassel

- (2) Langzeitdeponie Diemelsee-Flechtdorf mit Einzugsbereich: Kreis Waldeck-Frankenberg

- (3) Langzeitdeponie Ludwigsau-Meckbach (Region Osthessen) mit Einzugsbereich: Kreis Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis (geplant — alternativ zu eigener Langzeitdeponie Meißner-Weidenhausen)

- (4) Langzeitdeponie Hofgeismar mit Einzugsbereich: ehem. Kreisteile Hofgeismar und Wolfhagen (teilweise)

folgende weitere Deponien in der Region einzurichten:

- (5) Langzeitdeponie Wabern-Uttershausen mit Einzugsbereich: Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel (Verbrennungsrückstände der MVA) und u. U. Teile des Kreises Kassel — nach Verfüllung der Übergangsdeponie Gudensberg

- (6) Deponie bei Großalmerode/Helsa-Wickenrode (Realisierung, Abfallart und Einzugsbereich sind noch abzuklären)

- (7) Langzeitdeponie Meißner-Weidenhausen mit Einzugsbereich: Werra-Meißner-Kreis (bisher Übergangsdeponie; Alternativplanung zur Zuordnung zur Langzeitdeponie Ludwigsau-Meckbach)

In größeren Einzugsbereichen werden aus Kostengründen zusätzlich Müll-Umladestationen eingerichtet, von denen der Abfall in Sammelfahrzeugen (Großcontainern) zur zentralen Abfallbeseitigungsanlage gebracht wird. Umladestationen sind im Landkreis Waldeck-Frankenberg in Diemelsdorf-Rhoden, Bad Wildungen und Frankenberg-Geismar in Betrieb, eine weitere in Battenberg (Eder) befindet sich in Diskussion. Im Schwalm-Eder-Kreis wird eine Umladestation in Schwalmstadt-Treysa betrieben. Die Realisierung der sich im Werra-Meißner-Kreis in der Planfeststellung befindenden Umladestation in Eschwege-Niederhone ist im Zusammenhang mit der geplanten Deponierung der Abfälle außerhalb des Kreises s. o. (3) zu sehen.

Für Sonderabfälle, die nicht zusammen mit Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall abgelagert bzw. beseitigt werden können, stehen in der Region nur in beschränktem Maße Beseitigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Beseitigung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe wird in dem gleichnamigen Abfallbeseitigungs-Teilplan 2 vom 16. März 1976 geregelt.

- (1) Sonderabfall-Deponie mit Vorbehandlungsanlagen in Frielendorf-Verna oder Wabern-Uttershausen (Alternativplanung); Abfallart: Abfälle gem. Kategorie II (alle Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit ohne besondere Vorkehrungen zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Wasserhaushalts führen können, z. B. Schlamm aus Ölabscheidern und Sandfängen, Metallhydroxidschlämme aus Galvanikbetrieben); Bezugsgebiet: Regionen Nord- und Osthessen sowie nördliche Teile der Region Mittelhessen.

- (2) Sonderabfall-Sammelstelle (mit Vorbehandlungseinrichtungen) in Kassel-Bettenhausen; Abfallart: Ölrreste, Emulsionen, Lösungsmittelrückstände, Schlämme aus gewerblicher Metallverarbeitung, Arzneimittelreste (Pharmaabfälle), überlagerte Biozidreste und andere; vorgesehenes Bezugsgebiet: Region Nordhessen mit Ausnahme südlicher Teilbereiche, die der Sammelstelle Marburg-Kirchhain bzw. Fulda zugeordnet sind; Zuordnung zur Sonderabfallbeseitigungsanlage s. o. (1).

- (3) Sonderabfall-Deponie in Calden (Ölschlammdeponie-Zwischenlagerung) soll nach Fertigstellung der Sonderabfallbeseitigungsanlage s. o. (1) geschlossen werden.

Für die Region sind außerdem folgende im Teilplan 2 ausgewiesene Sonderabfallbeseitigungsanlagen von Bedeutung:

- (1) Die Untertagedeponie Herfa-Neurode (Stadt Heringen [Werra], Kreis Hersfeld-Rotenburg), die für die Tief Lagerung von besonders kritischen Sonderabfällen aus dem gesamten Bundesgebiet in Betracht kommt, sofern sie nicht volumenvergrößernd, ausgasend, korrodierend und mineralreagierend sind (u. a. verbrauchte Härtesalze) sowie Verbrennungsanlagen in Südhessen. Eine Verbrennungsanlage in Nordhessen ist auf Grund der

bisher vorliegenden Erhebungen nicht zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung weiterer vom Land vorgesehener Abfallbeseitigungs-Teilpläne (u. a. für Sonderabfälle aus dem medizinischen und pharmazeutischen Bereich, für Autowracks und Altreifen — letztere werden bereits in Wabern-Uttershausen deponiert) ist nach Durchführung entsprechender Erhebungen über den spezifischen Mengenanfall u. a. der Abfälle abzuklären, ob und welcher Art weitere zentrale Abfallbeseitigungsanlagen in der Region vorzusehen sind. Bei bestimmten Abfallarten ist ggf. eine Landes- bzw. Regionsgrenzen überschreitende Lösung in Aussicht zu nehmen.

Die hier aufgeführten Planungen und Maßnahmen reichen über den Zeithorizont von 1985 hinaus.

4.4.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer

4.4.2.1 Ziele

Wassergewinnung und Wassertransport sind so zu gestalten, daß in allen Bereichen der Region Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität sowie das benötigte Brauchwasser auf Dauer zur Verfügung stehen.

Die Grundwasserreserven der Region sind zu schützen und für eine auf den Bedarf ausgerichtete, nachhaltige Nutzung zu erschließen.

Die Grundwassernutzung darf nachhaltig nicht größer sein als die Grundwasserneubildung. Die Erhaltung des Grundwasserbestandes ist anzustreben sowie ein Grundwasserstand, der Pflanzenwachstum und Erhaltung der Vegetationsdecke gewährleistet.

Die Oberflächengewässer der Region dürfen weder durch kommunale und industrielle Abwässer noch durch Wärme oder andere Verunreinigungen über das ökologisch vertretbare Maß hinaus belastet werden.

Die Einleitung ungeklärter Abwässer in die Oberflächengewässer der Region muß abgestellt werden.

Dies gilt vordringlich für die Abwasserbehandlungsschwerpunkte und die Einzugsgebiete von Talsperren.

In den Niederschlagsbereichen besonders wertvoller Oberflächengewässer (z. B. Talsperren) sind Ablagerungen zu vermeiden, aus denen schädliche Verunreinigungen mit dem Oberflächen- bzw. oberflächennahen Abfluß in das Gewässer gelangen können.

Flächen im Bereich der Gewässer, die durch Hanglage, Bodenart oder Bewirtschaftungsweise besonders erosionsgefährdet sind, müssen so abgesichert werden, daß eine Verfrachtung von Erosionsmaterial in die Gewässerbetten vermieden wird.

Für alle Gewässer der Region muß für den biologischen Gewässerzustand zumindest die Zustandsstufe II erreicht werden. Darüber hinaus sind besondere Maßnahmen zur Salzfrachtverringerung der Werra erforderlich.

Zur Reinhaltung der Gewässer dienen auch die Planungen und Maßnahmen zur Abwasserbehandlung unter 4.4.3.2

4.4.2.2 Planungen und Maßnahmen

Die in der Region bestehenden wasserwirtschaftlichen Versorgungsverbände sind als Ansätze zu einem großräumigen Verbundsystem auszubauen und zu verdichten. Die Grundwasservorräte der Region, von denen die bedeutendsten mit den Vorranggebieten für die Wasserwirtschaft in der SL-Karte dargestellt sind, dürfen durch andere Nutzungen nicht gefährdet werden, was vor allem für die Inanspruchnahme als Entsorgungsbereiche (Abfall, Abwasser) gilt. In den Trinkwasserschutzgebieten der Zonen II und III (s. VV-Karte) gelten verschärfte Schutzbestimmungen, damit das hier genutzte Wasser nicht durch Siedlungen, Verkehr, Abfall- oder Abwasserbeseitigung durch Chemikalien oder durch Abgrabungen beeinträchtigt wird. Die Quellenschutzgebiete in der Region um Bad Wildungen, bei Fritzlar, bei Volkmarsen und bei Bad Sooden-Allendorf (s. VV-Karte) verdienen besonderen Schutz.

Neue Grundwassererschließungen sind vor allem für den Verdichtungsraum Kassel erforderlich.

Da das nutzbare Grundwasserdargebot im wesentlichen der Deckung des steigenden Trinkwasserbedarfs vorbehalten bleiben muß, sollte der mengenmäßig ins Ge-

wicht fallende Betriebswasserbedarf vor allem aus dem Oberflächenwasser gewonnen werden.

Weitere Planungen und Maßnahmen sind im Sonderplan „Wasserversorgung Nordhessen“ sowie im wasserwirtschaftlichen Rahmenplan „Fulda“ konkretisiert. Diese Planungen und Maßnahmen reichen in ihrem Zeithorizont über 1985 hinaus.

4.4.3 Abwasserbehandlung

4.4.3.1 Ziele

Alle in der Region Nordhessen anfallenden Abwässer sind schadlos abzuführen und vor ihrer Einleitung in Gewässer ordnungsgemäß zu reinigen.

Dabei ist verstärkt die Reinigung der Abwässer in zentralen mechanisch-biologischen und ggf. chemischen Kläranlagen anzustreben. Größere Gruppenklärwerke haben Vorrang vor kleineren Einzelanlagen.

4.4.3.2 Planungen und Maßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen sind im „Sonderplan Abwasserbehandlung der Region Nordhessen“ enthalten. Sie reichen über den Zeithorizont 1985 hinaus.

Danach sind in der Region 76 Gruppen- und 96 Einzelkläranlagen für 1 167 460 Einwohnergleichwerte zu bauen bzw. zu erweitern und/oder auszubauen.

Bau bzw. Ausbau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen geplant in

Gemeinde	Gruppenkläranlagen		Einzelkläranlagen	
	Neubau	Ausbau bzw. Erweiterung	Neubau	Ausbau bzw. Erweiterung
	Anzahl	Ausbaukapazität E + EG	Anzahl	Ausbaukapazität E + EG
Mittelbereich Arolsen				
Arolsen			1	150
Diemelstadt	2	2 100	1	700
Volkmarsen	1	500	1	3 100
Mittelbereich Bad Wildungen				
Bad Wildungen	1	800	3	650
Edertal	2	9 800	1	1 600
Mittelbereich Eschwege				
Eschwege	1	1 500		
Meißner			1	200
Ringgau				2
Waldkappel	1	11 000	3	430
Wanfried			1	600
Wehretal	1	20 000	1	650
Weißborn			2	1 650
Mittelbereich Frankenberg				
Battenberg (Eder)	1	3 500	1	350
Frankenau	1	1 700	3	2 750
Frankenberg (Eder)	3	4 050		
Gemünden (Wohra)	2	5 500	1	120
Haina (Kloster)			6	2 130
Hatzfeld (Eder)			2	1 100
Rosenthal			2	2 240
Mittelbereich Fritzlar				
Fritzlar	1	1 300		
Wabern	1	1 800		2
Mittelbereich Hessisch Lichtenau				
Hessisch Lichtenau	1	5 000		
Mittelbereich Hofgeismar				
Hofgeismar			2	800
Bad Karlshafen				1
Liebenau	1	10 500		2 000
Oberweser	1	5 000		
Trendelburg			2	7 000
Mittelbereich Homberg/Borken				
Homberg (Efze)	3	13 300		
Borken (Hessen)	1	40 000	3	350
Knüllwald	2	13 300	5	1 010
Neuental	2	11 800		

Gemeinde	Gruppenkläranlagen		Einzelkläranlagen	
	Neubau	Ausbau bzw. Erweiterung	Neubau	Ausbau bzw. Erweiterung
	Anzahl	Ausbaukapazität E + EG	Anzahl	Ausbaukapazität E + EG
Mittelbereich Kassel			1	2 000
Baunatal				
Edermünde	2	20 000		
Fuldabrück	1	12 000		
Fuldatal	1	27 000		1 15 000
Gudensberg	1	14 000		
Guxhagen			2	700
Habichtswald				2 5 000
Helsa	1	9 000		
Kassel	1	585 000		
Körle			1	2 500
Reinhardshagen			1	5 500
Schauenburg	1	6 000		
Söhrewald	1	3 500		
Zierenberg			1	70 1 5 100
Mittelbereich Korbach				
Diemelsee	1	2 500	4	1 300 1 5 000
Korbach			1	350
Lichtenfels	2	3 550	3	2 000
Vöhl	3	4 550	1	250
Waldeck	1	2 700	1	150
Willingen (Upland)			1	600 1 16 600
Mittelbereich Melsungen				
Felsberg	2	30 000		
Malsfeld	1	8 600		
Melsungen			2	800
Morschen			1	10 200
Spangenberg			1	12 000
Mittelbereich Rotenburg/Bebra				
Bebra				1 1 000
Ronshausen				1 500
Rotenburg a. d. Fulda	1	25 000		
Wildeck			1	4 000
Mittelbereich Schwalmstadt				
Frielendorf			2	1 400
Gilsberg			3	750
Ottrau	1	3 000		
Schrecksbach	1	4 000		
Schwalmstadt	3	8 500	1	1 250
Willingshausen			1	3 300
Mittelbereich Sontra				
Herleshäuser			2	4 250 1 300 1 60
Nentershausen			4	2 600
Sontra	2	2 800	3	870 1 150
Mittelbereich Witzenhausen				
Bad Sooden-Allendorf	1	1 200	1	23 000 2 800
Witzenhausen	2	5 500	1	350
Mittelbereich Wolfhagen				
Ernstal				1 3 000
Naumburg			1	900 1 400
Wolfhagen				1 16 000

schaffsbereichernde Funktionen übernehmen können. Soweit Stau für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, muß dies in der wasserwirtschaftlichen Fachplanung und den betreffenden Bauleitplanungen einschließlich der Landschaftspläne berücksichtigt werden.

Die in der SL-Karte eingetragenen Standorte dienen der Flächensicherung für potentielle Hochwasserrückhaltebecken.

Der aus Hochwasserschutzgründen und/oder zur Förderung der Schifffahrt notwendige Gewässerausbau soll unter strenger Abwägung von wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gegenüber ökologischen und landschaftsökonomischen Belangen erfolgen, wobei die Wahrung des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen ist.

Wasserwirtschaftliche Verbände mit Aufgaben der Abflußregelung sollen mit ihren Verbandsgebieten möglichst auf das ganze entsprechende Niederschlagsgebiet ausgedehnt werden.

Möglichkeiten zur Zusammenfassung von Aufgaben der Abflußregelung, der Wasserversorgung, der Be- und Entwässerung durch Zusammenschlüsse wasserwirtschaftlicher Verbände sind zu nutzen.

Wenn mit einer Ausbaumaßnahme, wie mit der Umkanalisierung der Unteren Fulda, eine Erweiterung der Wasseroberfläche verbunden ist, so sind diese zusätzlich überstauten Flächen für die Erholungsnutzung (Sportfischerei, Wassersport) und die Schaffung neuer Biotop für die Pflanzen- und Tierwelt vorzusehen und entsprechend auszustatten.

4.4.4.2 Planungen und Maßnahmen

Konkrete Standorte für Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in der SL-Karte dargestellt.

Erhalten von Dauerstauen und Förderung der Erholungsfunktion dieser Gewässer durch Gewährleistung einer guten Wasserqualität und Sicherung des freien Zugangs.

Standorte

Mittelbereich Arolsen
Hochwasserrückhaltebecken Orpe-
stau und Stau südlich von Wethen
sowie Erpestau.

Diemelstadt
Volkmarsen

Mittelbereich Eschwege
Hochwasserrückhaltebecken
westlich von Datterode

Ringgau

Mittelbereich Frankenberg
Hochwasserrückhaltebecken
Nuhnstau, Stau nordöstlich von
Ernsthausen

Frankenberg
(Eder)
Burgwald

Mittelbereich Hessisch Lichtenau
Hochwasserrückhaltebecken östlich
von Fürstenhagen, östlich von
Großalmerode

Hessisch
Lichtenau
Großalmerode

Mittelbereich Hofgeismar
Flußausbau im Unterlaufbereich der
Diemel.
Eindeichungsmaßnahmen im Be-
reich Liebenau.
Hochwasserrückhaltebecken bei
Haueda und nördlich Hombressen
Holzapestau, auch Trinkwasser-
speicherfunktion.

Diemelbereich
Liebenau

Liebenau
Hofgeismar
Trendelburg

Mittelbereich Homberg/Borken
Geplante Hochwasserrückhalte-
becken westlich von Relbehäuser,
Renghausen, südlich von Wallen-
stein, südlich von Allmuthshäuser.

Homberg (Efze)
Knüllwald

Mittelbereich Kassel
Ausbau der Unteren Fulda, Ausbau
der Losse.
Hochwasserrückhaltebecken
nördlich von Eiterhagen
nordöstlich von Eiterhagen
nördlich von Eschenstruth
östlich von Kaufungen
nördlich von Dorla
südlich von Laar

Fuldatal
Söhrewald
Söhrewald
Helsa
Kaufungen
Gudensberg
Zierenberg

4.4.4 Hochwasserschutz und Gewässerausbau

4.4.4.1 Ziele

Der Hochwasserschutz in den noch gefährdeten Flußniederungen der Region ist vorrangig durch den Bau weiterer Speicheranlagen zu ergänzen. Der aus Hochwasserschutzgründen und zur Förderung der Schifffahrt notwendige Gewässerausbau muß unter Wahrung ökologischer Belange erfolgen.

Bei den in der Region vorgesehenen Speicheranlagen (s. SL-Karte), für die der Zeitpunkt der Verwirklichung teilweise noch nicht festliegt, soll in jedem Fall geprüft werden, ob die Erhaltung eines Dauerstaus in Frage kommt, und wie eine optimale Zugänglichkeit des Gewässers durch die Allgemeinheit gesichert werden kann, damit diese Anlagen neben ihren wasserwirtschaftlichen Aufgaben Erholungs- und/oder land-

Standorte

Sicherung geeigneter Fläche für Erholung und Freizeit als Ersatz für die durch den Ausbau der Unteren Fulda zu erwartenden Flächenverluste durch Überstauung.

Mittelbereich Korbach

Geplante Hochwasserrückhaltebecken südlich von Adorf nördlich von Berndorf nördlich von Dehringhausen Giershagen/Padberg auf westfälischem Gebiet

Diemelsee
Twistetal
Waldeck
(ragt bis in Diemelsee hinein)

Es wurde eine Untersuchung über eine Vorstauung des Edersees durchgeführt, in der Kosten und Nutzen gegenübergestellt werden in bezug auf die Auswirkungen im unmittelbaren Ederseeraum unter Berücksichtigung der Tatsache, daß aus rein wasserwirtschaftlichen Gründen die Maßnahme nicht erforderlich ist.

Mittelbereich Melsungen

Hochwasserrückhaltebecken südlich von Beiseforth westlich von Spangenberg

Malsfeld
Spangenberg

Mittelbereich Schwalmstadt

Hochwasserrückhaltebecken südlich von Steinatal und westlich Jesberg im Gilsatal

Willingshausen
Jesberg

Teilbereich Breitenbach a. Herzberg

Hochwasserrückhaltebecken bei Oberjossa

Breitenbach
a. Herzberg

Mittelbereich Sontra

Hochwasserrückhaltebecken südlich von Wichmannshausen südlich von Krauthausen

Sontra

Mittelbereich Witzenhausen

Durchführung geeigneter Hochwasserschutzmaßnahmen für den Bereich Bad Sooden-Allendorf.

Bad Sooden-
Allendorf

Mittelbereich Wolfhagen

Hochwasserrückhaltebecken Erpestat bei Ehringen.

Volkmarsen/
Wolfhagen

4.4.5.2 Planungen und Maßnahmen

Das für das durch die Verordnung über die Belastungsgebiete nach § 44 BImSchG vom 5. August 1975 festgelegte Belastungsgebiet Kassel (Kassel, Lohfelden und die Stadt- bzw. Ortsteile Baunatal-Altenbauna, -Altenritte, -Rengershausen, Fuldaabrück-Bergshausen, Fulda-Ihringshausen, Niestetal-Sandershausen, Vellmar-Niederveilmar) vorgesehene Emissionskataster ist möglichst kurzfristig zu erstellen.

Eine geeignete Erfassung und Dokumentation der Emissionen (Luftverunreinigung, Lärm u. a.) soll anschließend für die Mittelzentren der Region sowie sonstige Gemeinden mit umweltbelastenden Industrie- und Gewerbebetrieben, Verkehrseinrichtungen und anderen Emissionsquellen vorgesehen werden.

Entsprechend soll durch geeignete Maßnahmen die Immissionsbelastung der von den Emittenten betroffenen Gebiete ermittelt und durch ein Immissionskataster bzw. in anderer geeigneter Weise ausgewiesen werden.

Außer den beiden lediglich in Kassel-Mitte und Kassel-Bettenhausen betriebenen automatischen Luftmeßstationen des hessischen Fernüberwachungssystems sind im Verdichtungsgebiet, u. a. in dessen südlichem Bereich, und ggf. in weiteren belasteten Gebieten weitere derartige Stationen vorzusehen.

Für das Belastungsgebiet Kassel und ggf. weitere belastete Gebiete ist schließlich ein Luftreinhalteplan aufzustellen, der Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge beinhaltet.

Zur Feststellung von Frischluft- bzw. Kaltluftströmen sind über dem Verdichtungsgebiet Infrarotbefliegungen (Thermographie) durchzuführen. Die erforderlichen Frischluftschleusen sind von einer Besiedlung auszunehmen.

Im Hinblick auf die erhöhten Gesundheitsbeeinträchtigungen bei austauscharmen Wetterlagen sind für das festgelegte Smog-Gebiet Kassel (Kassel, Baunatal, Fuldaabrück, Lohfelden, Niestetal) und umgebende Bereiche die behördlich festgelegten Maßnahmen durchzuführen. Die „Lärm-Übersichtskarte Hessen“ vom Juni 1974 ist fortzuschreiben, wenn die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse genauer zu berücksichtigen sind. Für das Kasseler Stadtgebiet und möglichst weitere verdichtete Siedlungsgebiete sind innerstädtische Lärmkarten zu erstellen.

Entlang bestehender und geplanter Verkehrsstraßen, wie insbesondere den Fernverkehrsstraßen und -eisenbahnlinien (Bundesbahn-Neubaustrecke u. a.) soll durch Errichtung von Schutzwällen, Lärmschutzwänden und/oder andere technische Vorkehrungen die Lärmbelastung in den berührten Siedlungen und Erholungsgebieten auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

4.5 Landschaftspflege

Die nach § 3 Hessisches Landschaftspflegegesetz geforderten Landschaftsrahmenpläne sind Bestandteil der regionalen Raumordnungspläne. Ihre flächenhaften Ausweisungen sind in der SL-Karte dieses Regionalen Raumordnungsplans enthalten.

Die Landschaft ist als Lebensraum für die Bevölkerung zu sichern und funktionsgerecht zu erhalten und zu entwickeln.

Die Vielfalt der Landschaft ist zu erhalten bzw. es ist auf eine abwechslungsreiche Gliederung hinzuwirken.

Die Zersiedlung der Landschaft muß verhindert werden. Baugebiete und — soweit notwendig — einzelne bauliche Anlagen sollen so geplant werden, daß sie sich harmonisch in die Landschaft einfügen.

Innerhalb und in den Randbereichen von Siedlungen sind Freiflächen in ausreichendem Umfang für Freizeit und Erholung, zur Verbesserung der Belüftung und Besonnung sowie zur Siedlungsgliederung auszuweisen und zu sichern.

Aufforstungen müssen landschaftsgerecht erfolgen; die zu erwartenden lokalklimatischen Auswirkungen sind bei der Planung von Waldneuanlagen zu berücksichtigen; Möglichkeiten, durch Anpflanzungen für eine gün-

4.4.5 Immissionsschutz

4.4.5.1 Ziele

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die von Natur aus hohe Umweltqualität der Region nicht durch Immissionen irgendwelcher Art wesentlich beeinträchtigt wird.

Bei bestehenden Anlagen mit belastenden Immissionen ist auf eine Verringerung oder Beseitigung der Immissionsgefahr hinzuwirken.

In der Standortplanung sind umweltbelastende Anlagen mit immissionsempfindlichen Anlagen und Standorten räumlich in einen solchen Bezug zu bringen, daß Konflikte vorbeugend verhindert werden. So ist auch z. B. durch eine sinnvolle Siedlungs- und Verkehrsplanung der Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Lärm und Abgase vorzubeugen, ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Bei der Durchführung größerer Siedlungsvorhaben ist die erforderliche Beheizung der Bauten von zentralen Heizungsanlagen aus vorzunehmen, um die Immissionen in Grenzen zu halten.

Der besonderen Immissionsempfindlichkeit des Kasseler Beckens sowie der vorherrschenden Windhäufigkeit aus Süd-West ist bei der Industrieansiedlung in diesem Raum unbedingt Rechnung zu tragen.

Ein für die Region einzurichtendes Erfassungs-, Überwachungs- und Kontrollsystem, das Erkennen, Verfolgen und Abstellen von beeinträchtigenden Immissionen möglich macht, ist vorrangig für das Verdichtungsgebiet Kassel zu entwickeln.

stige lokalklimatische Situation zu sorgen, sollen genutzt werden.

Die zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze und zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum notwendige Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industriebetrieben dürfen den Landschaftshaushalt und die sozialen Landschaftsfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Nutzung und Benützung der belebten und unbelebten Landschaftselemente muß ohne wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftshaushaltes erfolgen.

Die biologische Produktionskraft der Landschaft ist durch pflegliche Nutzung zu erhalten. Dabei ist für die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließenden Bereiche eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verteilung von Pflegeflächen, Sukzessionsflächen und Waldflächen anzustreben.

Wassergewinnung und Wasserbenützung dürfen den Landschaftshaushalt nicht über die Grenze der nachhaltigen Nutzbarkeit bzw. Belastbarkeit hinaus in Anspruch nehmen.

Der Abbau von Bodenschätzen muß für den Landschaftshaushalt und das Landschaftsbild so schonend wie möglich erfolgen. Entstandene Landschaftsschäden sind auszugleichen. Möglichkeiten, die Landschaft im Zuge von Rekultivierungen zu bereichern sollen genutzt werden.

Abfallablagerungen sind nur nach den für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen auf den jeweils vorgesehenen Plätzen vorzunehmen.

Landschaftsteile, die für das Allgemeinwohl besonders wichtige Funktionen übernehmen sollen, sind als Vorranggebiete für die entsprechende Funktion auszuweisen, zu sichern und ihrer Widmung gemäß zu entwickeln.

Die Landschaft ist als Raum für Freizeit und Erholung zu schützen und funktionsgerecht zu entwickeln.

Für Freizeit und Erholung besonders geeignete Landschaftsteile sind als entsprechende Vorranggebiete auszuweisen und vor Inanspruchnahme durch erholungswertmindernde Nutzungsformen und vor beeinträchtigenden Immissionen zu schützen. Bei der Entwicklung dieser Landschaftsteile ist eine räumliche Aufgabenteilung zur Erfüllung unterschiedlicher Ansprüche an die Freizeit- und Erholungsfunktion zu Grunde zu legen.

Die Beeinträchtigung der Zugänglichkeit von Wald, Flur und Gewässerufern durch Bebauung, Verkehrslinienführung oder Einzäunungen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Bei der Erschließung von Wald und Flur sind die Belange der Erholungssuchenden zu berücksichtigen. Besonders im Bereich von Erholungsschwerpunkten (Gewässer) sind frei zugängliche Flächen ausreichender Größe für die Benutzung durch die Allgemeinheit bereitzustellen.

Gebiete für Wochenendhäuser sind möglichst im Anschluß an bestehende Ortslagen auszuweisen. Ausnahmen bedürfen besonderer landschaftsplanerischer Überprüfung.

Ferienhausgebiete sind weder in ökologisch besonders wertvollen Landschaftsteilen, noch an im Landschaftsbild besonders exponierten Stellen vorzusehen. Ebenfalls sollen Ferienhausgebiete nicht in unmittelbarer Nähe von Schwerpunktoobjekten für Freizeit und Erholung oder in unmittelbarer Nähe von landschaftsprägenden Natur- und Bodendenkmalen entstehen.

Die Anlage neuer Wasserflächen ist zu fördern. Durch eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen einzelnen Gewässern oder Gewässerteilen sind Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Konkrete Planungen und Maßnahmen der Landschaftspflege sind in den folgenden Unterabschnitten und in der SL-Karte dargestellt. Die Verwirklichung der landschaftspflegerischen Ziele ist u. a. auch durch Landschaftspläne gem. § 3 Abs. 5 HLPfG zu sichern.

4.5.1 Landschaftsschäden

4.5.1.1 Ziele

Landschaftsschäden sind Eingriffe in die Landschaft, die den Landschaftshaushalt oder das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes liegt vor, wenn durch den Eingriff zu erwarten ist, daß Bestandteile eines

Landschaftsraumes in ihrem nachhaltigen Leistungsvermögen gestört oder geschädigt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn es durch menschliche Eingriffe in seiner charakteristischen Eigenheit nachhaltig gestört oder verunstaltet wird.

Wer in die Landschaft in der o. a. Weise eingreift, hat unverzüglich ausreichende Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege vorzubereiten, einzuleiten und durchzuführen. Diese Maßnahmen müssen sicherstellen, daß nach Beendigung des Eingriffs keine Schäden im Landschaftshaushalt zurückbleiben und das Landschaftsbild erhalten oder wiederhergestellt bzw. in angemessener Weise neu gestaltet wird, daß es insbesondere für die Erholung der Bevölkerung geeignet ist.

Vorgesehene Folgenutzungen sollen nach Möglichkeit die Wiederherstellung des alten, ungestörten Zustandes anstreben, was in den meisten Fällen ein Wiederplatzgreifen von land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung bedeuten wird. Durch Abbaumaßnahmen entstandene Wasserflächen kommen nach geeigneten Rekultivierungen für die Erholungsnutzung in Frage; bei entsprechender Gestaltung der Wasserfläche ist fischereiliche Nutzung möglich und/oder die Ausgestaltung als Biotop, vor allem für an das Wasser gebundene Vogelarten. Abgrabungen mit freigelegtem Grundwasser sollen verkippt werden, wenn eine Gefährdung des Grundwassers besteht und/oder Lage, Größe oder Ausformung der entstandenen Wasserfläche eine Erhaltung nicht rechtfertigen.

Einzelne Steinbrüche und Gruben von geologischem Interesse (geologische Besonderheiten, typische Gesteine, wissenschaftsgeschichtlich bedeutsame Aufschlüsse usw.) sollen entsprechend der Auswahl des Hess. Landesamtes für Bodenforschung als Anschauungsobjekt für Ausbildung und Forschung erhalten bleiben.

Ihre landschaftliche Wiedereingliederung hat diesem Bestreben Rechnung zu tragen.

Auf den (noch) in Betrieb befindlichen Mülldeponien in der Region sind Ablagerungen und Übererdungen auf mitlaufende und abschließende Rekultivierungsmaßnahmen auszurichten. Geschlossene Deponien sind unverzüglich in das Landschaftsbild einzugliedern.

Maßnahmen der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes und der Umweltverbesserung können im Bereich der Bundeswasserstraßen nur im Einvernehmen mit den gesetzlich zuständigen Behörden festgelegt werden.

4.5.1.2 Planungen und Maßnahmen

Die Landschaftsschäden in der Region sind, soweit die Notwendigkeit ihrer Rekultivierung von regionaler Bedeutung ist, in der SL-Karte dargestellt. Diese Schäden sind vordringlich auszugleichen. Es handelt sich um Abgrabungen, Aufschüttungen und Mülldeponien, die als Einzelobjekte, als in Gruppen zusammengefaßte Einzelobjekte oder als durch Eingriffe gestörte Flächen in die Kartierung eingehen.

Landschaftsschäden anderer als o. a. Art, wie z. B. Landschaftszersiedlungen oder nicht in das Landschaftsbild eingepaßte Einzelbauwerke oder -anlagen wurden der Erhebungsschwierigkeiten wegen nicht berücksichtigt. Hierunter fallen auch die Landschaftsschäden, die nicht in der Landschaftsschadenkarte erfaßt sind (z. B. Aufschüttungen, Berghalden, Steinbrüche, Abgrabungen usw.). Dadurch aber wird die mögliche regionale Bedeutung eines Ausgleiches dieser Schäden nicht in Frage gestellt.

Mittelbereich Arolsen Standorte

Landschaftliche Eingliederung von 6 Abgrabungen und Steinbrüchen. Folgenutzung Erholung im Steinbruchgelände östlich von Wrexen. Wrexen

Mittelbereich Bad Wildungen

Rekultivierung von 2 Mülldeponien u. mehreren Abgrabungen (Lehmgruben). Schwerpunktgebiete für erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen ist der durch Kiesabbau beeinträchtigte Edertalbereich zwischen Anraff und Mandern. Die Rekultivierung soll auf die Schaffung schutzwürdiger Biotope abzielen. Edertal

	Standorte		Standorte
Mittelbereich Eschwege			
Rekultivierung von 3 Mülldeponien, Steinbrüchen, Abgrabungen und Aufschüttungen, umfangreichen Kiesabbaugebieten im Werratal sowie Restlöchern und Kippen im Braunkohletagebauegebiet des Meißners. Folgenutzung, Erholung bei den Werraklesseen mit einzelnen Biotopschutzbereichen und auf Erholungsfunktion ausgerichtete Forstwirtschaft als Folgenutzung auf dem Meißner.	Werratal Meißner		kohleabbauereiche zu rekultivieren. Als Folgenutzung ist soweit möglich je nach Vornutzung die Land- bzw. Forstwirtschaft vorzusehen. Abbaurestlöcher, die geeignete Wasserflächen darstellen, kommen für Erholungsnutzung, die Fischerei oder den Biotopschutz in Frage. Eine Rekultivierung der Klärschlammdeponie Schachten ist vorzusehen.
Mittelbereich Frankenberg			
Rekultivierung von 2 Mülldeponien, mehreren Steinbrüchen und Kiesabbaulöchern im Edertal mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung.	Edertal		Mittelbereich Korbach Rekultivierung von einer Mülldeponie, mehreren Steinbrüchen und verschiedenen Abgrabungen und Anschüttungen mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung.
Mittelbereich Fritzlar			
Rekultivierung von mehreren Steinbrüchen und Abgrabungen mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung — ggf. land- bzw. forstwirtschaftliche Folgenutzung. Schwerpunktgebiet der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen ist der Edertalabschnitt von Ungedanken bis Niedermörlrich. Biotopschutz und Erholung sind hier anzustrebende Folgenutzungen.	Edertal		Mittelbereich Melsungen Zwei Mülldeponien, Kiesabbaulöcher, mehrere Steinbrüche und das Abbaugelände südlich von Ostheim sind mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung zu rekultivieren. Durch den Abbau entstandene Wasserflächen kommen nur dann für die Erholungsnutzung in Frage, wenn sie nach Lage, Größe, Wassertiefe und Wasserqualität geeignete Voraussetzungen aufweisen. Im Abbaugelände südlich von Ostheim ist die Landwirtschaft als Folgenutzung vorzusehen.
Mittelbereich Hessisch Lichtenau			
Rekultivierung einer Mülldeponie, mehrerer Steinbrüche und Abgrabungen (Ton-, Lehmgruben) und als Schwerpunktgebiete das Abbaugelände in der Gemeinde Großalmerode und um Retterode. Die Rekultivierungsmaßnahmen sollen grundsätzlich auf die landschaftliche Eingliederung der Eingriffe abzielen (Verkippen der Restlöcher, Bepflanzungen). Nur bei wirklich geeigneten Abbau-Teichen kommt Erholung oder Biotopschutz als Folgenutzung in Frage.	Meißner		Mittelbereich Rotenburg/Bebra Rekultivierung von zwei Mülldeponien, mehreren Steinbrüchen und von Kiesabbaulöchern im Fulda-tal mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung und ggf. Landwirtschaft als Folgenutzung. Nur bei wirklich geeigneten Wasserflächen (Lage, Größe Wassertiefe, Wasserqualität) und bei gesichertem Grundwasserschutz kommt die Nutzung von Abbaurestlöchern für Erholung, Fischerei bzw. Biotopschutz in Frage. Auch im Raum Bebra-Iba, Cornberg, Nentershausen und Alheim sind große zu rekultivierende Landschaftsschäden vorhanden.
Mittelbereich Hofgeismar			
Rekultivierung von 4 Mülldeponien, einer großen Zahl von (Kalk-) Steinbrüchen und einigen Kiesabbaulöchern im Wesertal. Mülldeponien und Steinbrüche sollen durch die Rekultivierung in die Landschaft eingegliedert werden, für Abbau-Teiche im Wesertal kommt Biotopschutz als Folgenutzung in Frage.	Wesertal		Fulda-tal Bebra-Iba-Cornberg Nentershausen und Alheim
Mittelbereich Homberg/Borken			
Zu rekultivieren sind zwei Mülldeponien sowie eine große Anzahl von Steinbrüchen und Abgrabungen. Schwerpunktgebiet für die Rekultivierung ist der Bereich des Braunkohletagebaues im Raum Borken. Folgenutzung soll grundsätzlich je nach Vornutzung die Land- bzw. Forstwirtschaft sein. Nur wirklich geeignete größere Restlöcher wie z. B. westlich Singlis und im Bereich Neuental kommen für die Erholungsnutzung in Frage. Kleinere Wasserflächen können für den Biotopschutz oder die Fischerei geeignet sein.	Raum Borken (Hessen) Neuental		Mittelbereich Schwalmstadt Es sind 11 Mülldeponien, mehrere Steinbrüche, Kiesabbaulöcher und andere Abgrabungen verschiedener Art mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung zu rekultivieren. Das Braunkohletagebauegebiet östlich Frielendorf soll grundsätzlich für die land- bzw. forstwirtschaftliche Folgenutzung rekultiviert werden. Das Restloch „Silbersee“ kommt für die Erholungsnutzung in Frage.
Mittelbereich Kassel			
Es sind mehrere Mülldeponien, Steinbrüche, Abgrabungen und Anschüttungen unterschiedlicher Art, Kiesabbaugelände und im Osten des Mittelbereichs verschiedene Braun-	Raum Kassel		Mittelbereich Sontra Es sind eine Mülldeponie und mehrere Steinbrüche mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung zu rekultivieren.
			Mittelbereich Witzenhausen Es sind eine Mülldeponie, Steinbrüche, Kies- und Gipsabbaugelände mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung zu rekultivieren. Durch den Kiesabbau geschaffene Wasserflächen sind bei grundsätzlicher Eignung (keine Gefährdung des Grundwassers, ausreichende Größe, günstige Lage u. a.) für die Erholungsnutzung auszubauen, als Fischgewässer zu nutzen oder als Biotopschutzgebiete zu erhalten.

Mittelbereich Wolfshagen

Es sind drei Mülldeponien, mehrere Steinbrüche und Kiesabbaulöcher mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung zu rekultivieren.

4.5.2 Landschaftsgestaltung

4.5.2.1 Ziele

Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege sicherzustellen ist

Freiflächen sind nicht bebaute und bewaldete Flächen, die aus landschaftspflegerischen Gründen offenzuhalten sind. Auf den Freiflächen ist eine Bewirtschaftung oder Pflege nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLPfG sicherzustellen. Die landwirtschaftlich wertvollen Flächen gehören zu den Freiflächen und sind als solche vorrangig zu erhalten. Darüber hinaus gelten alle noch nicht bebauten Grundstücke, die in einem nach der Bauleitplanung ausgewiesenen Baugebiet liegen, bis zu ihrer tatsächlichen Bebauung als Freifläche.

Freiflächen, die nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, sollen gemäß den Mindestanforderungen nach § 5 HLPfG in Verbindung mit § 3 DVO gepflegt werden. Einzelheiten der Mindestanforderungen an die Pflegepflicht werden nach § 3 DVO im Landschaftsplan festgelegt.

Die Ausweisung der Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege sicherzustellen ist, erfolgt nach:

1. den besonderen Funktionen, die die entsprechenden Flächen für das Allgemeinwohl haben und
2. der besonderen Qualität der landwirtschaftlichen Standortbedingungen.

Zu 1:

Kriterien für die Ausweisung dieser Freiflächen: die lokalklimatische Situation der Ortslagen, insbesondere Luftaustausch, Frischluftzufuhr und Besonnung; die Verhinderung von Kaltluftstau; die Gliederung der Landschaft, z. B. durch Offenhalten der Talzüge; die Erhaltung der Vielfalt der Landschaft, insbesondere in der Umgebung der Ortslagen, in den Fremdenverkehrsgemeinden, den Erholungsgebieten sowie entlang der wichtigen Straßen und Wanderwege; Fernsichten, Aus- und Durchblicke von besonderem Reiz; künftiger Flächenbedarf für Erholungseinrichtungen.

Zu 2:

Grundlagen für die Ausweisung der landwirtschaftlich wertvollen Flächen (einschl. der Sonderkulturen): Flächenschutzkarte Hessen; Kartierung landwirtschaftlich wertvoller Flächen von 1965/67 („Rot-Gelb-Karte“); Agrarstrukturelle Vorplanungen II. Stufe; Wuchsklimagliederung von Hessen (Entwurf 1:50 000) Ellenberg, Gießen.

Gebiete, in denen die Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind

Die Flächen zwischen dem derzeitigen Waldrand und der äußeren Grenze der Freifläche stellen die Gebiete dar, in denen die Wald-Feld-Grenze bei Bedarf oder Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung neu festzulegen ist.

4.5.2.2 Planungen und Maßnahmen

Gebiete der Region, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege sicherzustellen ist, bzw. in denen die Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind, sind in der SL-Karte dargestellt.

Pflegemaßnahmen und deren Intensität auf den die landwirtschaftlich genutzten Flächen überschneidenden Freiflächen (Pflegeflächen) sind in auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes in der SL-Karte aufzustellenden Landschaftsplänen im Rahmen des § 3 Abs. 1 DVO zum HLPfG festzulegen.

Die Entscheidung über die Behandlung der Gebiete, in denen die Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind, bleibt der Landschaftsplanung nach § 3 Abs. 5 HLPfG in Ver-

bindung mit der Fach- und Bauleitplanung vorbehalten.

Wenn die Gebiete zwischen den in der SL-Karte gelb dargestellten Freiflächen und den grün dargestellten Waldflächen auch für die landwirtschaftliche Nutzung im ganzen ungünstige Voraussetzungen aufweisen, so ist doch auf dem überwiegenden Teil dieser Flächen auch auf längere Sicht mit einer landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Die Neuregelung der Wald-Feld-Grenze hat deshalb dort vorrangig einzusetzen, wo bereits jetzt umfangreichere Brachflächen vorhanden sind, was vor allem für folgende Gebiete in der Region zutrifft:

- Bromskirchen/Hatzfeld (Eder)/Battenberg (Eder)/Allendorf (Eder)
- Söhrewald/Helsa
- Witzenhausen

Ein Aufforstungsdruck ohne vorhandene größere Brachlandanteile ist im Vorupland festzustellen. Aufforstungsanträge für Flächen im Unteren Fuldatale und im Wesertal müssen in den Einzelfällen im besonderen Maße auf landeskulturelle Vertretbarkeit geprüft werden.

In den Mittelbereichen und den genannten Standorten bestehen folgende Planungen und Maßnahmen:

Standorte

Mittelbereich Arolsen

Da nennenswerte Brachflächen nicht vorhanden und nicht zu erwarten sind, stehen Pflegeprobleme nur in unbedeutendem Umfang an. Festlegung der Wald-Feld-Grenzen auch in den für die landwirtschaftliche Nutzung weniger günstigen Bereichen nicht vordringlich. Aber: Gliederung der ausgeräumten Feldflur im Raum Wethen/Dehausen/Ammenhausen sowie Volkmarsen/Külte, Herbsen. Grüneinbindung der Autobahn Kassel—Dortmund; Landschaftsgestaltung im Bereich des Twistesees.

Wethen
Dehausen
Ammenhausen
Volkmarsen
Külte
Herbsen

Mittelbereich Bad Wildungen

Nennenswerte Brachflächen sind nicht vorhanden, deshalb bestehen keine besonderen Pflegeprobleme und es sind keine dringenden Neufestigungen der Wald-Feld-Grenze erforderlich. Die Freiflächen-erhaltung durch Landbewirtschaftung verdient im Bereich des Schiefergebirges vor allem in Erholungsgebieten öffentliche Förderung.

Kellerwald

Mittelbereich Eschwege

Trotz umfangreicher Bereiche mit weniger günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft (Ringgau) sind nur wenige Brachflächen vorhanden, so daß z. B. Pflegepflicht und Neufestsetzung der Wald-Feld-Grenze keine besonderen Probleme aufgeben. Die Freiflächen-erhaltung auf Problemstandorten durch Landbewirtschaftung verdient in Erholungsgebieten öffentliche Förderung. Gehölzanpflanzungen zur Landschaftsgliederung sind im Ringgau, im Eschweger Becken und im Meißnervorland anzustreben.

Ringgau
Eschweger
Becken
Meißnervorland

Mittelbereich Frankenberg

Vorhandene Brachflächen im Raum Allendorf/Bromskirchen/Hatzfeld/Battenberg machen eine Neufestsetzung der Wald-Feld-Grenze bzw. eine Ausweisung von Pflegeflächen notwendig. Im gesamten Schiefergebirgsbereich verdient die Flächen-freihaltung durch Landbewirtschaftung Förderung, wenn an der Freihaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Allendorf
(Eder)
Bromskirchen
Hatzfeld (Eder)
Battenberg
(Eder)

Auch für den Bestand der Erholungslandschaft ist das Erhalten eines Mindestfreiflächenanteils notwendig, was die Flächenfreihaltung durch Landbewirtschaftung auf Grenzstandorten förderungswürdig macht. Im Ringgau und um Berneburg und Rockensüß sind in ausgeräumten Feldfluren Anpflanzungen vorzusehen.

Mittelbereich Witzenhausen

Schwerpunktgebiet für zu erwartende Veränderungen der Wald-Feld-Grenze ist auch nach der vorhandenen Brache zu urteilen der Raum Witzenhausen/Oberrieden/Neuseesen/Werleshausen/Unterrieden, wobei der engere Werratalbereich auszunehmen ist. Eine Waldzunahme auf kleineren Flächen ist ebenfalls im Raum Hubenrode/Klein-almerode/Roßbach/Ellingerode abzu-sehen. Wichtig ist, daß auch in diesen landwirtschaftlich ungünstigen Ge-bieten ein solcher Umfang an Frei-flächen erhalten bleibt, wie es zur Sicherung der hier vorliegenden Erholungslandschaft notwendig ist; dazu ist die Flächenfreihaltung durch Landbewirtschaftung zu fördern. Im Kaufunger Wald müssen vor allem die landschaftlich wertvollen Wiesentäler erhalten bleiben.

Standorte
Witzenhausen
Oberrieden
Neuseesen
Unterrieden

Hubenrode
Roßbach
Klein-almerode
Ellingerode

Kaufunger
Wald

Mittelbereich Wolfhagen

Veränderungen der Wald-Feld-Grenze sind im Bereich des Abbruchs der Ostwaldecker Randsenken zur Waldecker Tafel hin zu erwarten; Brachflächen: Naumburg/Ipping-hausen. In den Anteilen am Wal-decker Wald gilt es, die knappen Freiflächen (Wiesentäler) zu erhalten. Landschaftsgliedernde Maßnahmen sind um Bründersen/Istha/Alten-städt erforderlich. Grünbindung der BAB Kassel — Dortmund.

Waldecker
Wald
Naumburg
Ippinghausen
Bründersen
Istha
Altenstädt

4.5.3 Landschaftsnutzung

4.5.3.1 Ziele

Biotopschutz

Biotopschutzgebiete gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 HLPfG dienen der Erhaltung wertvoller oder seltener pflanzlicher oder tierischer Lebensgemeinschaften. In ihnen haben solche Eingriffe gemäß § 4 Abs. 1 HLPfG zu unterbleiben, die die zu schützenden Lebensgemeinschaften gefährden. Für diese Gebiete sollen Sicherstellungen nach den Rechtsvorschriften für Naturschutzgebiete erfolgen.

Regionale Grünzüge

In verdichtet besiedelten Gebieten sind regionale Grünzüge ausgewiesen. Sie haben Ausgleichsfunktionen zu übernehmen und dienen der Freiraumerholung, dem Klimaschutz, der Gliederung von Siedlungsgebieten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und dem Schutz des Wasserhaushalts. Zur Wahrung dieser öffentlichen Belange findet eine Bebauung im Sinne einer Bestiedlung nicht statt.

Vorhaben, die der Naherholung dienen und die Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, können zugelassen werden. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Gebäude, soweit sie für die Bewirtschaftung oder Pflege von Flächen im regionalen Grünzug erforderlich sind.

Auch Gemeinden, die nicht in regionalen Grünzügen liegen, haben eine aus landschaftlichen Gründen nicht vertretbare Richtung der Siedlungsentwicklung in der Bauleitplanung zu verhindern.

Wasserflächen

Die zu schaffenden oder zu verändernden Wasserflächen mit regionaler Bedeutung sollen vor allem folgenden Funktionen erfüllen:

Wasserrückhaltung als Hochwasserschutz

Trinkwasserspeicherung (Holzapestau)
Versickerung des Grundwasserstandes
Verbesserung der Bedingungen für die Schifffahrt
Erholungswirkung

Bereicherung der Landschaft

Schaffung von Biotopen mit wertvollen oder seltenen Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Zugang zu Gewässern

Die Ufer der Gewässer sollen frei betretbar für die Allgemeinheit sein, soweit die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen.

Uferwege sind zu schaffen oder auszubauen.

Erholungsgebiete

Gebiete, die sich wegen ihrer natürlichen Gegebenheiten (Landschaft, Klima) sowie durch infrastrukturelle Ausstattung für die Erholungsnutzung besonders eignen, sollen bei allen Planungen und Maßnahmen so berücksichtigt werden, daß diese Eigenschaften erhalten bleiben und wo möglich verbessert werden.

Erholungs- und Freizeitanlagen

Erholungs- und Freizeitanlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 HLPfG sind regional bedeutsame Freizeitstätten, die eine besondere Ausstattung mit speziellen Erholungseinrichtungen aufweisen. Sie sollen in konzentrierter Form für eine große Besucherzahl eine Vielfalt von Freizeitaktivitäten u. a. Baden, Schwimmen, Bootssport, Reiten, also Spiel und Sport für jedermann, ermöglichen.

Folgenutzungen für oberflächennahe Lagerstätten

Die Rekultivierung genutzter Abbaugebiete soll grundsätzlich die Landwirtschaft und Forstwirtschaft wieder ermöglichen. Abbaurestlöcher sollen nur dann für die Erholungsnutzung vorgesehen werden, wenn sie sich nach Größe und Lage der Wasserflächen sowie nach der Wasserqualität (Zu- und Ablauf) dazu eignen.

Biotopschutzgebiete sollen möglichst vom Abbau oberflächennaher Lagerstätten ganz verschont bleiben. Möglichkeiten, mit der Rekultivierung neue schutzwürdige Biotope zu schaffen oder bestehende zu erweitern, sollen genutzt werden.

Naturschutzgebiete sind vom Abbau ausgeschlossen.

Durch geeignete Bedingungen und Auflagen für den Abbau ist dafür zu sorgen, daß in den in der SL-Karte dargestellten Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung die Belange der Wasserwirtschaft gewahrt bleiben.

4.5.3.2 Planungen und Maßnahmen

Biotopschutz

Die über die in der Region bereits bestehenden Naturschutzgebiete hinaus vorhandenen schutzwürdigen Biotope sind in der SL-Karte dargestellt. Die folgenden Biotopschutzvorschläge sind Hinweise, die der Konkretisierung im Rahmen der Landschaftsplanung oder der Objektplanung bedürfen. Vor der Sicherstellung nach den Rechtsvorschriften für Naturschutzgebiete muß noch eine genaue Abgrenzung erfolgen.

Standorte

Mittelbereich Arolsen

Fachgerechte Ausgestaltung des Twistesee-Bereiches südlich der B 450 für den Vogelschutz. Abstimmung auch der Seerandbereichsnutzung hier auf die Vogelschutzfunktion.

Twistesee

Mittelbereich Bad Wildungen

Mehrere Teilbereiche im Edertal sind besonders schutzwürdig (Vogelschutz): Eine Zusammenfassung dieser Inseln nach geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen (s. o.) als geschlossenes, den Flußablauf und die Uferbereiche einschließendes Schutzgebiet soll angestrebt werden. Ausgestaltung des Ausgleichsbeckens

Edertal

- Ausbau eines regionalen Freizeit- und Erholungszentrums auf dem Dörnberg
- Schutz dieses Grünzugbereiches als Gliederungselement für den nördlichen Siedlungsraum Kassels
- Erschließung und Ausstattung dieses Bereiches für die Naherholung — Ahnatal, Vellmar
- Sicherung des Grünzuges zum Schutz des Landschaftsbildes durch Verhinderung der Überbauung der Kammlinie: Kammerberg, Staufenberg, Breiter Stein
- Erhaltung der Klimaschutzfunktion des Grünzugbereiches für Ahnatal und Vellmar
- Sicherung der Siedlungsfunktionsfunktion des Grünzugbereiches
- Erschließung und Ausstattung für die Naherholung, Ausbau eines regionalen Freizeit- und Erholungszentrums
- Sicherung der besonderen Klimaschutzfunktion für das immissionsgefährdete Kasseler Becken
- Schutz des Grünzugbereiches zur Verhinderung der Überbauung der Kammlinie: Eichwald zum Kaufunger Wald und zur Siedlungsgliederung
- Schutz der Naherholungs-, Siedlungsgliederungs- und Klimaschutzfunktion dieses Grünzugbereiches unter besonderer Berücksichtigung der kaltluftzeugenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

Funktionsschutz wie für den Höhenrücken zwischen Kaufungen und Lohfelden. Besondere Schutzwürdigkeit der kaltluftzeugenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ihrer klimatischen Bedeutung für das Industrieansiedlungsgebiet Lohfelden-Waldau.

Sicherung und Ausstattung des Grünzugbereiches für Naherholung, Feiertagserholung und Freizeitsport. Ausbau eines überregionalen Freizeit- und Erholungszentrums im Bereich der Kasseler Fuldaaue und Schaffung eines regionalen Freizeit- und Erholungszentrums im Bereich der Fuldaschleife Kragenhof nach der Umkanalisierung der Unteren Fulda. Sicherung dieses funktionsstärksten Grünzugbereiches als landschaftliches und städtebauliches Gliederungselement. Schutz des Langen Feldes wegen seiner klimatischen Ausgleichsfunktionen.

Besonderer Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Kaltluft-erzeugung und Luftaustausch. Sicherung der städtebaulichen Gliederungswirkung. Beachtung der Reservierungsfunktion für die Bereitstellung zukünftiger Erholungsflächen.

Sicherung der Naherholungs-, Siedlungsgliederungs- und Klimaschutzfunktion dieses Grünzugbereiches mit seiner Wirkung auf Baunatal, die in etwa der des Habichtswaldes auf den Stadtkern Kassels entspricht. Wichtig ist die Erhaltung der Klimaschutzfunktion durch das Freihalten des Lützeltales. Anbindung des zwischen den Stadtteilen Altenbauna und Großenritte zu schaffenden

Dörnberg
Schwelle zwischen Kasseler Becken und Hofgeismarer Senke (Staufenberg, Breiter Stein)

Nördliches Fuldata mit Anschluß an den Reinhardswald

Höhenrücken nördlich von Kaufungen mit Anschluß an den Kaufunger Wald

Höhenrücken zwischen Kaufungen und Lohfelden mit Anschluß an den Stifftswald

Höhenrücken südlich von Lohfelden mit Anschluß an die Söhre

Fuldata von Grifte bis zur Landesgrenze Kragenhof

Bereich Guntershausen-Besse mit Anschluß an den Langenberg

Langenberg

regionalen Freizeit- und Erholungszentrums durch geeignete Grünflächen an den Grünzugbereich.

Wasserflächen

Die von der Wasserwirtschaft vorgesehenen Hochwasserrückhaltebecken sind in der SL-Karte dargestellt, sofern sie von regionaler Bedeutung sind und in der Regionalplanung befürwortet werden. Der Zeitpunkt der Verwirklichung ist für die meisten Objekte noch nicht bekannt. Einige Planungen sind daher als Alternativen zu ebenfalls dargestellten Vorhaben anzusehen.

Möglichkeiten zur Erhaltung eines Dauerstaus sollen für jedes geplante Hochwasserrückhaltebecken geprüft werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wasserqualität in den neu geschaffenen Gewässern die Erholungsnutzung nicht einschränkt.

Mittelbereich Bad Wildungen

Das Ausgleichsbecken der Pumpspeicherwerke Waldeck I und II ist wegen starker Wasserspiegelschwankungen und schlechter Erschließbarkeit für die Erholungsnutzung kaum geeignet und bietet sich deshalb als Biotopschutzgebiet an (s. o.). Die Oberbecken der Pumpspeicherwerke haben nur wasser- und energiewirtschaftliche Bedeutung.

Mittelbereich Kassel

Den Kiesseen im Auebereich, dem Flußlauf der Fulda, dem Steinertsee in Kaufungen und den geplanten Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstauen kommen Erholungsfunktionen zu, die zu entwickeln sind.

Mittelbereich Schwalmstadt

Erholungsnutzung der geplanten Stau bei Steinatal, Jesberg und Niedergrenzbach.

Zugang zu Gewässern

Die erforderliche Zugangssicherung für Gewässer mit regionaler Bedeutung ist in der SL-Karte dargestellt. Hier sind vordringlich Uferwege zu schaffen und solche Vorhaben zu unterlassen, die die Zugänglichkeit beeinträchtigen. Die Präzisierung der Zugangssicherung (Uferwege) erfolgt in der Bauleitplanung bzw. in Landschaftsplänen.

Mittelbereich Arolsen

Sicherung des freien Zugangs vor allem für den Twistesee und den geplanten Orpestaue sowie den Orpestaue. Schaffung von Uferwegen vor allem im Bereich der Stauseen.

Mittelbereich Bad Wildungen

Verbesserung des Zugangs zum Edersee durch Neuordnung der Nutzung der Uferbereiche und Erweiterung der dem See zugeordneten Erholungsflächen.

Mittelbereich Eschwege

Entlang der Werra ist der Ausbau von Uferwegen erforderlich.

Mittelbereich Kassel

Entlang der Fulda sind Uferwege auszubauen.

Mittelbereich Rotenburg/Bebra

Entlang der Fulda sind Uferwege auszubauen.

Mittelbereich Schwalmstadt

Entlang der Schwalm sind zwischen den Stadtteilen Ziegenhain und Treysa Uferwege auszubauen.

Mittelbereich Witzenhausen

Entlang der Werra sind Uferwege auszubauen.

Standorte
Twistesee
Orpestaue
Erpestaue

Edersee

Werratal

Fuldata

Fuldata

Schwalmtal

Werratal

	Standorte		Standorte
Mittelbereich Wolfhagen		Die Uferböschungen und Uferbereiche sind bereits entsprechend hergerichtet. Bei ausreichender Wassertiefe ist für eine angemessene Wasserqualität zu sorgen.	
Sicherung des freien Zugangs für den geplanten Erpestau. Schaffung von Uferwegen vor allem im Bereich des Stausees.	Erpestau		
Erholungsgebiete		Mittelbereich Kassel	
Als solche Gebiete werden „Vorranggebiete für Erholung“ ausgewiesen. Sie sind in der SL-Karte dargestellt. Alle Planungen und Maßnahmen haben die Erholungseignung dieser Gebiete besonders zu berücksichtigen. Damit soll eine Beeinträchtigung dieser Eignung so gering wie möglich gehalten werden, den Erholungswert steigernde Maßnahmen sollen insbesondere für diese Gebiete vorgesehen werden. Regionale Grünzüge entsprechen insofern dieser Ausweisung.		Regionale Freizeitzentren sind am Dörnberg, bei Kaufungen, bei Fulda- brück, an der Fuldaschleife bei Kaufungen Kragenhof und in Ahnatal (am Warteberg) vorgesehen. Ein überregionales Freizeitzentrum ist in der Fuldaaue in Kassel geplant. (Bundesgartenschau 1981)	Dörnberg Kaufungen Fuldaabrück Kragenhof Ahnatal Fuldaaue
Erholungs- und Freizeitanlagen		Mittelbereich Korbach	
Die in der SL-Karte dargestellten Erholungs- und Freizeitzentren sind überregional und regional bedeutsame Standorte für Freizeitzentren.		Im Upland, im Diemelsee- und im Ederseebereich ist die Schaffung bzw. der Ausbau je eines überregionalen Freizeit- und Erholungszentrums vorgesehen.	Upland Diemelsee Edersee
Mittelbereich Arolsen	Standorte	— Freihalten der Wintersportflächen Upland — Schutz vor Landschaftszersiedlung durch Wochenendhäuser und ungeordnetem Dauercamping. Neuordnung der Nutzung der seenahen Bereiche — Schutz vor Zersiedlung der Landschaft wie beim Diemelsee, Freiflächensicherung für die Nutzung durch die Allgemeinheit.	Upland Diemelsee
Der Twistesee ist für die Einrichtung eines Erholungs- und Freizeitentrums vorgesehen. Die natürliche Belastbarkeit des Sees und seiner Uferbereiche darf dabei nicht überschritten werden.	Twistesee	Mittelbereich Rotenburg/Bebra	
Mittelbereich Bad Wildungen		Ein regionales Freizeitzentrum ist bei Bebra vorgesehen.	Bebra
Die Wasserqualität des Edersees muß verbessert werden. Möglichkeiten für die Haltung eines ausgeglichenen Wasserbestandes werden untersucht.	Edersee	Mittelbereich Sontra	
Der Edersee ist als Standort eines überregionalen Freizeit- und Erholungszentrums vorgesehen und entsprechend zu entwickeln.		Ein regionales Freizeitzentrum ist nordöstlich von Sontra vorgesehen.	Sontra
Mittelbereich Eschwege		Mittelbereich Witzenhausen	
Die Werrakiesseen nördlich von Eschwege sind als Standort für ein regionales Freizeit- und Erholungszentrum vorgesehen. Abbauplanung und Rekultivierung im Kiesabbau sollen auf die Schaffung größerer, zusammenhängender Wasserflächen abzielen, die für die Erholung nutzbar zu machen sind.	Werratal	Ein regionales Freizeitzentrum ist bei Witzenhausen vorgesehen.	Witzenhausen
Mittelbereich Frankenberg		Mittelbereich Wolfhagen	
Der geplante Nuhnestau ist als Standort für ein regionales Freizeit- und Erholungszentrum vorgesehen. Wasserhaltung, Wasserqualität und Zugänglichkeit sind auf diese Funktion auszurichten.	Nuhnestau	Der Erpestau ist als Standort für ein regionales Freizeit- und Erholungszentrum vorgesehen. Diese vorgesehene Funktion des Stausees ist bei dem Ausbau weitgehend zu berücksichtigen.	Erpestau
Mittelbereich Fritzlar		Folgenutzung für oberflächennahe Lagerstätten	
Ein regionales Freizeitzentrum ist in der Ederau bei Fritzlar vorgesehen.	Ederau	Mittelbereich Arolsen	Standorte
Mittelbereich Hessisch Lichtenau		Kiesvorkommen Ehringen und Sandvorkommen Volkmarsen — Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung der Abbauflächen bzw. Landwirtschaft als Folgenutzung.	Ehringen Volkmarsen
Der Stau östlich von Fürstenhagen soll in das regionale Freizeit- und Erholungszentrum einbezogen werden. Wasserhaltung, Wasserqualität und Zugänglichkeit sind auf diese Funktion auszurichten.	Fürstenhagen	Mittelbereich Bad Wildungen	
Der Meißner soll Standort für ein überregionales Freizeit- und Erholungszentrum werden. Das Gebiet ist funktionsgerecht zu entwickeln.	Meißner	Kiesvorkommen im Edertalbereich — Folgenutzung Biotopschutz und in begrenztem Umfang Erholung und Fischerei.	Edertal
Mittelbereich Hofgeismar		Quarzitvorkommen im Kellerwald — Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung.	Kellerwald
Der Weserbereich und Bad Karlshafen ist als Standort für ein regionales Freizeit- und Erholungszentrum vorgesehen, ein solches Zentrum soll auch im Norden Hofgeismars eingerichtet werden.	Bad Karlshafen Hofgeismar	Mittelbereich Eschwege	
Mittelbereich Homberg/Borken		Kiesvorkommen im Werratal — Folgenutzung Erholung und Landwirtschaft, für einzelne Bereiche Biotopschutz.	
Ein Freizeit- und Erholungszentrum ist bei Neuental vorgesehen.	Neuental	Gipsvorkommen — Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung der Abbauflächen.	
		Braunkohlelagerstätte auf dem Meißner — landschaftsgerechte Aufforstung unter Berücksichtigung der Freiflächen und möglicher Erholungsnutzung. Schwespatgänge im Höllental — bei Auswirkungen über Tage Verfüllung und Rekultivierung.	

Standorte

Standorte

Mittelbereich Fritzlar

Kiesvorkommen im Edertalbereich — Edertal
 Folgenutzung: wenn geeignete Wasserflächen entstehen, Erholung und für einzelne Teilbereiche Biotopschutz. Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung (Verkippen der Abbaulöcher) bei Sand- und Kiesabbau ohne Grundwasseranschnitt oder bei Grundwassergefährdung.
 Tonvorkommen bei Fritzlar-Lohne, Wabern und Unshausen — landschaftsgerechte Rekultivierung entsprechend der Vornutzung.

Mittelbereich Hessisch Lichtenau

Braunkohle- und Tonvorkommen im Raum Großalmerode — landschaftsgerechte Rekultivierung unter Berücksichtigung der Erholungsnutzung.

Mittelbereich Hofgeismar

Gipslagerstätte Lamerden — Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung.

Mittelbereich Homberg/Borken

Kiesvorkommen, Braunkohlelagerstätten — Folgenutzung grundsätzlich je nach Vornutzung Land- oder Forstwirtschaft. Ausbau geeigneter Wasserflächen für die Erholungsnutzung, die Fischerei oder den Biotopschutz. Raum Borken (Hessen)

Mittelbereich Kassel

Quarzitvorkommen im östlichen Bereich der Gemarkung Kaufungen westlich Helsa — Folgenutzung soweit möglich Forstwirtschaft, sonst Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung. Braunkohlelagerstätten bei Kaufungen, Fuldata, Wattenbach, Gudensberg, im Habichtswald und Reinhardswald, Quarzvorkommen bei Kaufungen und Lohfelden, Tonlagerstätten bei Zierenberg, Veilmars, Espenau und Gudensberg — landschaftsgerechte Rekultivierung unter Berücksichtigung der Vornutzung und der sich aus der Siedlungsnähe ergebenden Möglichkeiten für Erholung und Grünplanung. Kaufungen Helsa

Mittelbereich Korbach

Gipsvorkommen westlich von Gembeck/Vasbeck — besondere Rücksichtnahme auf das Wasserschutzgebiet in diesem Bereich (s. VV-Karte), landschaftliche Eingliederung der Abbauflächen. Gembeck Vasbeck

Dachschieferlagerstätten bei Schwalefeld und Willingen und Gold- und Kupfererzlagerstätten bei Goldhausen — bei Auswirkungen über Tage Verfüllung und Rekultivierung.

Mittelbereich Melsungen

Kiesvorkommen im Edertal, Basaltabbau am Rhünder Berg, Braunkohlelagerstätten südlich von Ostheim, Gipsvorkommen Konnefeld. Folgenutzung Landwirtschaft nach Kies- und Braunkohleabbau, soweit diese hier auch die Vornutzung darstellen. Landwirtschaftliche Eingliederung der Gips- und Basaltabbauflächen. Edertal Rhünder Berg Ostheim Konnefeld

Mittelbereich Rotenburg/Bebra

Gipsvorkommen im Raum Nieder- und Oberellenbach, Baumbach und Sterkelshausen — landschaftliche Eingliederung der Abbauflächen.

Schwerspatvorkommen bei Oberellenbach und Braunhausen — bei Auswirkungen über Tage Verfüllung und Rekultivierung.

Mittelbereich Schwalmstadt

Quarzitvorkommen im Westen des Mittelbereichs — landschaftliche Eingliederung der Abbauflächen.

Quarzitvorkommen bei Leimsfeld, Merzhagen und im Westen des Mittelbereichs — landschaftliche Eingliederung der Abbauflächen. Braunkohlelagerstätten bei Frielendorf und südlich Neuental-Dorheim — landschaftsgerechte Rekultivierung unter Berücksichtigung der Erholungsnutzung.

Tonvorkommen bei Spießkappel und Großropperhausen — landschaftsgerechte Rekultivierung, ggf. nach Verfüllung.

Mittelbereich Sontra

Gipsvorkommen westlich von Sontra Sontra — Rekultivierung der Abbauflächen mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung.

Mittelbereich Witzenhausen

Gipsvorkommen westlich Bad Sooden; Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung der Abbauflächen.

Tonvorkommen am Südrand des Mittelbereichs — landschaftsgerechte Rekultivierung.

Schwerspatvorkommen im Raum Bad Sooden-Allendorf — bei Auswirkungen über Tage Verfüllung und Rekultivierung.

Mittelbereich Wolfhagen

Kiesvorkommen Wolfhagen — Rekultivierung mit dem Ziel der landschaftlichen Eingliederung der Abbauflächen bzw. Landwirtschaft als Folgenutzung.

4.6 Öffentliche Sicherheit

4.6.1 Ziele

Zum Schutz von Leben und Gesundheit, Freiheit und Eigentum, Wohnungen und Arbeitsstätten sowie zur Hilfe in Not-, Unglücks- und Katastrophenfällen ist in der Region ein bedarfsgerecht gegliedertes System von Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzusehen.

Um eventuellen Engpässen hinsichtlich möglichst schneller und effektiver Einsätze von Polizei, Brand- und Katastrophenschutz vorzubeugen bzw. begegnen zu können, ist die personelle Situation und die technische Ausrüstung der einzelnen Organisationen aufeinander abzustimmen und stets den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Die erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen haben in ihrer räumlichen Verteilung der innerregional differenzierten Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur und hierdurch bedingten besonderen Gefahren- und Unfallschwerpunkten Rechnung zu tragen. Soweit möglich, ist bei der Lokalisierung und Abgrenzung der überörtlichen Zuständigkeiten das System der zentralen Orte und ihrer Verflechtungsbereiche zu berücksichtigen.

Dabei ist bestehenden Verflechtungen und siedlungs-räumlichen Zusammenhängen, insbesondere auch Landesgrenzen überschreitender Art, möglichst durch koordinierte einsatztaktische Regelungen zu entsprechen.

4.6.2 Planungen und Maßnahmen

Polizei

Planaussagen über die bestehenden Polizeidienststellen hinaus sind aus polizeiorganisatorischen und polizeitaktischen Gründen nicht möglich.

Feuerwehr

Der überörtliche Brandschutz wird von den Stützpunktfeuerwehren wahrgenommen. Das Netz der Stützpunktfeuerwehren ist unter Berücksichtigung der innerregional differenzierten Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur auszubauen. In der Region sind 10 weitere Hauptstützpunkt- und Stützpunktfeuerwehren geplant.

Landkreis Kassel

Baunatal
Kaufungen

Schwalm-Eder-Kreis

Fritzlar
Spangenberg
Jesberg
Schwalmstadt

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Battenberg (Eder)

Werra-Meißner-Kreis

Witzenhausen
Hessisch Lichtenau
Sontra

Bei den dargestellten Planungen für Stützpunktfeuerwehren können sich in Einzelfällen im Einvernehmen zwischen beteiligten Kreisen und dem Hessischen Minister des Innern Änderungen ergeben.

Mit Priorität sollten jene Stützpunkte errichtet werden, die das überörtliche Brandschutznetz großmaschig schließen und für weitere wichtige Aufgaben (BAB-Einsatz u. a.) vorgesehen sind.

Die Zuteilung von Autobahn-Einsatzabschnitten ist im Zuge des Ausbaues autobahnnaher Feuerwehrstützpunkte teilweise neu festzulegen.

Katastrophenschutz

Die Stationierung von landeseigenen Geräten und Fahrzeugen für den Katastrophenschutz erfolgt entsprechend den Planungen des Hessischen Ministers des Innern.

Anlage 1

Wohnsiedlungsflächenbedarf 1973—1985

Gemeinde Ortsteil mit Siedlungsfläche, Zuwachs	Wohnbauflächen		
	Gesamt- bedarf ha	Wanderungs- gewinne ha	Eigenent- wicklung ha
Mittelbereich (MB)			
Arolsen	38,5	28,2	10,3
Arolsen Mengerlinghausen Wetterburg			
Diemelstadt	23,8	11,1	12,7
Rhoden Wrexen			
Volkmarsen	25,5	3,5	22,0
MB Arolsen	87,8	42,8	45,0
Bad Wildungen	34,6	20,0	14,6
Bad Wildungen Reinhardshausen			
Edertal	14,4	5,7	8,7
Bergheim Gifflitz			
MB Bad Wildungen	49,0	25,7	23,3

Gemeinde Ortsteil mit Siedlungsfläche, Zuwachs	Wohnbauflächen		
	Gesamt- bedarf ha	Wanderungs- gewinne ha	Eigenent- wicklung ha
Mittelbereich (MB)			
Berkatal	7,4	—	7,4
Frankershausen			
Eschwege	72,3	10,2	62,1
Eschwege			
Meinhard	34,8	8,9	25,9
Grebendorf Neuerode			
Meißner	13,7	2,0	11,7
Abterode			
Ringgau	17,8	0,2	17,6
Netra Röhrda			
Waldkappel	25,3	2,0	23,3
Waldkappel			
Wanfried	24,5	0,6	23,9
Wanfried			
Wehretal	23,4	4,8	18,6
Reichensachsen			
Weißenborn	6,2	— 0,9	7,1
Weißenborn			
MB Eschwege	225,4	27,8	197,6
Allendorf (Eder)	31,3	9,8	21,5
Allendorf Battendorf Rennertehausen			
Battenberg (Eder)	23,8	10,3	13,5
Battenberg			
Bromskirchen	5,5	2,3	3,2
Bromskirchen			
Burgwald	27,2	6,0	21,2
Bottendorf			
Frankenau	15,8	2,8	13,0
Frankenau			
Frankenberg (Eder)	65,2	22,0	43,2
Frankenberg			
Gemünden (Wohra)	19,5	7,5	12,0
Gemünden			
Haina (Kloster)	18,9	10,0	8,9
Haina			
Hatzfeld (Eder)	17,1	1,3	15,8
Hatzfeld			
Rosenthal	9,6	— 0,6	10,2
Rosenthal			
MB Frankenberg	233,9	71,4	162,5
Fritzlar	54,0	23,6	30,4
Fritzlar Geismar			
Wabern	30,2	— 12,8	43,0
Wabern			
Zwesten	8,1	5,4	2,7
Zwesten			
MB Fritzlar	92,3	16,2	76,1

Wohnbauflächen				Wohnbauflächen					
Gemeinde	Ortsteil mit Siedlungsfläche, Zuwachs	Gesamtbedarf ha	davon durch Wanderungs- gewinne ha	Eigenent- wicklung ha	Gemeinde	Ortsteil mit Siedlungsfläche, Zuwachs	Gesamt- bedarf ha	davon durch Wanderungs- gewinne ha	Eigenent- wicklung ha
Mittelbereich (MB)				Mittelbereich (MB)					
Großalmerode		44,9	1,5	43,4	Fuldabrück		65,8	70,0	— 4,2
Großalmerode					Bergshausen				
Hessisch Lichtenau		58,5	4,8	53,7	Dennhausen				
Hessisch Lichtenau					Dittershausen				
Fürstenhagen					Dörnhausen				
MB Hessisch Lichtenau		103,4	6,3	97,1	Fuldatal		68,9	38,7	30,2
Hofgeismar		42,4	16,6	25,8	Ihringshausen				
Hofgeismar					Rothwesten				
Bad Karlshafen		13,0	4,5	8,5	Simmershausen				
Bad Karlshafen					Grebenstein		23,8	2,0	21,8
Helmarshausen					Grebenstein				
Liebenau		11,7	— 0,9	12,6	Gudensberg		33,2	10,5	22,7
Liebenau					Gudensberg				
Oberweser		6,9	— 0,6	7,5	Guxhagen		18,5	8,0	10,5
Oedelsheim					Guxhagen				
Gieselwerder					Habichtswald		36,2	29,0	7,2
Trendelburg		26,4	2,9	23,5	Dörnberg				
Trendelburg					Ehlen				
Wahlsburg		11,2	4,0	7,2	Helsa		33,1	3,7	29,4
Lippoldsberg					Helsa				
MB Hofgeismar		111,6	26,5	85,1	Immenhausen		33,4	10,5	22,9
Borken (Hessen)		61,5	11,1	50,4	Immenhausen				
Borken					Kassel		304,9	83,0	221,9
Kleinenglis					Kassel				
Homberg (Efze)		44,7	20,2	24,5	Kaufungen		85,9	47,2	38,7
Holzhausen					Oberkaufungen				
Homberg					Niederkaufungen				
Waßmuthshausen					Körle		12,1	5,4	6,7
Knüllwald		16,2	2,6	13,6	Körle				
Remsfeld					Lohfelden		83,4	37,3	46,1
Neuental		13,3	0,6	12,7	Lohfelden				
Zimmersrode					Vollmarshausen				
MB Homberg/Borken		135,7	34,5	101,2	Niedenstein		17,3	11,8	5,5
Ahnatal		49,1	41,6	7,5	Niedenstein				
Weimar					Nieste		7,3	1,7	5,6
Heckershausen					Nieste				
Baunatal		181,3	133,2	48,1	Niestetal		57,6	31,3	26,3
Altenbauna					Heiligenrode				
Altenritte					Sandershausen				
Großenritte					Reinhardshagen		26,8	16,6	10,2
Kirchbauna					Vaake				
Rengershausen					Veckerhagen				
Calden		31,6	9,4	22,2	Schauenburg		62,9	29,3	33,6
Calden					Elgershausen				
Edermünde		32,7	10,6	22,1	Hoof				
Grifte					Söhrewald		23,5	6,5	17,0
Haldorf					Wellerode				
Holzhausen					Veimar		79,3	85,0	— 5,7
Besse					Veimar				
Espenau		22,0	12,3	9,7	Zierenberg		29,9	18,0	11,9
Hohenkirchen					Zierenberg				
Mönchhof					MB Kassel		1420,5	752,6	667,9
					Diemelsee		23,7	3,4	20,3
					Adorf				
					Korbach		105,3	53,4	51,9
					Korbach				
					Leibach				

Gemeinde Ortsteil mit Siedlungsfläche, Zuwachs Mittelbereich (MB)	Wohnbauflächen			Gemeinde Ortsteil mit Siedlungsfläche, Zuwachs Mittelbereich (MB)	Wohnbauflächen		
	Gesamt- bedarf ha	Wanderungs- gewinne ha	davon durch Eigenent- wicklung ha		Gesamt- bedarf ha	Wanderungs- gewinne ha	davon durch Eigenent- wicklung ha
Lichtenfels Goddelsheim Sachsenberg	17,2	6,6	10,6	Oberaula Oberaula	13,6	7,4	8,2
Twistetal Berndorf Twiste	23,6	6,5	17,1	Ottrau Ottrau	8,7	—	8,7
Waldeck Sachsenhausen Waldeck	26,6	10,8	15,8	Schrecksbach Schrecksbach	11,5	2,3	9,2
Willingen (Upland) Willingen Usseln	20,9	17,1	3,8	Schwalmstadt Ascherode Treysa Ziegenhain	55,8	15,0	40,8
Vöhl Vöhl	26,6	16,0	10,6	Schwarzenborn Schwarzenborn	5,5	— 1,1	6,6
MB Korbach	243,9	113,8	130,1	Willingshausen Merzhausen Willingshausen	21,9	1,4	20,5
Felsberg Felsberg Gensungen	35,0	14,3	20,7	MB Schwalmstadt	189,0	40,2	148,8
Malsfeld Beiseförth Malsfeld	9,6	—	9,6	Teilbereich Breitenbach a. Herzberg	9,0	2,9	6,1
Melsungen Melsungen Obermelsungen	48,7	31,2	17,5	Cornberg Cornberg	13,2	0,3	13,0
Morschen Altmorschen	11,3	1,5	9,8	Nentershausen Nentershausen	19,0	3,4	15,6
Spangenberg Bergheim Elbersdorf Spangenberg	24,2	5,1	19,1	Sontra Sontra	50,4	13,2	37,2
MB Melsungen	128,8	52,1	76,7	Herleshausen Herleshausen	19,7	7,3	12,4
Alheim Heinebach	18,5	4,3	14,2	MB Sontra	102,4	24,2	78,2
Bebra Bebra Breitenbach Weiterode	55,3	19,2	36,1	Bad Sooden-Allendorf Bad Sooden-Allendorf	20,8	12,0	8,8
Ronshausen Ronshausen	11,1	1,7	9,4	Neu-Eichenberg Eichenberg	9,2	— 3,4	12,6
Rotenburg a. d. Fulda Braach Lispshausen Rotenburg	58,0	28,2	29,8	Witzenhausen Ermschwerd Witzenhausen	44,3	10,0	34,3
Wildeck Obersuhl	30,7	— 2,6	33,3	MB Witzenhausen	74,3	18,6	55,7
MB Rotenburg/Bebra	173,6	50,8	122,8	Breuna Breuna	14,0	1,4	12,6
Frielendorf Frielendorf Spieskappel	30,9	0,9	30,0	Emstal Sand	22,9	15,1	7,8
Gilserberg Gilserberg	7,3	0,9	6,4	Naumburg Naumburg	22,0	7,1	14,9
Jesberg Jesberg	10,8	3,4	7,4	Wolfhagen Ippinghausen Wolfhagen	41,6	16,6	25,0
Neukirchen Neukirchen	23,0	10,0	13,0	MB Wolfhagen	100,5	40,2	60,3

● II. Karten

- Siedlung und Landschaft
- Verkehr und Versorgung

404

Neuorganisation der Wasserwirtschaftsämters

Der nachstehende Rahmenorganisationsplan und die nachstehende Geschäftsordnung werden mit Wirkung vom 1. Mai 1979 in Kraft gesetzt.

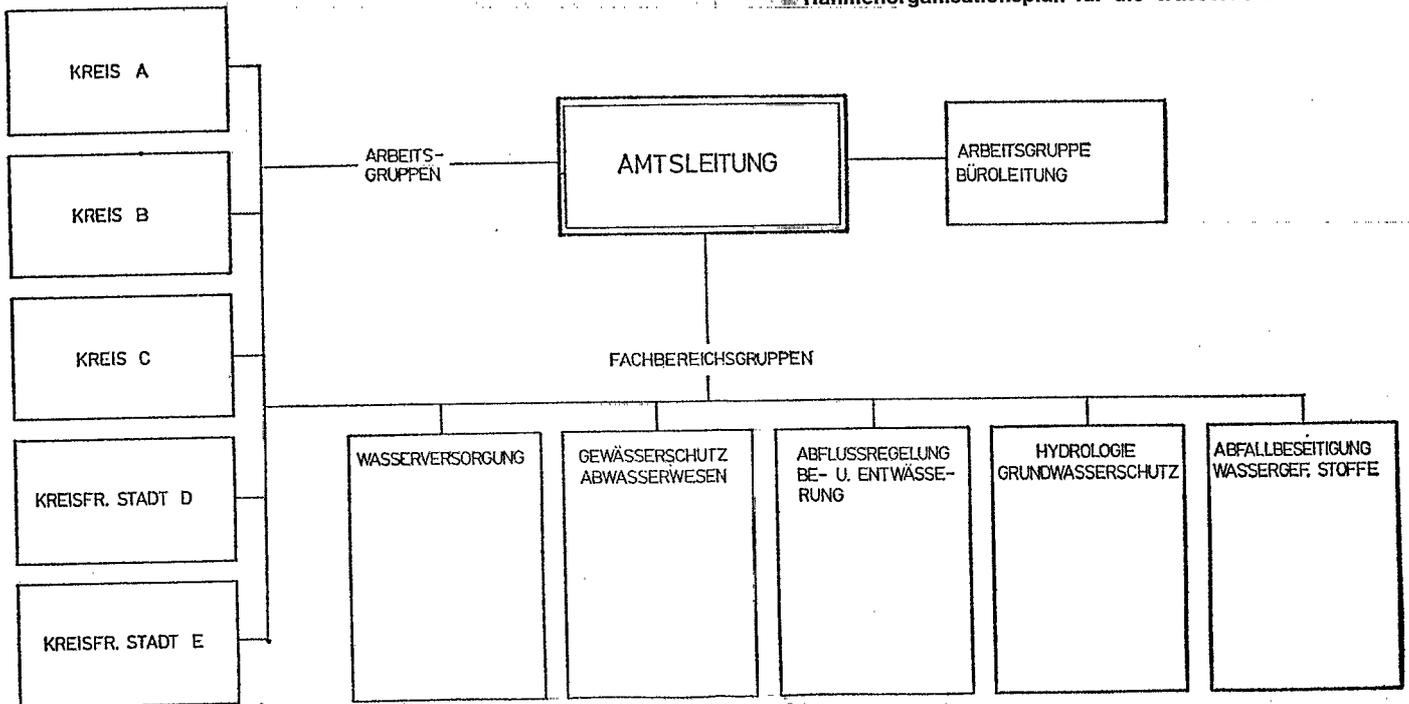
Wiesbaden, 16. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

IA 1 — 7 b 02. 21 — Tgb. Nr.: 582/79

StAnz. 15/1979 S. 777

Rahmenorganisationsplan für die Wasserwirtschaftsämters



**Geschäftsordnung
für die Wasserwirtschaftsämters des Landes Hessen**

Inhaltsübersicht

Teil A Aufbau, Aufgaben und Amtsleitung

- § 1 Behördenaufbau
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Amtsleiter
- § 4 Vertreter des Amtsleiters

Teil B Organisation

- § 5 Arbeits- und Fachbereichsgruppen
- § 6 Sachgebiete
- § 7 Arbeitsgruppe „Büroleitung“
- § 8 Arbeitsgruppen kreisfreie Städte und Kreise
- § 9 Fachbereichsgruppe Wasserversorgung
- § 10 Fachbereichsgruppe Gewässerschutz, Abwasserwesen
- § 11 Fachbereichsgruppe Abflussregelung, Ent- und Bewässerung
- § 12 Fachbereichsgruppe Hydrologie, Grundwasserschutz
- § 13 Fachbereichsgruppe Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe
- § 14 Sondergruppen
- § 15 Außenstellen
- § 16 Koordinierung
- § 17 Delegation
- § 18 Weisungsgebundenheit

Teil C Geschäftsablauf

- § 19 Dienstweg und Geschäftsverkehr
- § 20 Posteingänge
- § 21 Vertrauliche Angelegenheiten
- § 22 Arbeitsvermerke
- § 23 Bearbeitung der Eingänge
- § 24 Aktenvermerke
- § 25 Mündliche Auskünfte
- § 26 Form und Inhalt des Schriftverkehrs
- § 27 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen
- § 28 Zeichnung
- § 29 Postausgang
- § 30 Dienstsiegel

Teil D Innerer Dienstbetrieb

- § 31 Arbeitszeit
- § 32 Urlaub und Dienstbefreiung
- § 33 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstatunfall, Arbeitsunfall
- § 34 Dienstreisen

Teil E Schlußvorschriften

- § 35 Ergänzende Bestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

Teil A

Aufbau, Aufgaben und Amtsleitung

§ 1 Behördenaufbau

- (1) Das Wasserwirtschaftsamt ist eine dem Regierungspräsidenten nachgeordnete technische Fachbehörde der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Fachminister).
- (2) Die Gliederung des Wasserwirtschaftsamtes richtet sich nach dem Rahmenorganisationsplan. Auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes stellt das Wasserwirtschaftsamt einen Organisationsplan auf. Der Organisationsplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.
- (3) Gemäß dem Organisationsplan werden die Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Wasserwirtschaftsamt erstellt; er bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.
- (4) Soweit eine Vertretung in der Geschäftsordnung nicht geregelt ist, wird sie durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes wird durch den Fachminister bestimmt.
- (2) Im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit hat das Wasserwirtschaftsamt zur Verbesserung der Umweltbedingungen alle notwendigen umwelttechnischen Maßnahmen zu veranlassen und ihre Durchführung zu überwachen. Ihm obliegt insbesondere die Bewirtschaftung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Es wirkt ferner bei der Ordnung der Abfallbeseitigung mit. Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes im einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.
- (3) Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Aufgaben ist das Wasserwirtschaftsamt zuständige staatliche Fachbehörde. Es ist ferner technische Fachbehörde nach § 92 des Hessischen Wassergesetzes.

§ 3 Amtsleiter

- (1) Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes wird nach Anhörung des Regierungspräsidenten aus dem Kreis der Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes durch den Fachminister bestellt.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten und weisungsbe-rechtigt gegenüber den Angestellten und Arbeitern des Wasserwirtschaftsamtes.
- (3) Er leitet und überwacht die gesamte Tätigkeit des Amtes und hat dafür zu sorgen, daß die dem Wasserwirtschaftsamt obliegenden Aufgaben unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Regeln, technischen Normen und Erlasse im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß und rechtlich durchgeführt werden.
- (4) Er ist für die ordnungsgemäße Ausbildung der Nachwuchskräfte (Baureferendare, Anwärter für den gehobenen technischen und nichttechnischen Dienst, Kulturbautechniker und sonstige Auszubildende) und für die Fortbildung der Beschäftigten verantwortlich. Er kann geeignete Kräfte des höheren und gehobenen Dienstes mit diesen Aufgaben betrauen, trägt aber die volle Verantwortung dafür, daß die Ausbildung bestimmungsgemäß durchgeführt wird. Die Ausbildung der Baureferendare obliegt ihm ausschließlich.
- (5) Er hat über alle außergewöhnlichen Vorgänge und Vorkommnisse umgehend dem Regierungspräsidenten zu berichten.

§ 4 Vertreter des Amtsleiters

- (1) Der Vertreter des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes wird nach Anhörung des Regierungspräsidenten aus dem Kreis der Gruppenleiter durch den Fachminister bestellt.
- (2) Er vertritt den Leiter des Wasserwirtschaftsamtes bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung. Er ist in dieser Zeit für die Führung der Dienstgeschäfte voll verantwortlich. Er hat dem Amtsleiter nach dessen Rückkehr über alle wichtigen dienstlichen Vorfälle zu berichten.

- (3) Ist der Vertreter an der Wahrnehmung der Vertretung gehindert, obliegt diese dem dienstältesten Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen, bei dessen Verhinderung dem Büroleiter. Ist dieser ebenfalls verhindert, obliegt die Vertretung dem dienstältesten Gruppenleiter.

Teil B

Organisation

§ 5 Arbeits- und Fachbereichsgruppen

- (1) Nach den festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten werden Arbeits- und Fachbereichsgruppen gebildet.
- (2) Die Leiter der Gruppen werden durch den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten für das jeweilige Fachgebiet bestellt. Sie sind dafür verantwortlich, daß die der Gruppe zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, technischen Normen, Richtlinien, Regeln und Erlasse ordnungsgemäß und zügig abgewickelt werden. Soweit Aufgaben anderer Gruppen berührt werden, ist in Zusammenarbeit der Gruppenleiter eine umfassende Abstimmung sicherzustellen.
- (3) Den Gruppenleitern werden Sachbearbeiter und Mitarbeiter zugeteilt. Für bestimmte Aufgabenbereiche können Hauptsachbearbeiter eingesetzt werden.
- (4) Der Amtsleiter bestellt im Benehmen mit dem Gruppenleiter dessen Vertreter.
- (5) Der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes ist über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über Schwierigkeiten in der sachgemäßen und fristgerechten Erledigung der in der Gruppe anfallenden Arbeiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er kann bei Überschneidungen der Aufgabenbereiche einen Gruppenleiter fallweise mit der Federführung beauftragen.

§ 6 Sachgebiete

- (1) Innerhalb der Gruppen werden im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes Sachgebiete festgelegt. Hierfür werden Sachbearbeiter eingesetzt, die Beschäftigte des gehobenen Dienstes sind.
- (2) Den technischen Sachbearbeitern obliegen alle ingenieurmäßigen Aufgaben im Rahmen der Planung, Entwurfprüfung, Baudurchführung, Bauüberwachung sowie zur Erarbeitung technischer Unterlagen im Rahmen wasserrechtlicher, verfahrenstechnischer und statistischer Angelegenheiten.

Die Sachbearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten wirken bei allen Verwaltungsaufgaben mit, insbesondere bei den Lohnfestsetzungen, der Haushaltsüberwachung und beim Führen der Listen und Verzeichnisse. Für alle Verwaltungsaufgaben einschließlich der Büroleitung sollen nichttechnische Sachbearbeiter eingesetzt werden.

- (3) Den Sachbearbeitern werden Mitarbeiter zugewiesen. Sie unterstützen die Sachbearbeiter bei ihren Aufgaben.

§ 7 Arbeitsgruppe „Büroleitung“

- (1) Dem Büroleiter obliegen die Koordinierung allgemeiner fachtechnischer Angelegenheiten, die Überwachung des Geschäftsablaufs und die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben.
- (2) Dem Büroleiter obliegen vor allem
 - a) die Koordinierung aller die Zuständigkeit einer Arbeitsgruppe oder eines Fachbereichs übergreifenden Aufgaben bei Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und Planungen anderer Fachverwaltungen bzw. Planungsträger,
 - b) Mitwirkung bei der Datenverarbeitung,
 - c) Führen des Lagerbuches,
 - d) Tätigkeits- und Jahresberichte,
 - e) Führen allgemeiner Statistiken,
 - f) Überwachung und Bearbeitung aller Personalangelegenheiten,
 - g) Überwachung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - h) Vorbereitung und Koordinierung von Anträgen auf finanzielle Zuwendungen des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Stellen für einschlägige Bauvorhaben,

- i) Mitwirkung bei Aufstellung und Durchführung des Geschäftsverteilungsplanes,
- j) Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes einschließlich aller damit zusammenhängenden Aufgaben,
- k) Entgelt für Leistungen des Wasserwirtschaftsamtes,
- l) Regelung der Urlaubsvertretung und der Vertretung in Krankheitsfällen,
- m) Leitung der Ausbildung der Anwärter des gehobenen Dienstes einschließlich Fortbildung dieser Beschäftigten sowie Auszubildende in dem Ausbildungsberuf Kulturbautechniker,
- n) Dienstbefreiung bis zu vier Stunden.

(3) Für die Verwaltungsaufgaben wird der Arbeitsgruppe „Büroleitung“ ein Hauptsachbearbeiter, der aus dem Kreis der Angehörigen des nichttechnischen Dienstes bestimmt wird, zugewiesen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten,
- b) verwaltungsmäßige Abwicklung von Personalangelegenheiten,
- c) Mitwirkung bei der Überwachung der Zuwendungen nach § 44 LHO,
- d) Beschaffung und Verwaltung der Geräte, Instrumente, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Bücher, Zeitschriften, Karten, Schreib- und Zeichenmaterial und Verbrauchsmittel,
- e) Verwaltung der Dienstfahrzeuge,
- f) Registratur,
- g) Hausverwaltung einschließlich Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Instandsetzung,
- h) Ausbildung der Anwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes.

§ 8 Arbeitsgruppen „Kreisfreie Städte und Kreise“

(1) Die Leiter der Arbeitsgruppen koordinieren alle Maßnahmen eines Wasserwirtschaftsamtes in dem von ihnen zu betreuenden Gebiet. Sie dienen den jeweiligen kreisfreien Städten und Kreisen als Ansprechpartner. Sie beteiligen die zuständigen Fachbereichsgruppen und haben in fachtechnischen Angelegenheiten deren Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Den Leitern der Arbeitsgruppen obliegen insbesondere

- a) fachtechnische Beratung,
- b) Ausschreibung und Vergabe wasserwirtschaftlicher Bauarbeiten,
- c) Überwachung des Zustandes und der Benutzung der Gewässer, der Deiche oder Dämme (soweit keine Sondergruppen bestehen), der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Quellenschutzgebiete sowie der nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 10 Abs. 1, n),
- d) Bauüberwachung, Bauleitung und Mitwirkung bei der Bauabnahme der nach dem HWG genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen,
- e) fachtechnische Prüfung von Finanzierungsanträgen einschließlich der Verwendungsnachweise für einschlägige Baumaßnahmen,
- f) Abrechnung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Bauvorhaben,
- g) Mitwirkung bei der Gründung einschlägiger Verbände sowie bei der Aufsicht über die Verbände,
- h) Mitwirkung bei Raumordnungsplänen, Bauleitplanungen, Bauanträgen und agrarstrukturellen Planungen,
- i) Planfeststellungsverfahren,
- j) Mitwirkung bei Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren.
- k) Mitwirkung bei Wasserschaufen.

§ 9 Fachbereichsgruppe „Wasserversorgung“

(1) Der Leiter der Fachbereichsgruppe „Wasserversorgung“ ist zuständig für alle fachtechnischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Trink- und Betriebswasserversorgung. Im Rahmen dieses Fachbereiches obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Untersuchungen, Studien und Konzeptionen zur überregionalen Ordnung der Trink- und Betriebswasserversorgung,
- b) Aufstellen von Entwürfen zur Wasserversorgung für Gemeinden und Verbände,
- c) Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
- d) Mitwirkung beim Festsetzen von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten,
- e) fachtechnische Mitwirkung bei einschlägigen Wasserrechtsfragen,
- f) Prüfung von Wasserversorgungsentwürfen, soweit sie von anderen Stellen aufgestellt werden,
- g) Erarbeitung von technischen Unterlagen für das Lagerbuch und die Wasserversorgungsstatistik.

§ 10 Fachbereichsgruppe „Gewässerschutz, Abwasserwesen“

(1) Der Leiter der Fachbereichsgruppe „Gewässerschutz, Abwasserwesen“ ist zuständig für die fachtechnische Überwachung der oberirdischen Gewässer sowie für die Planung, Prüfung und Durchführung von Reinhaltemaßnahmen an den Gewässern. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Ausbau des Meß- und Kontrollnetzes zur Überwachung des Zustandes der Gewässer und der Immissionsbelastungen,
- b) fachtechnische Überwachung des Betriebes der Meß- und Kontrollanlagen,
- c) Mitwirkung bei Auswertung der Meß- und Kontrolldaten,
- d) Mitwirkung bei Aufstellung der Zustandsbilder der Gewässer und des Immissionskatasters,
- e) fachtechnische Mitwirkung bei einschlägigen wasserrechtlichen Verfahren,
- f) Erfassen und Überwachen der Abwasserleitungen und der Wasserentnahme,
- g) Erfassen und Überwachen der Wärmebelastung der Gewässer,
- h) Untersuchungen und Konzeptionen für Reinhaltemaßnahmen auf Grund der Gewässerbelastungen,
- i) Aufstellen von Entwürfen für Anlagen zur Abwasserab- und Abwasserbehandlung,
- j) Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz,
- k) verfahrenstechnische Fragen zur Abwasserbehandlung, Abwasserableitung, Abwasserwertung und Klärschlammverwendung,
- l) Prüfung von Abwasserentwürfen,
- m) Erarbeitung technischer Unterlagen für Lagerbuch und Reihaltestatistik,
- n) Überwachung und Prüfung der zentralen gewerblichen Kläranlagen.

§ 11 Fachbereichsgruppe „Abflußregelung, Ent- und Bewässerung“

Dem Leiter der Fachbereichsgruppe „Abflußregelung, Ent- und Bewässerung“ obliegen alle fachtechnischen Angelegenheiten des Gewässerausbau, des Baus von Speicheranlagen, des Hochwasserschutzes, der Gewässerunterhaltung sowie der Ent- und Bewässerung, insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planungen und Untersuchungen für überregionale Hochwasserschutzmaßnahmen,
- b) Aufstellen von Entwürfen für Maßnahmen zum Ausbau der Gewässer, für Bauwerke an den Gewässern sowie für Ent- und Bewässerungsanlagen,
- c) verfahrenstechnische Fragen zum Hochwasserschutz und zum Bau von Speicheranlagen,
- d) Ausbaugrundsätze und -methodik,
- e) technische Überwachung der Unterhaltung der Gewässer und Anlagen,
- f) Überschwemmungsgebiete,
- g) Entwurfsprüfung, Baudurchführung und Mitwirkung bei der Bauabnahme,
- h) Vorbereitung der Feststellung von Überschwemmungsgebieten,
- i) Erarbeitung technischer Unterlagen für die einschlägige Statistik und für das Lagerbuch,
- j) fachtechnische Fragen in einschlägigen Wasserrechtsverfahren,

k) einschlägige Vorsorgemaßnahmen nach dem Wasserversicherungsgesetz.

§ 12 Fachbereichsgruppe „Hydrologie, Grundwasserschutz“

(1) Der Leiter der Fachbereichsgruppe „Hydrologie, Grundwasserschutz“ ist insbesondere zuständig für:

- a) Bau und Betrieb von Anlagen zum Beobachten der Wasserstände sowie der Anlagen zum Messen der Grundwasserstände und der Quellschüttungen,
- b) Messen von Versickerung und Verdunstung für Niederschläge,
- c) Durchführung von Abflußmessungen,
- d) Hochwasser- und Eismelddienst,
- e) Fragen des Wasserhaushaltes,
- f) Erfassung und Überwachung von Erdaufschlüssen sowie deren Einwirkungen auf das Grundwasser,
- g) Sanierung vorhandener Erdaufschlüsse — Planung und Prüfung —,
- h) Ausbau von Seen, Teichen und Fischteichanlagen — Planung und Prüfung —,
- i) Mitwirkung bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten,
- j) fachtechnische Fragen in übrigen Wasserrechtsverfahren für den Grundwasserschutz.

(2) Der Fachminister kann Fachbereichsgruppen „Hydrologie, Grundwasserschutz“ einrichten, die ämterübergreifend tätig werden. Bei den Wasserwirtschaftsämtern, die über keine Fachbereichsgruppe „Hydrologie, Grundwasserschutz“ verfügen, werden Sachbearbeiter die anfallenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Leitern der Fachbereichsgruppen bei den Schwerpunktsämtern wahrnehmen. Die Leiter der Wasserwirtschaftsämter, in deren Dienstbezirk eine bei einem anderen Amt eingerichtete Fachbereichsgruppe tätig ist, sind über Art und Umfang der anfallenden Aufgaben zu unterrichten.

§ 13 Fachbereichsgruppe „Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe“

(1) Der Leiter der Fachbereichsgruppe „Abfallbeseitigung, wassergefährdende Stoffe“ wirkt mit beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie des Hessischen Abfallgesetzes, insbesondere beim Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften für das Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe mittels Anlagen bei

- a) Beratungen und fachtechnischen Stellungnahmen zu Planungen von Abfallbeseitigungsanlagen,
- b) fachtechnischer Prüfung von Anträgen auf Planfeststellung oder Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen,
- c) Bauüberwachung zur Errichtung von Abfallanlagen,
- d) Betriebsüberwachung von Abfallbeseitigungsanlagen,
- e) fachtechnischen Stellungnahmen zu Autowracks-Sammelplätzen und deren Überwachung,
- f) Planung von Rekultivierungsmaßnahmen von Mülldeponien,
- g) Überwachung und Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen,
- h) Überprüfung der nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz angezeigten Anlagen,
- i) Überwachung allgemeiner Verpflichtungen nach dem Abfallrecht im Benehmen mit den zuständigen Behörden,
- j) Prüfung von Finanzierungsanträgen zum Bau von Abfallbeseitigungsanlagen bzw. zur Rekultivierung von Müllplätzen einschließlich der Verwendungsnachweise,
- k) fachtechnischer Prüfung der Anträge und Anzeigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe sowie der Anträge auf Ausnahmen von den Vorschriften der Lagerverordnung einschließlich der Überwachung,
- l) fachtechnischer Prüfung von Anträgen auf Bau- und Betriebsgenehmigungen von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe und deren Überwachung,
- m) der Überwachung der Betriebe über den Verbleib des Altöls,
- n) fachtechnischer Beratung der unteren Wasserbehörde bei Schadensfällen mit Auslaufen wassergefährdender Stoffe,
- o) fachtechnischer Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen im Rahmen des Altölggesetzes einschließlich der Zuschußanträge nach diesem Gesetz,

p) fachtechnischer Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Verwertung, Nutzung und Ablagerung radioaktiver Stoffe.

(2) Der Fachminister kann an einigen Wasserwirtschaftsämtern Fachbereichsgruppen einrichten, die ämterübergreifend tätig werden. Hierfür gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 14 Sondergruppen

Der Fachminister kann bei den Wasserwirtschaftsämtern im Bedarfsfalle Sondergruppen einrichten. Diese können insbesondere für den Ausbau, die Unterhaltung und Verwaltung von Deichen und Dämmen, für die Bearbeitung überregionaler Fachpläne im Bereich Umwelttechnik, z. B. wasserwirtschaftliche Rahmen-, General- und Sonderpläne, bedeutsame überregionale wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie für Speicher- und Stauanlagen in Frage kommen. Die Abgrenzung des Aufgabenbereichs, die personelle Besetzung sowie die Leitung und Unterstellung solcher Sondergruppen werden für den Einzelfall geregelt.

§ 15 Außenstellen

(1) Der Fachminister kann bei Bedarf Außenstellen der Wasserwirtschaftsämter einrichten.

(2) Der Leiter der Außenstelle wird aus dem Kreis der Beschäftigten des höheren oder gehobenen technischen Dienstes durch die Regierungspräsidenten bestellt.

(3) Die Außenstellen sind grundsätzlich in gleicher Weise wie die Wasserwirtschaftsämter zu gliedern. Anzahl und Aufgaben der Arbeitsgruppen und Fachbereichsgruppen sind durch die Regierungspräsidenten festzulegen.

(4) Die Vertretung des Leiters der Außenstelle regelt der Leiter des Wasserwirtschaftsamtes.

§ 16 Koordinierung

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Gruppen berühren, ist der federführende Gruppenleiter verpflichtet, die anderen Gruppenleiter rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist der Gruppenleiter, der nach dem sachlichen Inhalt der Geschäftssache auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes überwiegend für die Bearbeitung zuständig ist oder die Entscheidung in der Hauptsache zu treffen hat. Die Federführung umfaßt insoweit auch die Verantwortung für die reibungslose Bearbeitung des Geschäftsvorganges und die Koordinierung der Beteiligten.

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und in den Fällen, in denen sich die Gruppenleiter über die zu treffende Entscheidung nicht einigen, entscheidet der Amtsleiter.

§ 17 Delegation

(1) Die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge innerhalb der Behörde ist in dem Umfang zu delegieren, wie es die besoldungsmäßige bzw. vergütungsmäßige Einstufung der Beschäftigten zuläßt.

(2) Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Beschäftigte möglichst selbständig wahrzunehmen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jedes Arbeitsergebnis in der Regel nur einmal überprüft werden soll.

§ 18 Weisungsgebundenheit

Die Beschäftigten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 HBG und § 8 Abs. 2 BAT) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat ein Amtsangehöriger Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann er seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Weisung tätig wird. In diesem Fall setzt er im Entwurf vor sein Handzeichen „a. A.“ („auf Anweisung“).

Teil C Geschäftsablauf

§ 19 Dienstweg und Geschäftsverkehr

(1) Die Beschäftigten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können sich die Beschäftigten unmittelbar an den Amtsleiter wenden.

(3) Innerhalb des Amtes ist der Geschäftsverkehr möglichst mündlich oder fernmündlich zu erledigen.

§ 20 Posteingänge

(1) Die Postsendungen und sonstigen Eingänge, mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten, werden in der Posteingangsstelle

geöffnet und mit dem Posteingangsstempel versehen, wobei die Zahl der Anlagen auf dem Eingang zu vermerken ist. Stimmen die Anlagen mit der von dem Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind dem zuständigen Beschäftigten vorweg fernmündlich zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt.

(5) Sendungen, die als Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der Verschlussachenanweisung behandelt werden.

(6) An das Amt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „z. Hd.“ sind von der Posteingangsstelle zu öffnen und auf dem normalen Weg in den Geschäftsgang zu geben.

(7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(8) Sind Name und Wohnung des Einsenders nicht deutlich erkennbar, so wird der Briefumschlag bei dem Eingang belassen.

(9) Sendungen, die an einen Beschäftigten persönlich gerichtet sind, sind dem Empfänger ungeöffnet zuzuleiten, soweit es sich hierbei um Schreiben dienstlichen Inhalts handelt, hat der Empfänger sie mit dem Eingangsdatum und seinem Namenszeichen zu versehen und der Posteingangsstelle zurückzugeben.

(10) Schreiben an den Personalrat sind ebenfalls ungeöffnet dessen Vorsitzenden zuzuleiten. Offene Schreiben an den Personalrat durch die Hand des Amtsleiters sind zunächst diesem vorzulegen und sodann an den Vorsitzenden des Personalrates weiterzugeben.

(11) Die Posteingänge werden durch die Büroleitung nach dem Geschäftsverteilungsplan ausgezeichnet, dem Amtsleiter vorgelegt und entsprechend der Auszeichnung den zuständigen Gruppen zugeleitet.

§ 21 Vertrauliche Angelegenheiten

Vorgänge vertraulichen Inhalts, insbesondere Personalangelegenheiten, sind so zu behandeln, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden. Bei der Weiterleitung ist darauf zu achten, daß nur die für die Bearbeitung zuständigen Beschäftigten von den entsprechenden Vorgängen Kenntnis erhalten. Von der Weitergabe von Hand zu Hand ist weitgehend Gebrauch zu machen.

§ 22 Arbeitsvermerke

Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden:

Kreuz	Schlußzeichnung durch den Amtsleiter oder seinen Vertreter
b. R.	bitte Rücksprache
b. A.	bitte Anruf
eilt	bevorzugte Bearbeitung
sofort	unverzügliche Bearbeitung

§ 23 Bearbeitung der Eingänge

(1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen beantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Angeordnete Rücksprachen sind unverzüglich zu erledigen.

(3) Fristen sind so zu bemessen, daß sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen.

Dem Amt gesetzte Fristen sind sorgfältig einzuhalten. Gegebenenfalls ist rechtzeitige Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist ist nur dann gewahrt, wenn das Schreiben am Tage des Ablaufes der Frist bei der anfordernden Stelle eingeht.

(4) Wiedervorlagen sind dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden

kann. Wiedervorlagefristen sind auf ein Datum festzulegen. Sie sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden.

Wenn nicht ohne weiteres erkennbar, ist der Grund der Wiedervorlage durch ein Stichwort neben dem Wiedervorlagetermin anzugeben. Die Wiedervorlagefristen sind von der Registratur anhand eines Terminkalenders zu überwachen.

(5) Für Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr — Aktenübersendung, Weitersendungen, urschriftliche (U-) Schreiben oder urschriftliche Schreiben gegen Rückgabe (UR-Schreiben), Erinnerungen und ähnliches — sind die hierfür vorgedruckten Formblätter zu verwenden, die vom Bearbeiter handschriftlich auszufüllen sind.

§ 24 Aktenvermerke

(1) Aktenvermerke sind zu jedem Vorgang über mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Auskünfte usw. zu fertigen, soweit die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Aktenvermerke sollen kurz und erschöpfend sein und jederzeit Aufschluß über den Sachstand geben.

(2) Aktenvermerke von Bedeutung sind dem jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 25 Mündliche Auskünfte

(1) Im persönlichen Verkehr mit Besuchern sollen die Beschäftigten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Mündliche Zusagen sind möglichst zu vermeiden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sind grundsätzlich dem Amtsleiter bzw. dem Leiter der Außenstelle vorbehalten. Andere Beschäftigte dürfen derartige Auskünfte nur mit vorheriger Zustimmung des Amtsleiters erteilen.

§ 26 Form und Inhalt des Schriftverkehrs

(1) Alle Schriftstücke sollen den Sachverhalt erschöpfend behandeln. Sie sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich abgefaßt sein.

(2) Schriftstücke sind in der „ich-Form“ abzufassen. In Schreiben an Privatpersonen und an Verwaltungsangehörige in persönlichen Angelegenheiten ist eine persönliche Anrede, wie: „Sehr geehrte(r) Herr/Frau“ mit der Schlußformel „mit vorzüglicher Hochachtung“, „Hochachtungsvoll“, „mit freundlichen Grüßen“ zu verwenden. Bei der Anrede juristischer Personen ist von der Formulierung „Sehr geehrte Damen und Herren“ Gebrauch zu machen.

In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sowie im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen sind persönliche Anrede und Grußformel grundsätzlich wegzulassen.

(3) Für die Reinschrift sind Briefbögen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf im DIN-Format zu verwenden. Entwurf und Reinschrift erhalten auf der ersten Seite oben links unter der Behördenbezeichnung das Aktenzeichen und die Geschäftsnummern, oben rechts den Namen und gegebenenfalls die Fernsprechnummer des Bearbeiters sowie das Datum der abschließenden Zeichnung. Die Geschäftsnummer ist dem sich auf das Schriftstück beziehenden Vorgang zu entnehmen oder, falls kein Vorgang vorhanden ist, bei der Poststelle zu erfragen.

(4) Unter der Anschrift des Empfängers, die in den dafür vorgezeichneten Raum so einzusetzen ist, daß sie zugleich als Anschrift für Fensterumschläge verwendet werden kann, ist vor den Text der behandelte Sachgegenstand in Stichworten (Betr. ...) anzugeben. Anschließend ist auf den veranlassenden Vorgang (Bezug: ...) unter Angabe des Datums, des Aktenzeichens und der Geschäftsnummern hinzuweisen. Sofern dem Schreiben Anlagen beigelegt sind, ist anschließend auf ihre Zahl und erforderlichenfalls auf ihre Art hinzuweisen. Falls durch Rechtsvorschriften keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Bescheid, Beschluß, Beschwerde, Widerspruch usw.), werden für die Bezeichnung der Vorgänge im amtlichen Schriftverkehr folgende Begriffe verwendet:

- | | |
|----------------|---|
| 1. Erlasse | = Schreiben der Ministerien an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte |
| 2. Verfügungen | = Schreiben der Mittelbehörde an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte |
| 3. Berichte | = Schreiben an übergeordnete Dienststellen |
| 4. Schreiben | = Schriftstücke an gleichgeordnete Dienststellen, an Privatpersonen und sonstige Institutionen. |

(5) Werden Schreiben desselben Inhaltes an mehrere Stellen gerichtet, sollen in der Regel sämtliche Empfänger in der Anschrift gemeinsam aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der jeweilige Empfänger zu unterstreichen.

(6) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Schreiben sind Vordrucke oder Stempel zu verwenden.

(7) Angelegenheiten, die unter verschiedenen Aktenzeichen zu bearbeiten sind, sollen möglichst nicht in einem Schriftstück behandelt werden. Läßt sich das nicht vermeiden, so ist die erforderliche Anzahl von Anschriften für die jeweiligen Akten zu fertigen.

(8) Die urschriftliche Erledigung (U) ist als einfachste Mitteilungsform im Schriftverkehr durch Übersendung des Vorganges ohne besonderen Schriftsatz anzuwenden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes für die eigenen Akten entbehrlich ist.

§ 27 Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Sonst ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken; später ist nur die Abkürzung zu verwenden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle anzuführen, es sei denn, es handele sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften. Bei Schreiben an Privatpersonen sind die Zusätze auf jeden Fall erforderlich. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 28 Zeichnung

(1) Die Bearbeiter versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit dem Vorgang dem Zeichnungsberechtigten vor, soweit sie nicht zur abschließenden Zeichnung berechtigt sind.

(2) Durch Mitzeichnung zu beteiligende Gruppen und Sachgebiete sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf bzw. in der Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Mitzeichnende Gruppen dürfen Form und Inhalt des Entwurfs nur mit Zustimmung der federführenden Gruppe ändern.

Kann eine dringende Sache den Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihnen nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die Mitzeichnenden versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(3) Der abschließend Zeichnende versteht den Entwurf mit seinem Namenszeichen und zeichnet die Reinschrift mit seinem vollen Namen. Unter die Unterschrift des Zeichnenden ist dessen Name in Maschinenschrift in Klammern zu setzen.

(4) Es zeichnen

1. der Amtsleiter ohne Zusatz
2. der Vertreter des Amtsleiters mit dem Zusatz „In Vertretung“, abgekürzt „i. V.“
3. alle übrigen Zeichnungsberechtigten „Im Auftrag“, abgekürzt „i. A.“

(5) Der Amtsleiter zeichnet abschließend

1. Schriftstücke, die sich auf Grund ihrer fachlichen und politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben,
2. wichtige Schreiben in Personal- und Organisationsangelegenheiten,
3. Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(6) Die Leiter der Außenstellen und die Gruppenleiter zeichnen alle nicht vom Amtsleiter zu unterzeichnenden Schriftstücke. Dies gilt auch für weitere Beschäftigte, soweit diese hierzu vom Amtsleiter ermächtigt sind.

(7) Die Sachbearbeiter zeichnen Schriftstücke, soweit sie einfacher Art sind oder Sachentscheidungen enthalten, die rechtlich und sachlich klar liegen. Die Befugnis von Vorgesetzten, sich die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.

(8) Zur Zeichnung von Kassenanweisungen sind außer dem Amtsleiter nur die in schriftlicher Form besonders ermächtigten Beschäftigten befugt.

(9) Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Dienstsiegel	Beglaubigt:
	(Name)
	(Amts- oder Dienstbezeichnung)

§ 29 Postausgang

(1) Absendefertige Vorgänge sind mit Entwurf und Reinschrift zusammen mit den Anlagen und, soweit keine Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit vorbereitetem Umschlag offen der Poststelle zuzuleiten. Bei Versendung von Verschlusssachen sind die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung zu beachten. Personalvorgänge, die Beschäftigte des Amtes betreffen, sind der Poststelle verschlossen zuzuleiten.

(2) Die Poststelle überprüft vor der Absendung nochmals, ob die Schriftstücke ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen und die Anlagen vollständig beigelegt sind. Auf dem Entwurf ist der Tag der Absendung jeweils mit Namenszeichen zu vermerken. Nach dem Vermerk des Abganges auf dem Entwurf durch die Poststelle, sind die Vorgänge sofort an die Registratur weiterzugeben, die entsprechend der Verfügung das Weitere veranlaßt.

§ 30 Dienstsiegel

(1) Das Amt führt das Landessiegel nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

(3) Der Amtsleiter ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugten Beschäftigten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

(4) Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

Teil D

Innerer Dienstbetrieb

§ 31 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeitszeiten sind einzuhalten.

(2) Für die Anwendung der gleitenden Arbeitszeit gelten ergänzend die hierfür abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.

(3) Die Beschäftigten sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden verpflichtet, wenn die dienstlichen Belange es erfordern. Die beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 32 Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Zu Beginn des Urlaubsjahres wird ein Urlaubsplan aufgestellt, an den sich die Beschäftigten bei der Beantragung ihres Urlaubs möglichst zu halten haben.

(2) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs und den Namen des Vertreters enthalten; dieser ist rechtzeitig zu verständigen.

(3) Über Urlaubsanträge entscheidet der Amtsleiter oder der Büroleiter, soweit er hierzu beauftragt ist.

(4) Über Urlaubsanträge des Amtsleiters entscheidet der Regierungspräsident. Der Amtsleiter kann sich unter Anrechnung auf den Urlaub bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst beurlauben. Er hat Dauer und Zeit des sich selbst erteilten Urlaubs dem Regierungspräsidenten vor Antritt schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt für die Dienstbefreiung.

(5) Der Amtsleiter, der Leiter der Außenstelle oder der Büroleiter können im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren, der Büroleiter soweit er hierzu beauftragt ist.

(6) Über Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 33 Erkrankung, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall

(1) Beschäftigte, die dem Dienst fernbleiben, haben der Dienststelle unverzüglich die Gründe ihres Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Krankheit unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist der Dienststelle unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ergeben soll. Der Regierungspräsident kann bei geeigneter Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Beschäftigte dienstunfähig ist.

(3) Erkrankungen des Amtsleiters oder seines Vertreters im Amt von mehr als drei Tagen Dauer sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen, desgleichen der Dienstantritt nach Beendigung der Krankheit von mehr als drei Tagen Dauer.

(4) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis zu führen.

(5) Dienstunfälle und Arbeitsunfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

§ 34 Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in notwendigen Fällen durchgeführt werden. Mitfahrmöglichkeiten in Dienstwagen oder in den für die Dienstreisen genehmigten eigenen Kraftfahrzeugen sind auszunutzen.

(2) Dienstreisen müssen vor ihrer Ausführung schriftlich angeordnet oder genehmigt sein. Dies gilt nicht für Dienstreisen des Amtsleiters innerhalb des Dienstbezirks seines Amtes, der angrenzenden Dienstbezirke und bei Dienstreisen zu den vorgesetzten Dienststellen.

(3) Zu Dienstreisen des Amtsleiters, die über den Bereich des Abs. 2 hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich, sofern die Dienstreise nicht vom Fachminister angeordnet worden ist.

(4) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Amtsleiter oder einem von ihm beauftragten Beschäftigten. Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Fachministers.

(5) Über Dienstreisen ist ein Verzeichnis zu führen.

Teil E

Schlussvorschriften

§ 35 Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Amtsleiter kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ergänzende Bestimmungen über den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb erlassen. Dies gilt insbesondere für Ämter mit Außenstellen.

(2) Die Geschäftsordnung sowie ergänzende Bestimmungen sind allen Beschäftigten der Wasserwirtschaftsämter bekanntzugeben.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Die Dienstanweisung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen vom 24. November 1971 (StAnz. S. 2022) wird aufgehoben.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 16. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

StAnz. 15/1979 S. 777

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen vom 16. März 1979

Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter

1. Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes erstrecken sich u. a. auf nachstehend aufgeführte Fachbereiche, wobei Bau- und Unterhaltungsträger der Maßnahmen und Anlagen der Bund, das Land, die Gemeinden, Kreise, Verbände und andere Körperschaften sowie Privatpersonen sein können:

- 1.1 Wasserversorgung,
- 1.2 Reinhalten der Gewässer,
- 1.3 Abwasserableitung und -behandlung,
- 1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung,
- 1.5 Hochwasserschutz, Abflußregelung,
- 1.6 Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung,
- 1.7 Beseitigung von Hochwasserschäden,
- 1.8 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken,
- 1.9 Eindeichung von Wasserläufen
- 1.10 Verwaltung und Unterhaltung von Deichen und Dämmen an Gewässern, Betrieb und Unterhaltung von Fähren und Häfen,
- 1.11 Stauanlagen, Wasserkraftanlagen,
- 1.12 Brücken, Durchlässe im Zuge von Wasserläufen,
- 1.13 Grundwasserschutz, Beseitigung und Sanierung ungeordneter Erdaufschlüsse,
- 1.14 Ausbau von Seen und Teichen,
- 1.15 Entwässerung,

- 1.16 Bewässerung,
- 1.17 Bodenverbesserung,
- 1.18 Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe mittels Anlagen.
- 2. Bei Durchführung von Bauvorhaben auf den unter 1. aufgeführten Fachgebieten obliegt dem Wasserwirtschaftsamt:
 - 2.1 die Vorbereitung der Planung,
 - 2.2 die Ausführung der Vorarbeiten,
 - 2.3 das Aufstellen des Entwurfes,
 - 2.4 die Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
 - 2.5 die Leitung der Bauausführung (örtliche Bauleitung bzw. Oberleitung), Bauüberwachung,
 - 2.6 die Bauabrechnung,
 - 2.7 die staatliche Bauaufsicht.
 Mit der Ausführung der unter 2.1 bis 2.6 genannten Arbeiten können Ingenieurbüros beauftragt werden, deren Aufgabe im einzelnen in einem Ingenieurvertrag abgegrenzt wird. Soweit es sich nicht um öffentliche Bauträger oder Unternehmen handelt, obliegt dem Wasserwirtschaftsamt nur die staatliche Bauaufsicht und die Mitwirkung bei der Bauabnahme.
- 3. Dem Wasserwirtschaftsamt obliegen weiter folgende Aufgaben:
 - 3.1 Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abrechnung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wasserwirtschaftlicher Art, der Anlagen zum Beobachten der Wasserstände an oberirdischen Gewässern (Landespegeldienst), der Grundwasserstand- und Quellschüttungsmessstellen (Landesgrundwasserdienst), der Anlagen zum Messen der Versickerung und Verdunstung (Lysimeter),
 - 3.2 Einrichtung und ständige Kontrolle des hierfür notwendigen Beobachtungsdienstes,
 - 3.3 Ausführung von Abflußmessungen,
 - 3.4 Auswertung der gewässerkundlichen Beobachtungen und Messungen,
 - 3.5 Überwachung und Unterhaltung aller landeseigenen gewässerkundlichen Anlagen und Einrichtungen,
 - 3.6 Setzen von Stau- und Sicherungsmarken,
 - 3.7 gemäß besonderer Anordnung Planungen und Untersuchungen mit überörtlicher Bedeutung, wie wasserwirtschaftliche Rahmen-, General- und Sonderpläne, Planungen für Gewässerausbau, Hochwasserschutz und Talsperren, Wasserversorgung, Gewässerschutz und Abwasserbehandlung größerer Gebiete, Planungen und Untersuchungen für den Grundwasserschutz sowie Mitwirkung bei der Planung für die Abfallbeseitigung.
- 4. Die Wasserwirtschaftsämter haben den Verwaltungen des Landes Amtshilfe zu gewähren, wenn diese umwelttechnische Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, des Tiefbaues, des Kulturbauens, der Bodenverbesserung und der Abfallbeseitigung durchführen. Die Wasserwirtschaftsämter haben auch die Landkreise und öffentlich-rechtlichen Verbände sowie die Städte und Gemeinden auf den in Satz 1 genannten Gebieten zu beraten.
- 5. Die Wasserwirtschaftsämter haben mitzuwirken bei:
 - 5.1 der Wasserschau,
 - 5.2 den wasserbehördlichen Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten und zur Feststellung von Überschwemmungsgebieten,
 - 5.3 der Überwachung des Zustandes, der Benutzung der Gewässer, der Deiche oder Dämme, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der nach den wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigungsbedürftigen oder anzeigepflichtigen Anlagen, insbesondere der Betriebsüberprüfung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Städte, Gemeinden und Verbände oder sonstiger Versorgungsträger,
 - 5.4 der Finanzierung, Bauüberwachung und Bauabnahme der genehmigungspflichtigen Anlagen wasserwirtschaftlicher Art,

- 5.5 der Durchführung des Hochwasser-Nachrichtendienstes,
 5.6 der Überwachung der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe,
 5.7 der Durchführung des Ölarmsdienstes,
 5.8 der Überwachung der Abfallbeseitigungsanlagen und der Beseitigung von Abfällen (Deponien, Kompostierung, Verbrennung),
 5.9 der Überwachung und Kontrolle der Luft- und Lärm-belästigungen einschließlich der Durchführung des Smogwarn- und -alarmsdienstes,
 5.10 der Durchführung umwelttechnischer Zweckforschungsvorhaben,
 5.11 der Gründung, Umgestaltung und Beaufsichtigung der wasserwirtschaftlichen Verbände,
 5.12 der Schau der Verbandsanlagen der Verbände,
 5.13 der Durchführung wasserrechtlicher Verfahren,
 5.14 der Durchführung von Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren,
- 5.15 der Datenverarbeitung im umwelttechnischen Bereich.
 6. Die Wasserwirtschaftsämter haben
 6.1 alle von anderen Stellen (z. B. kommunale Körperschaften, Verbände, Ingenieurbüros) aufgestellten wasserwirtschaftlichen, kulturbautechnischen und tiefbautechnischen Entwürfe verantwortlich zu prüfen,
 6.2 bei Beantragung und Abwicklung finanzieller Zuwendungen des Bundes, des Landes und anderer öffentlicher Stellen für wasserwirtschaftliche, kulturbautechnische und tiefbautechnische Maßnahmen sowie für Anlagen zur Abfallbeseitigung mitzuwirken, die zweckentsprechende Verwendung der Finanzierungsmittel zu überwachen und die Verwendungsnachweise dafür zu prüfen.
 7. Die Wasserwirtschaftsämter haben gutachtlich tätig zu sein und fachtechnisch Stellung zu nehmen bei:
 7.1 den durchzuführenden Planfeststellungs-, Bewilligungs-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren,
 7.2 bei der Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen.

405

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Europawahl 1979

hier: Einsatz von Wahlgeräten

Bezug: Mein Schreiben vom 14. Februar 1979 (StAnz. S. 491)
 Der Bundesminister des Innern hat gemäß § 17 EuWG, § 84 EuWO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) nunmehr auch die Verwendung des Wahlgeräts

Typ „System Darmstadt“ der Herstellerfirma Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt; früherer Hersteller: Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg,

genehmigt. Die Bauartzulassung für dieses Gerät gilt gemäß § 18 BWahlGV als erteilt.

Hinsichtlich der Verwendung des Gerätes verweise ich auf mein Schreiben vom 14. Februar 1979.

Die Kreiswahlleiter werden gebeten, die Gemeinden sofort von der Zulassung des Wahlgerätes „System Darmstadt“ zu unterrichten.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

Der Landeswahlleiter für Hessen
 II A 2 — 3 e 02/03 — 20/02

StAnz. 15/1979 S. 784

406

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

entlassen:

Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Reinhardt (31. 3. 1979),
 Polizeiobermeister (BaP) Manfred Dielmann, die Polizeimeister (BaP) Joachim Bruno Hofmeister, Werner Nickel (sämtlich 31. 1. 1979), Ulrich Bender (31. 3. 1979), Polizeimeister (BaL) Allen Boeki (28. 2. 1979), sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 16. 3. 1979

Der Polizeipräsident
 P III/14

StAnz. 15/1979 S. 784

407

DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Aufhebung der „Kaiser Wilhelm II.-Stiftung“

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 14. März 1979 auf Grund des Antrages des Kuratoriums vom 17. Januar 1979 die

„Kaiser Wilhelm II.-Stiftung“,
 Sitz Frankfurt am Main,

aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt dem gemeinnützigen Verein AvD-Förderkreis für Verkehrssicherheit e. V. zu.

Darmstadt, 22. 3. 1979

Der Regierungspräsident
 III 6 — 25 d 04/11 (15) — 68

StAnz. 15/1979 S. 784

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 9. APRIL 1979

Nr. 15

Güterrechtsregister

1133

GR 426 — Neueintragung — 28. 3. 1979: Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1978 haben der Weißbinder Herbert Merz und Elfriede, geborene Ochsenhirt, in Altstadt-Lindheim die bisher vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.
6470 Büdingen, 28. 3. 1979 **Amtsgericht**

1134

8 GR 727 — Neueintragung — 23. 3. 1979: Eheleute Kaufmann Karl Wilhelm, genannt Carl Bartholomäus und Susann Wally, geb. Beutler, wohnhaft in Eschwege, Bahnhofstraße 25.
Durch Vertrag vom 8. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
3440 Eschwege, 23. 3. 1979 **Amtsgericht**

1135

GR 157 — Neueintragung — 13. 3. 1979: Ingenieur Hans-Peter Johannsen und Nicole Johannsen geb. Christoffel, Battenberg (Eder).
Durch notariellen Vertrag vom 14. Februar 1979 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.
3558 Frankenberg (Eder), 13. 3. 1979 **Amtsgericht**

1136

GR 477 — Neueintragung — 27. 3. 1979: Kaufmann Ferdinand Konrad Kempf, Breslauer Straße 42, Gelnhausen, Stadtteil Haller, und Monika Maria geb. Hüttemeyer.
Durch Vertrag vom 22. Januar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
6460 Gelnhausen, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

1137

41 GR 1788 — Neueintragung — 26. 3. 1979: Beamter Joachim Wunsch und Barbara, geb. Henslin, in Hanau 11, haben durch Vertrag vom 12. 12. 1978 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 26. 3. 1979 **Amtsgericht, Abt. 41**

1138

41 GR 1791 — Neueintragung — 26. 3. 1979: Dachdeckermeister Wolfgang Karl Rupp und Helga Martha Wilhelmine, geb. Bretthauer, in Nidderau 2, haben durch Vertrag vom 6. 10. 1978 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 26. 3. 1979 **Amtsgericht, Abt. 41**

1139

41 GR 1789 — Neueintragung — 26. 3. 1979: Kundendiensttechniker Ralph Troxel und Ulrike, geb. Franz, in Hanau, haben

durch Vertrag vom 29. 12. 1978 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 26. 3. 1979 **Amtsgericht, Abt. 41**

1140

41 GR 1792 — Neueintragung — 26. 3. 1979: Vermessungs-Ingenieur Karl Walter Jungk und Marianne, geb. Haardt, in Maintal 1, haben durch Vertrag vom 1. 2. 1979 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 26. 3. 1979 **Amtsgericht, Abt. 41**

1141

GR 307 — Neueintragung — 27. 3. 1979: Industriekaufmann Udo Grebe, geb. 19. 8. 1949, und Frau Petra, geb. Krümpelmann, geb. 7. 11. 1955, Knüllwald-Wallenstein.
Durch Ehevertrag vom 12. 1. 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
3558 Homberg/Efze, 28. 3. 1979 **Amtsgericht**

1142

8 GR 864 — Neueintragung — 23. 3. 1979: Eheleute Klaus Mohr und Rosmarie Mohr geb. Zentner, beide wohnhaft in Deckenhardt Straße 30, Oberthal/Steinberg-Deckenhardt, geschäftsansässig in Fischbacher Straße 21, Kelkheim.
In der notariellen Urkunde vom 19. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
6240 Königstein im Taunus, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

1143

GR 1035 — Neueintragung — 29. 3. 1979: Manfred Bechstein, Ingenieur, und Ingeborg Bechstein geb. Schmidt, beide Raiffeisenstraße 14, 3550 Marburg.
Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.
3550 Marburg, 29. 3. 1979 **Amtsgericht**

1145

GR 617 — Neueintragung — 23. 3. 1979: Eheleute Herbert Neumann, geb. am 10. 1. 1937, Breslauer Straße 2, 6054 Rodgau 3, Helga Gisela Maria Neumann geb. Fath, geb. am 28. 2. 1944, wohnhaft daselbst.
Durch Erklärung vom 1. März 1979 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt, 21. 3. 1979 **Amtsgericht**

1146

GR 195 — Neueintragung — 27. 3. 1979: Die Eheleute Werner Borowski und Rosemarie Borowski geb. Müller, Naumburg, haben durch Vertrag vom 19. 2. 1979 Gütertrennung vereinbart.
3549 Wolfhagen, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

1147

GR 196 — Neueintragung — 27. 3. 1979: Die Eheleute Herbert Kunold, Naumburg-Altenstadt, und Ruth Alma Alice Kunold geb. Sandvoß, Braunschweig, haben durch Vertrag vom 12. 1. 1979 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.
3549 Wolfhagen, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

Nachlasssachen

1148

4 VIG 56/78: Die Verwaltung des Nachlasses der am 22. April 1978 in Speyer verstorbenen, zuletzt Hügelstraße 71, Darmstadt, wohnhaft gewesenen Gertrud Marie Elisabeth Gerdes geb. Weiß, wurde angeordnet.
Nachlassverwalterin ist Frau Ingeborg von Gerlach, Rosenhöweg 22, 6100 Darmstadt.
6100 Darmstadt, 29. 3. 1979 **Amtsgericht, Abt. 4**

Vereinsregister

1149

VR 457 — Neueintragung — 26. 3. 1979: Verschönerungsverein Lautertal-Elmshausen 1971 e. V., Lautertal-Elmshausen.
6140 Bensheim, 26. 3. 1979 **Amtsgericht**

1150

VR 458 — Neueintragung — 27. 3. 1979: Angelsportverein Pfalzachtal 1975 e. V., Heppenheim-Mittershausen.
6140 Bensheim, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

1151

VR 459 — Neueintragung — 27. 3. 1979: Tennisclub Kirschhausen, Heppenheim-Kirschhausen.
6140 Bensheim, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

1152

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt

VR 1537 — 14. 2. 1979: Rettungsverein Baden-Württemberg e. V. — OG Darmstadt e. V. in Ober-Ramstadt.

VR 1538 — 19. 2. 1979: Gesangverein „Frohsinn 1881“ in Griesheim.

VR 1539 — 16. 2. 1979: Verein zur Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen und die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben in der Wohnanlage Holzhofallee Nr. 28—32 in Darmstadt.

VR 1540 — 19. 2. 1979: Club der Hundefreunde (CDH) e. V. Sitz Darmstadt in Darmstadt.
6100 Darmstadt, 23. 3. 1979 **Amtsgericht**

1153

VR 543 — Neueintragung — 21. 3. 1979: Connemara-Pony-Interessengemeinschaft e. V. in Dillenburg. Die Satzung ist am 10. Februar 1979 errichtet.
6340 Dillenburg, 21. 3. 1979 **Amtsgericht**

1154

VR 542 — Neueintragung — 20. 3. 1979: Förderverein Wildpark Dillenburg-Donsbach e. V. in Dillenburg. Die Satzung ist am 16. Februar 1979 errichtet.
6340 Dillenburg, 20. 3. 1979 **Amtsgericht**

1155

VR 503 — Neueintragung — 26. 3. 1979: 1. Ober-Mörlar Karneval-Gesellschaft Mörlau, Ober-Mörlar.
6300 Friedberg (Hessen), 26. 3. 1979
Amtsgericht

1156

VR 225 — Neueintragung — 14. 3. 1979: Turn- und Sportverein 1919 Deute, Gudensberg OT Deute.
3580 Fritzlar, 14. 3. 1979
Amtsgericht

1157

VR 226 — Neueintragung — 13. 3. 1979: Tennisclub Blau Weiß Neuental, Neuental.
3580 Fritzlar, 13. 3. 1979
Amtsgericht

1158

VR 470 — Neueintragung — 27. 3. 1979: Verein für Jugendhilfe Gelnhausen, eingetragener Verein in Gelnhausen.
6460 Gelnhausen, 27. 3. 1979
Amtsgericht

1159

VR 471 — Neueintragung — 27. 3. 1979: FC Germania 08 Wächtersbach eingetragener Verein in Wächtersbach.
6460 Gelnhausen, 27. 3. 1979
Amtsgericht

1160

41 VR 805 — Neueintragung — 12. 3. 1979: GK Jahn 1921 mit dem Sitz in Hanau.
6450 Hanau, 12. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 41

1161

41 VR 807 — Neueintragung — 16. 3. 1979: Sicherungsstaffel Hessen e. V. DMV., Sitz Hanau.
6450 Hanau, 16. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 41

1162

41 VR 808 — Neueintragung — 16. 3. 1979: Verein der Freunde und Förderer der GYMNASIALEN OBERSTUFE MAINTAL, mit dem Sitz in Maintal.
6450 Hanau, 16. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 41

1163

41 VR 809 — Neueintragung — 23. 3. 1979: Kleingärtnerverein auf der Sieb, Sitz: Langenselbold.
6450 Hanau, 23. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 41

1164

41 VR 810 — Neueintragung — 22. 3. 1979: Deutsche Jugendkraft Sportvereinigung Eintracht Steinheim e. V., Sitz: Hanau 7.
6450 Hanau, 22. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 41

1165

VR 197 — Neueintragung — 6. 3. 1979: Freiwillige Feuerwehr Hünfeld-Molzbach e. V., Hünfeld-Molzbach, Kreis Fulda.
6418 Hünfeld, 21. 3. 1979
Amtsgericht

1166

VR 198 — Neueintragung — 13. 3. 1979: Sportgemeinschaft Buchenau 1946 e. V., Eiterfeld-Buchenau, Kreis Fulda.
6418 Hünfeld, 13. 3. 1979
Amtsgericht

1167

VR 199 — Neueintragung — 22. 3. 1979: Flugmodell-Club Burghaun 1978 e. V., Burghaun 1, Kreis Fulda.
6418 Hünfeld, 28. 3. 1979
Amtsgericht

1168

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel
VR 1500 — 17. 1. 1979: Verein zur Förderung demokratischer Willensbildung, Sitz Kassel.

VR 1501 — 5. 2. 1979: 1. Kasseler Squash Rackets Club, Sitz Kassel.

VR 1502 — 14. 2. 1979: Förderverein der evangelischen Kirchengemeinde der Adventskirche zu Kassel, Sitz Kassel.

VR 1503 — 14. 2. 1979: Verein zur Förderung der Musik- und Theaterszene, Sitz Kassel.

VR 1504 — 26. 2. 1979: Sport- und Freizeitgruppe Hoof, Sitz Schauenburg.
Auflösungen

VR 1020 — 5. 2. 1979: Unterstützungskasse der Firma Fr. Richter GmbH & Co. KG, Bauunternehmung in Kassel, Schenkebiel Slanne 6, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates vom 5. Dezember 1978 ist der Verein aufgelöst.

VR 1255 — 5. 2. 1979: Unterstützungskasse der Firma Wilhelm Fehr, Pflastermeister GmbH, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vom 5. Dezember 1978 ist der Verein aufgelöst.

VR 1384 — 29. 12. 1978: Auto Touring Club (ATC) Lohfelden im ADAC, Sitz Lohfelden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 1978 ist der Verein mit Wirkung vom 31. 3. 1978 aufgelöst.

3500 Kassel, 21. 3. 1979
Amtsgericht

1169

VR 267 — Neueintragung — 16. 3. 1979: Türkischer Nationaler Kulturverein e. V. Sitz: Stadthellendorf.
3575 Kirchhain, 16. 3. 1979
Amtsgericht

1170

VR 477 — Neueintragung — 29. 3. 1979: Freiwillige Feuerwehr Niederselters, Sitz: Selters/Ts.-Niederselters.
6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 3. 1979
Amtsgericht

1171

VR 478 — Neueintragung — 29. 3. 1979: Turn- und Sportverein 1959 Hofen-Eschenau, Sitz: Runkel (Hofen-Eschenau).
6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 3. 1979
Amtsgericht

1172

VR 1065 — Neueintragung — 28. 3. 1979: Dobermann-Sportverein, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 28. 3. 1979
Amtsgericht

1173

VR 217 — Neueintragung — 22. 3. 1979: Förderkreis des Bund Deutscher Pfadfinder Kreisverband Melsungen in Melsungen.
3508 Melsungen, 22. 3. 1979
Amtsgericht

1174

VR 1044 — Neueintragung — 29. 3. 1979: „Interessengemeinschaft Duogynon-geschädigter Kinder“, Sitz: Offenbach am Main.
VR 1045 — Neueintragung — 29. 3. 1979: „Flugsportverein „Zeppelinheim“, Sitz: Neu-Isenburg.
6050 Offenbach am Main, 29. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 5

1175

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

VR 1992 — 19. 3. 1979: Motorsportclub Citta-Sonnenberg, Wiesbaden. Die Satzung ist am 26. November 1978 errichtet. Vertretungsbefugt gerichtlich und außergerichtlich ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

VR 1993 — 19. 3. 1979: Freunde der Burse, Wiesbaden. Die Satzung ist am 16. Juni 1978 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

VR 1994 — 19. 3. 1979: Spanisch-Deutscher Fußball-Club Wiesbaden 78, Wiesbaden. Die Satzung ist am 15. Juli 1978 errichtet.

VR 1995 — 19. 3. 1979: Ärztliche Selbsthilfeorganisation, Wiesbaden. Die Satzung ist am 30. September 1978 errichtet. Der Verein wird durch den Präsidenten, den 1. Vizepräsidenten oder den 2. Vizepräsidenten vertreten.

6200 Wiesbaden, 22. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 22

1176

Neueintragungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

VR 1988 — 22. 2. 1979: Kulturvereinigung — Volksbühne Wiesbaden, Wiesbaden. Die Satzung ist am 8. Juni 1978 errichtet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

VR 1989 — 26. 2. 1979: Betriebswirtschaftliche Gesellschaft Wiesbaden, Wiesbaden. Die Satzung ist am 5. Juli 1978 errichtet. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem anderen gewählten Vorstandsmitglied.

VR 1990 — 14. 3. 1979: Interessengemeinschaft für Selbsterfahrung und Gruppendynamik, Wiesbaden. Die Satzung ist am 19. Dezember 1978 errichtet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

VR 1991 — 14. 3. 1979: Kleingärtnerverein e. V. Heinrich-Förster-Anlage, Wiesbaden. Die Satzung ist mit der ein Bestandteil der Satzung bildenden Gartenordnung am 7. Dezember 1978 errichtet. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6200 Wiesbaden, 19. 3. 1979
Amtsgericht, Abt. 22

1177

VR 1184 — Neueintragung — 20. 3. 1979: SV Wendershausen 1968, Witzenhausen 8.
3430 Witzenhausen, 20. 3. 1979
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1178**

2a N 1/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 10. 1978 verstorbenen Johann Porankiewicz, zuletzt wohnhaft Limesstraße 32, 6477 Limeshain-Rommelhausen, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis wurde auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Büdingen niedergelegt.

Es ist ein verfügbarer Massebestand in Höhe von 105 020,42 DM vorhanden, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 383 403,23 DM; die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 220 228,48 DM.

6472 Altenstadt/Hessen, 29. 3. 1979

Der Konkursverwalter
Hans Jürgen Warthorst
Rechtsanwalt

1179

2 N 1/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 10. 1976 verstorbenen Johann Porankiewicz, Limesstraße 32, 6477 Limeshain-Rommelshausen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Montag, den 14. Mai 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Mühltorstraße 5, Büdingen, Zimmer 25, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9 400,— DM festgesetzt.

6470 Büdingen 1, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

1180

3 N 14/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 7. 1978 verstorbenen Kraftfahrers Reiner Herzog, zuletzt wohnhaft in Eschwege, Forstgasse 2, wird der Schlußtermin auf den 15. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 107, bestimmt.

Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) 400,— DM Vergütung, b) 6,40 DM Auslagen.

3440 Eschwege, 28. 3. 1979 **Amtsgericht**

1181

3 N 6/79: Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Kaese, Inhaber der Fa. Wilhelm Kaese, Niederstadt 35, 6443 Sontra, Einzelfirma mit dem Geschäftszweig Lebensmittel-Einzelhandel, Landesprodukte, Heizöl und Kohlen, wird heute, am 30. März 1979, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wittich, Marktplatz 8, 6443 Sontra (Telefon-Nr. 0 56 53/2 25).

Konkursforderungen sind bis zum 4. Mai 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Donnerstag, 10. Mai 1979, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am Donnerstag, 7. Juni 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. April 1979.

3440 Eschwege, 30. 3. 1979 **Amtsgericht**

1182

81 N 70/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Theo Haupt, Inhaber der Firma Theo Haupt, Tiefbau- und Erdarbeiten, Schrott- und Metallhandel, Abbruch- und Spezialbauunternehmen, Bolongarostraße 43-45, 6230 Frankfurt am Main-Nied, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 1. Juni 1979, vorm. 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt

am Main, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 26 100,— DM + 6,5% Ausgleich gem. der VO, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 547,34 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1183

81 N 438/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der DFA Deutsche Finanz- und Anlagenberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung München, gewerbliche Hauptniederlassung in Mainzer Landstraße 67, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Geschäftsführers der Gemeinschafts-Gesellschaft Termin auf Freitag, den 18. Mai 1979, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Geb. B, Zimmer 137, I. Stock, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1184

81 N 638/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Ernst F. Nietzer, Lahnstraße 60-68, 6000 Frankfurt am Main, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3 500 DM + Ausgleich, seine Auslagen 557,20 DM.

6000 Frankfurt am Main, 28. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1185

81 N 104/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Röder, Rödersteinstraße 25, 6238 Hofheim/Ts., Inhaber eines Reinigungs-instituts, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 8. Mai 1979, 10.55 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) 5 000,— DM Vergütung zuzüglich 6% Ausgleich für Steuer, b) 347,87 DM Auslagen einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 22. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1186

2 N 80/74: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl-Heinz Höringkle, Lortzingstraße 3, 6082 Mörfelden-Walldorf, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf Dienstag, den 24. April 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Oppenheimer Straße 4, Groß-Gerau, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, anberaumt.

6080 Groß-Gerau, 29. 3. 1979 **Amtsgericht**

1187

65 N 25/79: Über das Vermögen der Firma Mani Freizeitkleidung Fischer u. Million OHG in Kassel, früher Parkstraße Nr. 31 a, ist am 28. 3. 1979, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wilhelm Windeknecht, Opernstraße 2, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 5. 1979 beim Gericht — zweifach — anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. 5. 1979, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. 7. 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 4. 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 28. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 65

1188

9 N 2/79 — **Beschluß:** Der Antrag der AOK Frankfurt am Main, Battonstraße Nr. 40-42, 6000 Frankfurt am Main, Az.: Kto. Nr.: 70 202-1, — Gläubigerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Herrn Horst Koralewski, Münichwieserstraße 14, 6233 Kelkheim-Fischbach, Inhaber einer Firma für Kleintransporte, — Schuldner —, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 5. 3. 1979 und der Vorführungsbefehl vom 9. 2. 1979 werden aufgehoben.

Gründe: Die Gläubigerin hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des oben bezeichneten Schuldners beantragt. Durch Beschluß vom 12. 3. 1979 ist der Gläubigerin aufgegeben worden, einen zur Deckung der im § 58 Nr. 1 und 2 KO bezeichneten Massekosten ausreichenden Betrag von 4 000,— DM binnen 2 Wochen vorzuschießen. Die Gläubigerin hat die Erfüllung dieser Auflage mittels Schriftsatz vom 22. 3. 1979 abgelehnt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

6240 Königstein im Taunus, 27. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

1189

5 N 16/73: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Falk Interfashion GmbH, An der Trift 9-11, 6072 Dreieich, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, den 16. Mai 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 28.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung der Verwalter wird auf 14 259,— DM, ihre Auslagen werden auf 400,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 29. 3. 1979

Amtsgericht

1190

6 N 6/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vogelsberger Chinchilla Mutationsfarm GmbH, Ulrichstein-Rebgeshain, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6420 Lauterbach, 23. 3. 1979 Amtsgericht

1191

N 4/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Plöhn, Eberbacher Weg 75, 6124 Beerfelden, Alleininhaberin Frau Gertrud Plöhn, wird gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot angeordnet.
6120 Michelstadt, 27. 3. 1979 Amtsgericht

1192

4 N 2/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schwalmtanklager GmbH, Wagnergasse Nr. 16, Schwalmstadt 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
3578 Schwalmstadt, 13. 3. 1979
Amtsgericht

1193

4 N 9/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Vogler, Inhaber der Firma HEWA, Hess. Werkzeug- und Apparatebau Alfred Vogler, Pfaffenwiesbach und Hofheim/Ufr. wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6390 Usingen (Taunus), 27. 3. 1979
Amtsgericht

1194

4 N 10/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Badorff KG, Neu-Anspach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6390 Usingen (Taunus), 28. 3. 1979
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1195

6 K 25/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band Nr. 272, Blatt 8374, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 27, Flurstück 2/19, Hof- und Gebäudefläche, Heuchelheimer Straße Nr. 11, Größe 14,84 Ar, soll am 20. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Walter Fricke, Bad Homburg v. d. Höhe,
- b) Edith Sardina geborene Fricke, Tübingen-Lustnau,
— je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 3. 1979
Amtsgericht

1196

8 K 101 — 103/77 — **Beschluß:** Die im Wohnungsgrundbuch von Bad Vilbel, Band Nr. 185, Blatt 7392—7394, jeweils unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Wohnungseigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstücke 297/7 und 300/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 28—28, bestehend aus

1. 5290/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 13 und Kellerraum Nr. 11,
2. 2978/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 14 und Kellerraum Nr. 14,
3. 6572/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 15 und Kellerraum Nr. 7;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter), Ausnahme: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erwerb und Ersteigerung und späterer Weiterveräußerung durch den jeweiligen Hypothekengeber der erstrangigen Hypothek; die Veräußerung des Teileigentums an einer Arztpraxis oder der Apotheke bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters, sofern die Veräußerung an einen Arzt derselben Fachrichtung oder an einen Apotheker zum Zwecke des Betriebes einer Arztpraxis oder einer Apotheke erfolgt; das Sondereigentum ist unter der jeweiligen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt;

sollen am 15. Juni 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Luther und Johanna Luther, geb. Häusler, beide in Bad Vilbel, — zu je 1/2 —.

Der Wert der Wohnungseigentumsanteile ist wie folgt festgesetzt worden:

1. Wohnung Nr. 13: 110 000,— DM,
2. Wohnung Nr. 14: 70 000,— DM,
3. Wohnung Nr. 15: 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 16. 3. 1979 Amtsgericht

1197

8 K 99-100/77: Die im Wohnungsgrundbuch von Bad Vilbel, Band 185, Blätter 7390 und 7391, jeweils unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Wohnungseigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstücke 297/7 und 300/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 26—28, bestehend aus

1. 12791/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 11 und Kellerraum Nr. 3,
2. 3053/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 12 und Kellerraum Nr. 12;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erwerb und Ersteigerung und spätere Weiterveräußerung durch den jeweiligen Hypothekengeber der erstrangigen Hypothek; die Veräußerung des Teileigentums an einer Arztpraxis oder der Apotheke bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters, sofern die Veräußerung an einen Arzt derselben Fachrichtung oder an einen Apotheker zum Zwecke des Betriebes einer Arztpraxis oder einer Apotheke erfolgt; das Sondereigentum ist unter der jeweiligen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt;

sollen am 22. Juni 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Luther und Johanna Luther geb. Häusler, beide Bad Vilbel — zu je 1/2 —.

Der Wert der Wohnungseigentumsanteile ist festgesetzt auf:

1. Wohnung Nr. 11: 335 000,— DM,
2. Wohnung Nr. 12: 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 21. 3. 1979 Amtsgericht

1198

8 K 95-98/77: Die im Wohnungsgrundbuch von Bad Vilbel, Band 185, Blätter 7386 bis 7389, jeweils unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Wohnungseigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstücke 297/7 und 300/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 26/28, bestehend aus

1. 5908/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 7 und Kellerraum Nr. 3,
2. 2092/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 3,
3. 4429/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 9 und Kellerraum Nr. 4,
4. 2983/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 10 und Kellerraum Nr. 9;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch den Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erwerb und Ersteigerung und

spätere Weiterveräußerung durch den jeweiligen Hypothekengeber der erstrangigen Hypothek; die Veräußerung des Teileigentums an einer Arztpraxis oder der Apotheke bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters, sofern die Veräußerung an einen Arzt derselben Fachrichtung oder an einen Apotheker zum Zwecke des Betriebes einer Arztpraxis oder einer Apotheke erfolgt; das Sondereigentum ist unter der jeweiligen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt;

sollen am 29. Juni 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Luther und Johanna Luther geb. Häusler, beide Bad Vilbel — zu je $\frac{1}{2}$ —.
Der Wert der Wohnungseigentumsanteile ist wie folgt festgesetzt worden:

1. Wohnung Nr. 7: 114 500,— DM,
2. Wohnung Nr. 8: 40 500,— DM,
3. Wohnung Nr. 9: 90 000,— DM,
4. Wohnung Nr. 10: 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 19. 3. 1979 **Amtsgericht**

1199

8 K 93-94/77: Die im Wohnungsgrundbuch von Bad Vilbel, Band 185, Blätter 7384 und 7385 jeweils unter lfd. Nr. eingetragenen Wohnungseigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstücke 297/7 und 300/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 26/28, bestehend aus

1. 10806/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 (Praxis I. OG) und Kellerraum Nr. 5,
2. 4918/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 (Praxis I. OG) und Kellerraum Nr. 10;

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch den Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erwerb und Ersteigerung und spätere Weiterveräußerung durch den jeweiligen Hypothekengeber der erstrangigen Hypothek; die Veräußerung des Teileigentums an einer Arztpraxis oder der Apotheke bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters, sofern die Veräußerung an einen Arzt derselben Fachrichtung oder an einen Apotheker zum Zwecke des Betriebes einer Arztpraxis oder einer Apotheke erfolgt; das Sondereigentum ist unter der jeweiligen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt;

sollen am 6. Juli 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Luther und Johanna Luther geb. Häusler, beide Bad Vilbel — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Wohnungseigentumsanteile ist wie folgt festgesetzt worden:

1. Räume Nr. 5: 300 000,— DM,
2. Räume Nr. 6: 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 22. 3. 1979 **Amtsgericht**

1200

8 K 90-92/77: Die im Wohnungsgrundbuch von Bad Vilbel, Band 185, Blätter 7381 bis 7383, jeweils unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Wohnungseigentumsanteile an den Grundstücken der Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstücke 297/7 und 300/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. Nr. 26/28, bestehend aus

1. 5625/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 (Laden EG links),
2. 4283/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 (Laden EG Mitte),
3. 6049/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 (Laden EG rechts);

die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch den Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erwerb und Ersteigerung und spätere Weiterveräußerung durch den jeweiligen Hypothekengeber der erstrangigen Hypothek; die Veräußerung des Teileigentums an einer Arztpraxis oder der Apotheke bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters, sofern die Veräußerung an einen Arzt derselben Fachrichtung oder an einen Apotheker zum Zwecke des Betriebes einer Arztpraxis oder einer Apotheke erfolgt; das Sondereigentum ist unter der jeweiligen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt;

sollen am 20. Juli 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Luther und Johanna Luther geb. Häusler, beide Bad Vilbel — zu je $\frac{1}{2}$ —.
Der Wert der Wohnungseigentumsanteile ist festgesetzt auf:

1. Räume Nr. 2: 320 000,— DM,
2. Räume Nr. 3: 285 000,— DM,
3. Räume Nr. 4: 315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 23. 3. 1979 **Amtsgericht**

1201

8 K 89/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Vilbel, Band 185, Blatt 7380, unter lfd. Nr. 1 eingetragene Wohnungseigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstücke Nr. 297/7 und 300/5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 26/28, bestehend aus

12623/100 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 (Kellergeschoß, Kegelbahnen, Restaurant, Gasträume und Kellerräume K 1.28);

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erwerb und Ersteigerung und spätere Weiterveräußerung durch den jeweiligen Hypothekengeber der erstrangigen Hypothek; die Veräußerung des Teileigentums an einer

Arztpraxis oder der Apotheke bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters, sofern die Veräußerung an einen Arzt derselben Fachrichtung oder an einen Apotheker zum Zwecke des Betriebes einer Arztpraxis oder einer Apotheke erfolgt; das Sondereigentum ist unter der jeweiligen Nummer im Aufteilungsplan aufgeführt;

soll am 27. Juli 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Luther und Johanna Luther geb. Häusler, beide Bad Vilbel, — zu je $\frac{1}{2}$ —.
Der Wert des Wohnungseigentumsanteils ist festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 3. 1979 **Amtsgericht**

1202

4 K 79/78: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 13, Blatt 1185, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lorsch, Flur 13, Flurstück 158/1, Hofraum zu Biengartenstraße 28, Größe 0,93 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorsch, Flur 13, Flurstück 158/2, Hof- und Gebäudefläche, Biengartenstraße 28, Größe 2,16 Ar,

sollen am 30. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weber, Werner, Lorsch,
b) Weber, Maria geb. Arnold, Lorsch,
— zu a) und b) in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 3. 1979 **Amtsgericht**

1203

K 42/78: Das im Grundbuch von Gönnern, Band 36, Blatt 1209, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gönnern, Flur 25, Flurstück 385, Bauplatz, Simmersbacher Weg, Größe 6,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Mai 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Hainstraße 72, Sitzungssaal 2, im Neben- gebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Winkel, Wolf-Dieter, Koch, geboren am 4. Mai 1954, in Angelburg-Gönnern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 28. 3. 1979 **Amtsgericht**

1204

61 K 65/78: Der im Grundbuch von Wixhausen, Band 42, Blatt 2046, eingetragene ein-Drittel-Grundstücksanteil

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 207/1, Bauplatz, Liebigstraße, Größe 4,05 Ar,

soll am 6. 6. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Tauber in Pfungstadt
— zu ein Drittel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

1205

31 K 104/78: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 94, Blatt 3817, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 16, Flurstück 131/16, Bauplatz, Sandlochweg, Größe 34,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Sigmatechnik GmbH.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 147 640,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebotes als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 3. 1979

Amtsgericht

1206

31 K 47/78: Der halbe Miteigentumsanteil des Werner Salzner an dem im Grundbuch von Schaaheim, Band 64, Blatt 2899, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schaaheim, Flur 4, Flurstück 166, Bauplatz — angeblich mit Rohbau —, Darmstädter Straße, Größe 8,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des ganzen Grundstücks (Tag des Versteigerungsvermerks) am 2. 6. 1978:

Eheleute Werner Salzner und Helga Salzner geb. Rietz — je zu 1/2 —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 580,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebotes als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 3. 1979

Amtsgericht

1207

31 K 21/78: Das im Grundbuch von Semd, Band 37, Blatt 2025, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Semd, Flur 1, Flurstück 350/1, Hof- und Gebäudefläche, Groß-Umstädter Straße 1, Größe 9,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Stielow, Semd.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebotes als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 22. 3. 1979

Amtsgericht

1208

31 K 75/78: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 118, Blatt 5531, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 25, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Wasserwerk 12, Größe 10,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juni 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holger Püschel, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebotes als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 3. 1979

Amtsgericht

1209

K 42/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Löhlbach, Band 16, Blatt 542, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhlbach, Flur 3, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 39, Größe 1,24 Ar,

soll am 20. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krankenpfleger Heinrich Ernst in Haina/Kloster-Löhlbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 8. 2. 1979

Amtsgericht

1210

K 43/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 137, Blatt Nr. 5029, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur 10, Flurstück 46/41, Hof- und Gebäudefläche, Goßbergstr. 29, Größe 10,47 Ar,

soll am 13. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Hedwig Richter, geb. Görner, Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 94 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 1. 1979

Amtsgericht

1211

K 22/78: Das im Grundbuch von Assenheim, Band 51, Blatt 2021, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur Nr. 10, Flurstück 43, Ackerland, Auf der Münzenberger Hohl, Größe 82,12 Ar,

und das im Grundbuch von Bruchenbrücken, Band 30, Blatt 1202, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 10, Flurstück 35, Ackerland, Auf die Frankfurter Straße, Größe 39,20 Ar, sollen am Freitag, dem 8. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Walther, Heinrich, Pfarrer, geb. am 6. 4. 1911, Backhausgasse 2, Babenhausen,

b) Walther, Horst, Heinrich, geb. am 18. 5. 1938, Margarethenstraße 7, Bensheim,

c) Walther, Norbert, Helmut, geb. 23. 6. 1944, Margarethenstraße 7a, Bensheim 3,

— zu a) bis c) in Erbengemeinschaft —. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur 10, Nr. 43, 24 636,— DM,

b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchenbrücken, Flur 10, Nr. 35, 14 112,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 3. 1979

Amtsgericht

1212

5 K 40/78: Das im Grundbuch von Künzell, Band 58, Blatt 1919, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Künzell, Flur 1, Flurstück 34/107, Lieg.-B. 1359, Hof- und Gebäudefläche, Thüringer Straße 22, Größe 2,09 Ar,

soll am 31. Mai 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vertreter Otto Günther Schulz,

b) dessen Ehefrau Ulrike Schulz geb. Sadila, beide in Künzell-Bachrain,

— je zu 1/2 Anteil —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 122 107,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 26. 3. 1979

Amtsgericht

1213

K 73/78: Das im Grundbuch von Horbach, Band 17, Blatt 273, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Horbach, Flur 6, Flurstück 9, Ackerland, Auf Hufnagels Doracker, Größe 12,22 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Liselotte Thoma, geb. Bohländer, Freigericht-Horbach, Waldstraße 6,

Franz Michael Thoma, Freigericht-Neuses, Höhenstraße 6,

Ewald Albin Thoma, Freigericht-Horbach, Lauchweg 4,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 3. 1979

Amtsgericht

1214

K 64/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Mittelgründau, Band 22, Blatt 1130, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Mittelgründau, Flur 4, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Reitzebergstraße 2, Größe 12,04 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Helmut Helder in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 108 978,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6460 Gelnhausen, 3. 3. 1979 Amtsgericht

1215

42 K 65/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 238, Blatt 9583, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur QQ, Flurstück 2/35, Hof- und Gebäudefläche, Donaustraße 10, Größe 17,00 Ar, am 31. 5. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1974 bzw. 11. 10. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Gustav Porsch und Heide Porsch geb. Konicny, beide in Hanau,
— je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 193 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6450 Hanau, 20. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

1216

42 K 8/75 u. 37/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 90, Blatt 3277, eingetragene 23,684/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Herderweg 2, Größe 45,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Praxisräumen im Erdgeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Ziffer 1 c bezeichnet, versteigert werden.

Die zu den in Blatt 3277 bis 3379 und 3780 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Zur Veräußerung des Teileigentums ist grundsätzlich die Zustimmung des Verwalters (teilweise als Bevollmächtigter der Eigentümer) erforderlich. Zur Bestellung von Dauernutzungsrechten ist grundsätzlich die Zustimmung des Verwalters und aller Grundpfandrechtsgläubiger erforderlich.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 25. 3. bzw. 12. 10. 1971 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 7. 6. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1975 bzw. 3. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Friedrich Haag, Hanau,
b) Katica Haag, geb. Kiml, Hanau,
— zu je 1/2 —

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

1217

42 K 106/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 114, Blatt Nr. 3843, eingetragene 735/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, 1fd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 327/3, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 65, Größe 54,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 6. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1062, bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 112 bis 116 Blatt 3800 bis 3912) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums durch den Wohnungseigentümer ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekenggeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 31. Juli 1973 Bezug genommen.

Der Versteigerungstermin findet am 5. 6. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, statt.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Schuster in Vogt.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 22. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 42

1218

1 K 41/78: Das im Grundbuch von Heisterberg, Band 13, Blatt 276, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Heisterberg, Flur Nr. 4, Flurstück 204, Grünland, Buchenfeld, Größe 19,81 Ar,

soll am 4. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westwaldstr. 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Hilgers, Handstraße 107, 5060 Bergisch Gladbach 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 962,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 28. 3. 1978 Amtsgericht

1219

2 K 20/78: Das im Grundbuch von Wicker, Band 46, Blatt 1659, eingetragene Grundstück

1fd. Nr. 2, Gemarkung Wicker, Flur 32, Flurstück 460/1, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 24, Größe 2,37 Ar,

soll am 21. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hochheim (M), Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

H. u. H. Eigenheimbau GmbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 21. 3. 1979 Amtsgericht

1220

2 K 3/78: Das jeweilige Teileigentum, belegen in Hochheim, an dem Grundstück Flur 45, Flurstück 297, Bauplatz, Dresdener Ring 1,

a) eingetragen im Teileigentumsgrundbuch, Band 102, Blatt 3870, 1,665/100stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an einem Ladenraum — Aufteilungsplan Nr. 5 — im Erdgeschoß, Größe 76,84 qm,

b) eingetragen im Teileigentumsgrundbuch, Band 103, Blatt 3871, 2,233/100stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an einem Ladenraum — Aufteilungsplan Nr. 6 — im Erdgeschoß, Größe 1,03 Ar,

c) eingetragen im Teileigentumsgrundbuch, Band 103, Blatt 3872, 1,045/100stel Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an einem Ladenraum — Aufteilungsplan Nr. 7 — im Erdgeschoß, Größe 0,48 Ar,

soll am 16. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma I. G. Baugesellschaft Frankfurt—Berlin GmbH, KG in 6000 Frankfurt am Main, Westerbachstraße 114—118.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a) auf 75 000,— DM,

zu b) auf 106 500,— DM,

zu c) auf 51 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 21. 3. 1979 Amtsgericht

1221

2 K 6/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Udenhausen, Band 27, Blatt 823, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

1fd. Nr. 1, Gemarkung Udenhausen, Flur 11, Flurstück 9, Lieg.-B. 784, Grünland, Über dem Veckerhäger Föhr, Größe 30,50 Ar,

soll am 29. Juni 1979, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wolfgang Seebach in Kassel. Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 27. 3. 1979 Amtsgericht

1222

1 K 37/78: Das im Grundbuch von Korbach, Band 130, Blatt 3811, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück 177, Lieg.-B. 784, Hof- und Gebäudefläche, Elberfelder Str. 9, Größe 2,63 Ar,

soll am 11. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Arbeiter Walter Büchenschütz, Ringstraße 16, in Twistetal 2-Berndorf,
 2. Kfz-Meister Rolf Büchenschütz, geb. 17. 7. 1949, Lindenweg 10, Korbach,
- je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 96 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 28. 3. 1979 Amtsgericht

1223

7 K 6/79: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 183, Blatt 7534, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 1, Flurstück 650/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstr. 34, Größe 6,53 Ar, Flur 1, Flurstück 649/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Rathausstr. 36, Größe 7,52 Ar,

sollen am Dienstag, dem 26. 6. 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Lampertheim, Römerstr., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a: Emil Peter Hanf, Viernheim, zu 1/3,
- 2a: Hanf, Frieda Kath., geb. Winkler, Wwe., Viernheim,
- 2b: Hanf, Hans Joachim Günther, Viernheim,
- 2c: Hanf, Michael Emil Alfons, Viernheim,

— zu 1/3 in Erbengemeinschaft —

- 3a: Hanf, Frieda Kath., geb. Winkler, Viernheim,
- 3b: Hanf, Hans Joachim Günther, Viernheim,
- 3c: Hanf, Michael Emil Alfons, Viernheim,

1c: 1. Emil Peter Hanf, Viernheim, — zu 1/3 in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 23. 3. 1979 Amtsgericht

1224

7 K 15/77: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 178, Blatt 7635, eingetragene Wohnungseigentum 2630/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 4, Nr. 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Andreasstr. 8, Größe 21,52 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 216, im 1. OG und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 216,

soll am Dienstag, dem 19. 6. 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Lampertheim, Römerstr., durch Zwangsvolleistigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Netz, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 21. 3. 1979 Amtsgericht

1225

7 K 92 u. 93/78: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 138, Blatt 6423, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 9, Flurstück 32, Lieg.-B. 6827, Ackerland, Im Falkenflug, Größe 22,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. 5. 79, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstraße, durch Zwangsvolleistigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 79 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellengard Seelinger, Verwaltungsangestellte, Hamburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 21. 3. 1979 Amtsgericht

1226

42 K 89/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 138, Blatt Nr. 5841, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 2, Flurstück 569/1, Lieg.-B. 2262, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichelbaum 47, Größe 7,59 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Gießen-Wieseck, Flur 2, Flurstück 571/3, Lieg.-B. 2262, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,51 Ar,

sollen am 12. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfließstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvolleistigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Willi Bernhardt in Gießen-Wieseck,
- b) dessen Ehefrau Marianne geb. Spahn, daselbst,

— zu je 1/2 —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 2 Nr. 569/1 auf 352 000,— DM,

für Flur 2 Nr. 571/3 auf 236 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 15. 3. 1979 Amtsgericht

1227

3 K 34/77: Die im Grundbuch von Oberwetz, Band 23, Blatt 763, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberwetz, Flur 8, Flurstück 32, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 12,57 Ar, Wert: 4400,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 37, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 10,94 Ar, Wert 11 100,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 38, Lieg.-B. 507, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hohl, Größe 14,77 Ar, Wert: 379 400,— DM,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Oberwetz, Flur 8, Flurstück 36, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 13,23 Ar, Wert: 4700,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 39, Lieg.-B. 507, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hohl, Größe 12,16 Ar, Wert: 36 500,— DM,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Oberwetz, Flur 8, Flurstück 33, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 18,20 Ar, Wert: 6400,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Oberwetz, Flur 8, Flurstück 35, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf

der Hohl, Größe 16,41 Ar, Wert: 5800,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 42, Lieg.-B. 507, Hof- und Gebäudefläche, Das Hollerstück, Größe 19,42 Ar, Wert: 22 000,— DM,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 41, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 12,03 Ar, Wert: 4200,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 43, Lieg.-B. 507, Ackerland, Stossen auf das Hollerstück, Größe 19,12 Ar, Wert: 6700,— DM,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 36, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 5,49 Ar, Wert: 2000,— DM,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 221/2, Lieg.-B. 507, Weg, Stossen auf das Hollerstück, Größe 4,61 Ar, Wert: 6300,— DM,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Oberwetz, Flur 7, Flurstück 40, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 18,20 Ar, Wert: 6400,— Deutsche Mark,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Oberwetz, Flur 8, Flurstück 34, Lieg.-B. 507, Ackerland, Auf der Hohl, Größe 22,89 Ar, Wert: 8000,— Deutsche Mark;

Hinweis: Die als Ackerland bezeichneten Grundstücke werden gewerblich als Lagerplatz genutzt. Die Grundstücke Flur Nr. 7, Nr. 36, 37, 38, 39, 42 sind bebaut;

sollen am 30. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvolleistigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Stark, Frankfurt-Griesheim.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 23. 1. 1978 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 14. 3. 1979 Amtsgericht

1228

7 K 86/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Amönau, Band 27, Blatt 991, eingetragenen Grundstückshälften

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/14, Hof- und Gebäudefläche, An der Koppe, Größe 3,89 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/15, Hofraum, An der Koppe, Größe 0,54 Ar,

sollen am 16. August 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistigerung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Chaborski in Amönau, — zu 1/2 —

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 000,— DM.

3550 Marburg, 14. 3. 1979 Amtsgericht

1229

7 K 146/78: Durch Zwangsvolleistigerung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Ofenbach am Main, Band 435, Blatt 12 914, eingetragene 1578/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/10, LB 7032, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 4, Größe 30,72 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2142 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 26. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Walter Ströder, Kaufmann, in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 3. 1979
Amtsgericht

Wiedemann-Bau Grundstückerschließungs- und Wohnungsbau KG in Frankfurt am Main.

Blatt 13 209: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 4011, (Wert: 110 000,— DM);

Blatt 13 212: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 4014, (Wert: 112 000,— DM);

Blatt 13 220: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 4024, (Wert: 115 000,— DM);

Blatt 13 221: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 4025, (Wert: 115 000,— DM);

Blatt 13 236: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 4044, (Wert: 130 000,— DM);

Blatt 13 237: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 4045, (Wert: 130 000,— DM);

Blatt 13 241: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnungs-Nr. 4051, (Wert: 130 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 3. 1979
Amtsgericht

1230

7 K 153/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 224, Blatt 7967, eingetragene 564/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 197/2, LB 4337, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstr. 19, 21, Größe 79,13 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 276 bezeichneten Wohnung beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 29. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Geb. D, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Programmierer Wolfgang Schmidt, in Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 3. 1979
Amtsgericht

1231

7 K 126/78 und 7 K 128 — 135/78 — Zwangsvollstreckung: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende, in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach am Main, Band 445 und 446, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a, Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Mittwoch, dem 20. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Zimmer 824 (II. St.), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1978 (Versteigerungsvermerk):

1232

7 K 134 bis 139/78, 7 K 142/78: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach am Main, Band 446, 447 und 448 eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 28. 6. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Wiedemann-Bau Grundstückerschließungs- und Wohnungsbau KG in Frankfurt am Main.

Blatt 13 244: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4054, Wert: 130 000,— Deutsche Mark;

Blatt 13 257: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4071, Wert: 130 000,— Deutsche Mark;

Blatt 13 260: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4074, Wert: 130 000,— Deutsche Mark;

Blatt 13 265: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4081, Wert: 130 000,— Deutsche Mark;

Blatt 13 273: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4091, Wert: 130 000,— Deutsche Mark;

Blatt 13 281: 990/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4101, Wert: 130 000,— Deutsche Mark;

Blatt 13 312: 715/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4138, Wert: 101 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 3. 1979
Amtsgericht

1233

K 14/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Weißenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragene Miteigentumshälfte des nachstehend beschriebenen Grundstücks am 11. Mai 1979, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, großer Sitzungssaal, versteigert werden.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 16, Flurstück 36/9, Ackerland und Bergwerksgelände, Das Hommeroth, Größe 607,36 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 1978 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Ehefrau Helene Führer geb. Swoboda in Weißenhasel eingetragen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6402 Rotenburg (Fulda), 29. 3. 1979
Amtsgericht

1234

4 K 41/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Schrecksbach, Band 48, Blatt Nr. 1411, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schrecksbach, Flur 3, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 23, Größe 13,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schrecksbach, Flur 15, Flurstück 59, Ackerland, Kompostsäcker, Größe 17,94 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Lorenz, geb. 26. 4. 1949, Schrecksbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 des BV auf 85 100,— DM

für lfd. Nr. 2 des BV auf 2 100,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 6. 3. 1979
Amtsgericht

1235

61 K 71/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Naurod, Blatt 1389, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Naurod, Flur 3, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Nachtigallenweg 17, Größe 7,54 Ar,

soll am 23. Mai 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred und Olga Kronburg, Naurod. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 695 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 3. 1979
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachungen des Umlandverbandes Frankfurt

2. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlheim, Stadtteil Lämmerspiel

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt (UVF) in der Sitzung am 13. 12. 1978 die 2. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlheim, Stadtteil Lämmerspiel, beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 7. März 1979 (Az.: VC 21 — 61 d 04/05 — 1/79 —).

Der Hessische Minister des Innern

Im Auftrag:
gez. Dr. Daum

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Sandgasse 6, I. Stock, Zimmer 119, gemäß § 6 Abs. 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

1. und 2. Teiländerung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Dreieich, Stadtteil Spremlingen — Nördl. der Odenwaldstraße —

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 13. 12. 1978 die 1. und 2. Teiländerung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Dreieich, Stadtteil Spremlingen — Nördlich der Odenwaldstraße — beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde genehmigt mit Erlaß vom 12. März 1979 (Az.: V C 21 — 61 d. 04/05 — 2/79).

Der Hessische Minister des Innern

Im Auftrag:
gez. Dr. Daum

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Sandgasse 6, I. Stock, Zimmer 119, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

6000 Frankfurt am Main, 27. 3. 1979

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt in der Sitzung am 13. 12. 1978 die Flächennutzungsplanänderungen Nr. 1 bis 5 des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodgau beschlossen.

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde unter Zurückstellung der Entscheidung: a) Wohnbaufläche im Ortsteil Weißkirchen östlich der A 683, b) Gemeinbedarfsfläche nordöstlich der Kreuzung der A 683 mit der L 3121 (im Plan gelb umrandet), genehmigt mit Erlaß vom 12. März 1979 (Az.: V C 21 — 61 d 04/05 — 3/79).

Der Hessische Minister des Innern

Im Auftrag:
gez. Dr. Daum

Der genehmigte Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Sandgasse 6, I. Stock, Zimmer 119, gemäß § 6 Absatz 6 Satz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

6000 Frankfurt am Main, 27. 3. 1979

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandsausschuß
gez. Kreling
Beigeordneter

1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grävenwiesbach in den Ortsteilen Grävenwiesbach, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Naunstadt

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grävenwiesbach in den Ortsteilen Grävenwiesbach, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Naunstadt mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Absatz 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Absatz 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt sowie § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt in der Zeit vom

18. April 1979 bis 18. Mai 1979

bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

Umlandverband Frankfurt, Sandgasse 6, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Techn. Rathaus, 6000 Frankfurt am Main,

Stadt Offenbach am Main, Stadthof 13, Stadtplanungsamt, 6050 Offenbach am Main,

Hochtaunuskreis, Gymnasiumstraße 1, Kreisbauamt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

Main-Taunus-Kreis, Bolongarostraße 101, Kreishaus, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,

Landkreis Offenbach, Berliner Straße 60, Kreishaus — Bauamt —, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 2. 4. 1979

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandsausschuß
gez. Schubert
Beigeordneter

Flächennutzungsplanänderungen Nr. 1 bis 5 des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rodgau

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 Umlandverbandsgesetz (UFG) hat die

Bekanntmachung über gespeicherte personenbezogene Daten nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 96)

Gemäß § 17 Abs. 1 des HDSG in Verbindung mit der Hessischen Datenschutzveröffentlichungsordnung (HDSVeröffO) vom 1. 11. 1978 (GVBl. I S. 553) werden nachstehend die beim Landeswohlfahrtsverband Hessen in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Landeswohlfahrtsverband Hessen an weiteren landeseinheitlichen oder nur für den Bereich des KGRZ Kassel bestehenden Datenverarbeitungsverfahren teilnimmt, für die die gespeicherten personenbezogenen Daten

in der Nr. 6 des „Staatsanzeigers für das Land Hessen“ vom 5. 2. 1979, Seite 259 ff. unter der lfd. Nr. 7 (Datei

des Sozial- und Jugendwesens — HES-SIAS I —) jedoch auch für Empfänger von Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBliGG) — und der lfd. Nr. 11 (Rentenauskunftsdatei)

und in der Nr. 9 des „Staatsanzeigers für das Land Hessen“ vom 26. 2. 1979, Seite 476, unter der Bezeichnung Personenkontendatei

veröffentlicht worden sind.

3500 Kassel, 22. 3. 1979

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Pfeil
Landesdirektor

1	2	3	4	5	6	7
Speichernde Stelle	a) Bezeichnung der Datei b) Rechenzentrum	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig übermittelten Daten
LWV Hessen Hauptverwaltung Ständeplatz 6-10 3500 Kassel	1 a) Datei Renten- u. Kostenersätze b) KGRZ Kassel	Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)	1. Name und Vorname des Hilfeempfängers 2. Wohnort, Straße und Hausnummer 3. Name und Vorname des Unterhaltspflichtigen 4. Wohnort, Straße und Hausnummer 5. Name und Vorname des Zahlungspflichtigen 6. Wohnort, Straße und Hausnummer 7. Aktenzeichen 8. Bankleitzahl, Bankkontonummer 9. Verwendungszweck 10. Haushaltsstelle 11. Beginn und Ende der Zahlungspflicht 12. zu zahlender Betrag 13. Sollzugang bzw. Sollabgang 14. Geburtsdatum 15. Beginn und Ende der Rückzahlungen 16. Rückzahlungsbetrag 17. Aktenzeichen der Rente bzw. des Wohngeldverfahrens	Gewährung von Leistungen nach dem BSHG, BVG und JWG	1. Kreditinstitute der speichernden Stelle 2. Kreditinstitute der Leistungsempfänger oder Versicherungsträger	1., 2., Datenarten Nr. 1, 2, 8, 16, 17
wie vor	2 a) Patientenstammdatei b) KGRZ Kassel	Patienten — stationär — und Jugendliche in Jugendheimen	1. Aktenzeichen 2. Name und Vorname des Patienten 3. Wohnort, Straße und Hausnummer, Kreis-Schl. 4. Geburtstag 5. Aufnahmedatum 6. Pflegesatz 7. Name des Kostenträgers 8. Wohnort, Straße und Hausnummer des Kostenträgers 9. Name des Stammversicherten oder Aktenzeichen des Kostenträgers 10. Pflegetage 11. Pflegekosten 12. Nebenkosten 13. Rechnungsbetrag	Abrechnung der Krankenhausleistungen, Pflege- und Nebenkosten	Krankenkassen, Sozialhilfeträger u. a.	Datenarten Nr. 1-13
wie vor	3 a) Krankenzustatistik-Datei b) KGRZ Kassel	Patienten — stationär —	1. Dienststelle 2. Patientennummer 3. Leitnummer 4. Geburtsdatum 5. Aufnahmedatum 6. Rechtsgrundlage der Aufnahme 7. Geschlecht 8. Familienstand 9. Stellung zum Haushaltsvorstand 10. Religionszugehörigkeit 11. Neu-, Wiederaufnahme 12. Diagnoseschlüssel 13. Behandlungs- oder Pflegefall 14. Abgangsart 15. Kreis-Schl. 16. Abgangsdatum 17. Berufs-Schl.	Diverse Statistiken		
wie vor	4 a) Datei für Erziehungsbeihilfen und Sonderfürsorge b) KGRZ Kassel	Empfänger von Erziehungsbeihilfe oder Sonderfürsorge nach dem BVG	1. Name und Vorname des Zahlungsempfängers 2. Wohnort, Straße und Hausnummer 3. Bankleitzahl und Bankkontonummer 4. Betrag der Erziehungsbeihilfe oder Sonderfürsorge 5. Aktenzeichen	Zahlbarmachung von Erziehungsbeihilfen und Sonderfürsorge nach dem BVG	Kreditinstitute der speichernden Stelle	Datenarten Nr. 1-5

1	2	3	4	5	6	7
Speichernde Stelle	a) Bezeichnung der Datei b) Rechenzentrum	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der regelmäßig übermittelten Daten
LWV Hessen Hauptverwaltung Ständepplatz 6-10 3500 Kassel	5 a) Darlehensdatei — Kurzfristige Darlehen — b) KGRZ Kassel	Darlehensnehmer	1. Name und Vorname des Darlehensnehmers 2. Aktenzeichen 3. Aktenzeichen des Versorgungsamtes 4. Rentenabtretungstilgung 5. Abrechnungsmonat 6. Haushaltsstelle 7. Fälligkeit 8. Darlehensrest 9. Zinssatz 10. Eigenleistungstilgung	Überwachung und Verbuchung der Tilgungsbeträge	1. Versorgungsämter in Hessen 2. Kreditinstitute	1., 2. Datenarten Nr. 2-4
wie vor	6 a) Darlehensdatei — Langfristige Darlehen — b) KGRZ Kassel	Darlehensnehmer	1. Aktenzeichen 2. beteiligte Haushaltsstellen 3. Name und Vorname des Darlehensnehmers 4. Wohnort, Straße und Hausnummer 5. Name und Vorname des Kaufwärters 6. Wohnort, Straße und Hausnummer 7. Bankleitzahl und Bankkontonummer des Darlehensnehmers 8. Zinssatz 9. Verwaltungskostenbeitrag 10. Bewilligungsbetrag 11. Auszahlungsbeträge 12. Anfangsrestschuld, Zinsen, Tilgung, Annuität und Endrestschuld je Fälligkeit 13. Zinsen- und Tilgungssoll 14. Zinsen- und Tilgungsist 15. Nebenforderungen (Mahngebühren) 16. Eigenleistungstilgung 17. Rückzahlungsbetrag	Berechnung und Personenkontenführung der gewährten Darlehen	Kreditinstitute der Darlehensnehmer	Datenarten Nr. 1, 3, 4, 7, 13
wie vor	7 a) Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) (Betriebsstätten-Datei) b) KGRZ Kassel	Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand	1. Teilnehmer-Nr. 2. Aktenzeichen 3. Tag der Erfassung 4. Betriebsart 5. Betriebs-Nr. 6. Sitz des Betriebes (Gemeindekennziffer) 7. Kennz. Privat/Öffentlich 8. Name der Betriebsstätte 9. Straße, PLZ und Ort	Einziehung der im Selbstberechnungsverfahren durch die Arbeitgeber ermittelten Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG	Zuständige Vollstreckungsbehörden bei zwangsweltem Einzugs	Datenarten Nr. 2, 3, 9
wie vor	8 a) Datei des kommunalen Finanzwesens b) KGRZ Kassel	Private Arbeitgeber und Arbeitgeber der öffentlichen Hand	1. Anschriften von Zahlungspflichtigen/Zahlungsempfängern 2. Merkmale für die Sollstellung der übrigen wiederkehrenden Einnahmen 3. Merkmale f. die Kassenkontenführung, z. B. Sollbeträge, Bankverbindungen, Hinweise f. Mahnung und Vollstreckung 4. Merkmale f. die Einzelausgaben, z. B. Zahlungsbetrag, Bankverbindung	Einziehung der im Selbstberechnungsverfahren durch die Arbeitgeber ermittelten Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG	Zuständige Vollstreckungsbehörden bei zwangsweltem Einzugs	Datenarten Nr. 1-4

Widmung von Neubaustrecken zur Kreisstraße 93 in der Gemarkung Hainzell der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Hainzell der Gemeinde Hosenfeld im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,003 neu (bei km 16,194 der L 3139 neu)
bis km 0,012 neu (bei km 16,147 der L 3139 alt) = 0,009 km
und

von km 0,059 neu (bei km 16,100 der L 3139 alt)
bis km 0,150 neu (bei km 11,505 der L 3141 alt) = 0,091 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Die gewidme-

ten Strecken erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teilstrecken der Kreisstraße 93.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreissausschuß des Landkreises Fulda in Fulda, Wörthstr. 15, Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6400 Fulda, 26. 3. 1979

Landkreis Fulda
Der Kreissausschuß
K I/3 Az.: 65 K 93

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), für das Haushaltsjahr 1979

Auf Grund des § 6 (1) c) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 23. März 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird

im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 16 298 500,— DM,
 in der Ausgabe auf 16 298 500,— DM,

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 452 000,— DM,
 in der Ausgabe auf 452 000,— DM,

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich

nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandsatzung wie folgt geregelt ist:

Lahn-Dill-Kreis	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Wetteraukreis	51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 23. 3. 1979

**Zweckverband
 Oberhessische Versorgungsbetriebe
 Friedberg (Hessen)**

gez.: Dr. Z w e c k e r
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11. bis 23. April 1979 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9 bis 13, Zimmer 318, während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 3. 1979

**Zweckverband
 Oberhessische Versorgungsbetriebe
 Friedberg (Hessen)**

gez.: Dr D r ö g e
 Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3040 in der OD Nauheim von km 18.168 bis km 18.395 und von km 18.784 bis km 19.863 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 800 cbm Erdbewegung
- 4 800 t Schottertragschicht herstellen
- 8 500 qm bit. Tragschicht herstellen
- 11 500 qm Asphaltbeton einbauen
- 2 200 m Hochbord u. Rinnenplatten setzen und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. April 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3040 OD Nauheim“.

Eröffnung: Mittwoch, den 16. Mai 1979, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 25 Werktage.

6100 Darmstadt 26. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Wirtschaftswegunterführung, BW 5, im Zuge der B 62 Umgehungsstraße Friedewald sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- 300 cbm Erdarbeiten
- 410 cbm Stahlbetonarbeiten
- 30 t Baustahl einbauen

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 24. 4. 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto. Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 16. 5. 1979 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 5. 7. 1979

6430 Bad Hersfeld, 28. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Stuttgart: Die Stadtentwicklung Südwest, Gemeinnützige GmbH, 7000 Stuttgart, Kronenstraße 50/1, Telefon 29 90 51, schreibt auf ihre Rechnung im Auftrag der Stadt Bad Mergentheim, auf Grundlage der VOB die Erschließung des Neubaugebietes „Eisenberg“ aus. Der „Eisenberg“ befindet sich am südwestlichen Stadtrand von Bad Mergentheim am Kreuzungspunkt der Umgehungsstraße B 19/B 290. Zur Ausführung gelangen:

BAUTEIL 1

A: Kanalarbeiten

- 1. ca. 6 000 cbm Erdaushub
- 2. ca. 2 100 lfd. m Rohrlieferung und Rohrverlegung
 Ø 30—50 cm
- 3. ca. 75 Stück Kanal-Schächte

B: Wasserversorgung

- 1. ca. 1 400 lfd. m Rohrgrabenaushub
- 2. ca. 23 Stück Schieber- und Hydrantenschächte

C: Straßenbau

- 1. ca. 16 000 cbm Erdbewegungen
- 2. ca. 11 000 qm Fahrbahnbau
- 3. ca. 3 500 lfd. m Bordsteine
- 4. ca. 350 cbm Stahlbeton für Stützmauern

BAUTEIL 2 WASSERVERSORGUNG „ROHRLIEFERUNG“

- 1. ca. 1 300 lfd. m d. G. NW 100—150 mm
- 2. ca. 2 000 lfd. m PE-Rohre 1 1/4" einschl. Armaturen und Formstücke

BAUTEIL 3 WASSERVERSORGUNG „ROHRVERLEGUNG“

- 1. ca. 1 300 lfd. m d. G. NW 100—150 mm
- 2. ca. 2 000 lfd. m PE-Rohre 1 1/4" einschl. Armaturen und Formstücke

Die Ausschreibungsunterlagen, bestehend aus Leistungsverzeichnis 2fach, sind gegen Erstattung der Selbstkosten von 70,— DM für Bauteil 1 und je 10,— DM für die Bauteile 2 und 3 bei der Bauleitung Dipl.-Ing. H. Hohlwegler, Tauberbischofsheim, Am Sprait 3, Telefon (09341) 40 31 ab 9. 4. 1979 innerhalb der Bürozeiten erhältlich, wo auch die übrigen Planunterlagen eingesehen werden können.

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bad Mergentheim — Eisenberg — Erschließung“ im Tiefbauamt der Stadt Bad Mergentheim, Unterer Graben 18, abzugeben.

Angebotseröffnung: 7. 5. 1979, 10.30 Uhr, im Tiefbauamt Bad Mergentheim, Unterer Graben 18.

7000 Stuttgart, 30. 3. 1979

Stadtentwicklung Südwest, Gemeinnützige GmbH — Steg



Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3445, Ortsdurchfahrt Langenselbold, von NK 5820/020, km 0,000 nach NK 5819/054, km 1,078 Baulänge ca. 1,0 km, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

500 qm	Straßenbefestigung aufreißen
2 500 qm	Deckschicht fräsen
500 t	Asphaltbinder
10 000 qm	Asphaltbeton
500 m	Rinnenpflaster regulieren
500 m	Bordsteine regulieren

Bauzeit: 30 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 19. April 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Deckenerneuerung im Zuge der L 3445, OD Langenselbold“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 2. Mai 1979, 10,00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 27. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Umbau der Kreuzung B 254/B 458/Löhersstraße in Fulda — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 1 500 cbm	Erdbewegung
rd. 650 t	Abbruch von 4 Brücken über den Fuldakanal
	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
rd. 580 t	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm u. 0/22 mm
rd. 350 t	Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm u. 0/11 mm
rd. 250 qm	bit. Gehwegflächen
rd. 140 qm	Bushaltebuchten aus SF-Steinen
rd. 430 m	Betonhoch-, tiefbord- und Rasenbordsteine
	sowie Entwässerungsarbeiten, Verkehrsinseln und sonstige Nebenarbeiten.

Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt sein, sonst kann das Angebot nicht gewertet werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM — die in keinem Falle zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, dem 2. Mai 1979, 10,00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. Mai 1979, 24,00 Uhr.

6400 Fulda, 28. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Neubau der L 3174 Ortsumgehung Hofbieber, km 12,749—15,612 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 135 000 cbm	Erdbewegung
rd. 10 000 cbm	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
rd. 14 000 t	Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
rd. 21 000 qm	Bituminöse Tragschicht d. K. 0/32 mm, 13 cm dick
rd. 4 000 t	Bituminöse Tragschicht d. K. 0/32 mm, 13 cm dick
rd. 21 000 qm	Asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick
rd. 1 500 t	Asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im Juni 1979 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1981 zu beenden. Die Fahrbahndecke ist bis zum 30. 9. 1981 fertigzustellen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen müssen vollständig ausgefüllt sein, sonst kann das Angebot nicht gewertet werden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 70,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 3. Mai 1979, 10,00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 7. Juni 1979, 24,00 Uhr.

6400 Fulda, 28. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Roßdorf: Die Gemeinde 6101 Roßdorf beabsichtigt die Rohbauarbeiten für das Bauvorhaben Sportzentrum in Roßdorf zu vergeben: ca. 6900 cbm umbauter Raum für Umkleidegebäude, Restaurant, Kegelbahn und zwei Wohnungen.

Leistungsumfang:

Erdarbeiten
Kanalbauarbeiten
Maurerarbeiten — (zweischaliges Sichtmauerwerk)
Stahlbetonarbeiten
Isolierungs- und Dichtungsarbeiten
Stahlzargen- und Stahltüren

Bewerben können sich Baufirmen, die nachweisbar für Leistungen gleicher Art qualifiziert sind und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen (Referenznachweis ist zu erbringen).

Die Ausschreibungsunterlagen (Blankette 2fach) können ab 2. April 1979 im Bauamt Roßdorf, Zimmer 8, gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM angefordert werden.

Der Betrag ist vorher auf das Konto Nr. 20 000 929 der Stadt- und Kreissparkasse, BLZ 508 501 50 einzuzahlen oder der Anforderung in Form eines Verrechnungsschecks beizufügen. Eine Rückerstattung ist bei Nichtbeteiligung am Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Angebote sind beim Bauamt 6101 Roßdorf einzulegen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. Mai 1979, vormittags, 10,00 Uhr, im Bauamt Roßdorf.

Die Bieter sind bis zum 1. August 1979 an ihr Angebot gebunden. 6101 Roßdorf bei Darmstadt, 28. 3. 1979

Der Gemeindevorstand Roßdorf

Wo fehlt eine?
Bei uns alle Schreibmaschinen.
Riesenauswahl, stets Sonderposten. - Kein Risiko, da Umtauschrecht - Kleine Raten. Fordern Sie Gratiskatalog 866 A
NÖTHEL Deutschlands großes Büromaschinenhaus
34 GÖTTINGEN, Postfach 601

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Kreisstraße 149, Los I — zwischen Pfungstadt und Eschollbrücken, von km 0,281 bis km 1,954; Los II — Beseitigung einer Engstelle der Kreisstraße Nr. 144 OD Seeheim—Jugenheim, OT Jugenheim, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I:		Los II:	
500 cbm	Boden lösen	100 cbm	Boden lösen
100 cbm	Beton B 10	100 cbm	Frostschutzmaterial
400 t	Frostschutzmaterial	100 t	bit. Tragschicht
800 m	Tiefbordsteine	500 qm	Asphaltbeton
500 t	Steinerde	150 m	Rinnenplatten mit Hochborden in Beton
500 t	bit. Tragschicht		

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I 30 Werktage, Los II 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. April 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 11,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 149 Pfungstadt—Eschollbrücken.“

Eröffnung: Mittwoch, den 2. Mai 1979, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 27. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 3 in der Ortslage Marburg, Stadtteil Gisselberg, sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 8000 cbm Erdbewegung,
- 1550 cbm Frostschutzmaterial d. K. 0/32 mm,
- 2900 qm bit. Tragschicht (14 cm dick),
- 4200 qm Decke (4 cm dick),
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60), oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52), einzuzahlen.

Meldeschluß am 2. April 1979.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 21. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3197 in der Ortsdurchfahrt Steinau/Marjöß von km 7,850 bis km 7,965 (alt) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 800 m Bodenabtrag, Auskoffnung, Entwässerung und Fundamente,
- 600 qm Aufbruch befestigter Verkehrsfläche,
- 700 t Frostschutzmaterial,
- 1000 qm Bitu-Tragschicht, 10 cm dick,
- 1000 qm Asphaltbinder 0/16, 4 cm dick,
- 1600 qm Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick,
- 350 m Rinnenplatten, 30/30 cm,
- 350 m Bordsteine regulieren,
- außerdem Verankerungen von Einfriedigungen und Angleichen von Hofzufahrten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 12. April 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen zum Ausbau der L 3197 in der OD Steinau/Marjöß“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

6450 Hanau am Main, 21. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 276 zwischen Fischborn und Wüstwillenroth sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 500 cbm Erdarbeiten
- 500 lfd. m Betonrohrleitung
- 4 000 t Frostschutz
- 1 600 t Bit. Tragschicht
- 3 000 t Asphaltbinder 0/22
- 26 000 qm Asphaltbeton 0/11

Bauzeit: 6 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. 4. 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der B 276 zwischen Fischborn und Wüstwillenroth“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 3. Mai 1979, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 21. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Neubau einer Stahlbetonbrücke im Zuge der B 42 (neu) zw. B 42 (alt) und B 43 bei Gustavsburg, Zufahrt zur Friedhofserweiterung, bei Bau-km 0,8 + 86,50 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 700 cbm Baugrubenaushub B. Kl. 3 + 4
- ca. 1000 cbm Baugrubenaushub B. Kl. 2 + 3
- ca. 200 cbm Kies-Sand
- ca. 170 cbm Beton Bn 250 (Fundamente, Widerl., Flügel, Überb.)
- ca. 25 cbm Beton Bn 350 (Kappen)
- ca. 60 qm Verbundsteinpflaster
- ca. 50 t Stabstahl III K
- ca. 40 m Leichtmetallgeländer
- ca. 50 qm Asphaltmastix herstellen
- ca. 45 qm Gußasphalt einbauen

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: ca. 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 4. 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 42 neu, Bauwerk Friedhofszufahrt“.

Eröffnung: Dienstag, den 8. 5. 1979, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

6100 Darmstadt, 20. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Beim

Hessischen Verwaltungsschulverband

— Körperschaft des öffentlichen Rechts — ist ab sofort die Stelle des/r

stellvertretenden Büroleiters/in

beim Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — Amtmann — Bes.Gr. A 11 BBO — zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt die organisatorische und verwaltungsmäßige Abwicklung aller mit der Einrichtung, Durchführung und Prüfung von Fortbildungs- und Sonderlehrgängen zusammenhängenden Arbeiten sowie die Stellvertretung der Büroleiterin.

Neben der II. Verwaltungsprüfung werden gründliche und vielseitige Verwaltungskennntnisse, ein hohes Maß an Flexibilität und Kooperationsbereitschaft, Organisationstalent, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Einsatzbereitschaft gefordert.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1979 zu richten an den

Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Hängelstraße 22, 6100 Darmstadt.

Haftetiketten auf Rolle, einzeln und auf Bogen!
wasch- und wetterfest bedruckte **Autoaufkleber**
T-Shirts, Sweat-Shirts, Papierjacken, Overalls, Werbemützen etc.
LENZ-DRUCK · STAUFENSTR. 6 · 6238 HOFHEIM · TEL. 06192/8960

